...ek Regensburg
Zimmermann
8° Med
436

[illegible] pag 54
[illegible] Jahrbücher von Harle[illegible]
VIII B. II Stück.

Nro XXXII

Medicinæ et Chyrurgiæ
Doctor Schreyer

Rg 33/640

Kreisbibliothek Regensburg

Den

Königl. Großbritannischen

zum

Churf. Braunschw. Lüneburgischen

Staats-Ministerium

hochverordneten

Herren Staatsministern

Hochgebohrnen Excellenzen

widmet

diese Bogen

unterthänigst

der Verfasser.

Vorrede.

Wem die begränzten Kenntniße der mehr-
sten gerichtlichen Wundärzte bekannt sind,
der wird diese Arbeit, wenn sie übrigens
nur ihrer Absicht entspricht, nicht über-
flüßig finden. Wir haben zwar Anweisun-
gen zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit genug;
aber

aber, soviel ich weiß, noch keine, die für den Chirurgus brauchbar wäre. Entweder sind sie in der, ihm unverständlichen, lateinischen Sprache geschrieben, oder sie enthalten Alles, was zur Medicina forensis gehört, also manches, das dem Chirurgus unnöthig ist. Für diesen fehlte daher noch ein specieller deutlicher Unterricht über solche Gegenstände, welche dem gerichtlichen Wundarzt vorkommen, von welchem alles ausgeschlossen wäre, was nur den Physicus angeht. Diesen habe ich mich zu liefern bemüht, und ich erwarte jetzt das öffentliche Urtheil sachkundiger Männer, ob ich meinen Zweck erreicht habe? Von ihnen

hoffe ich Belehrung, aber auch billige und schonende Zurechtweisung.

Lächerlicher war wohl kein Streit, als der ehedem über die Gültigkeit eines vom Wundarzte allein ausgestellten Zeugnisses geführt ward. Freilich, wenn der Wundarzt seine Kunst nur zunftmäßig, ohne allen wissenschaftlichen Unterricht, bey Bartscheerern erlernt hat, so ist er nicht fähig, Besichtigungen und Sectionen vorzunehmen und ein genügendes Gutachten abzugeben; aber in diesem Falle würde er auch, wenigstens in unsern Landen, nicht dazu gewählt werden. Ist er aber

durch methodische Anweisung in der Anatomie, Chirurgie und ihrem Zweige, der Geburtshülfe, in der gerichtlichen Arzneikunde rc. vorbereitet, so wüste ich nicht, wie man ohne ungegründete Anmaaßung nur das Zeugniß des Physicus, und nicht auch des Land- oder Stadt-Chirurgen für gültig erklären wolte. Vielmehr glaube ich, daß dieser die Gefahr und Tödtlichkeit einer Wunde weit richtiger beurtheilen könnte, als mancher Arzt, der sich schlechterdings um die Chirurgie nicht bekümmert hat.

Weder diese Behauptung also, noch der Umstand, daß gewöhnlich der Physicus

den

den Fundschein ausarbeitet, macht den Unterricht des Wundarztes in der gerichtlichen Wundarzneikunst überflüßig. Er unterschreibt das Gutachten doch, erkennt also die darin aufgestellten Meinungen für die seinigen; und welcher redliche und vernünftige Mann wird dies ohne Ueberzeugung thun? Wie kann er aber von etwas überzeugt sein, was er nicht kennt? Oder soll seine Unterschrift sich nur auf den Act der Besichtigung, aber nicht auf das daraus hergeleitete Gutachten beziehen, so müste jedes Visum repertum in zwey Theile getheilt, und nur der erste, welcher den eigentlichen Fundschein enthält, von Land-

chirur-

chirurgen unterschrieben werden. Dies habe ich aber noch nie gefunden, sondern der gerichtliche Wundarzt unterschreibt sich gemeinschaftlich mit dem Physicus am Ende des ganzen Berichts, und zwar auf Eid und Gewissen. Ist dies blos leere Formul? das hoffe ich nicht. Aber es heißt doch mit Eid und Gewissen spielen, wenn der Chirurgus sich blindlings zu Meinungen bekennt, deren Werth oder Ungrund er durchaus nicht kennt. Entweder man lasse ihn blos mechanisch seciren, oder unterrichte ihn gehörig, wenn er mitsprechen, und vorgelegte Fragen genugthuend beantworten soll.

Ich glaube, keinen Gegenstand, der den gerichtlichen Wundarzt beschäftigen kann, ausgelassen, und jeden kurz, aber deutlich abgehandelt zu haben. Vielleicht wird indessen manches noch für überflüßig und mehr für den Physicus passend gehalten werden. Dessen könnte jedoch nur wenig seyn, und es giebt Fälle, wo man bey der Abwesenheit des Physicus den Landchirurgus um sein Urtheil befragt, wenn die Untersuchung keinen Aufschub leidet.

Bey der Ausarbeitung dieses Werkchens habe ich die berühmtesten Schriften über Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche

Arz-

Arzneikunde, so viele ich deren selbst besitze, benutzt, und solche am Ende zum eignen weiteren Nachlesen angegeben. Leider erlaubt meine Lage es nicht, viele Bücher anzuschaffen, und Bibliotheken zu benutzen. Mögte es denn die Absicht, in welcher es geschrieben wurde, erreichen, und unter die gerichtlichen Wundärzte mehrere Kenntnisse verbreiten, als man gewöhnlich bisher bey ihnen antraf. Dies wäre meine angenehmste Belohnung.

Z.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Zweites Kapitel.

Von den Geschäften eines Landchirurgen überhaupt.

Drittes Kapitel.

Von den nöthigen Kenntnissen und Eigenschaften eines Landchirurgen.

Viertes Kapitel.

Von der legalen Besichtigung und Section.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von Abfassung der Berichte.

Sechstes Kapitel.

Begriff der Tödtlichkeit einer Verletzung.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Beurtheilung der Verletzungen und Wunden.

Achtes Kapitel.

Von den Verletzungen des Kopfs.

Neuntes Kapitel.

Von den Verletzungen des Halses.

Zehntes Kapitel.

Von den Brustwunden.

Eilftes Kapitel.

Von den Wunden des Unterleibes.

Zwölftes Kapitel.

Von den Wunden der äußern Gliedmaßen.

Dreizehntes Kapitel.

Von Vergiftungen.

Vierzehntes Kapitel.

Von Erstickten.

Funfzehntes Kapitel.

Vom Kindermorde.

Sechszehntes Kapitel.

Von der Entdeckung der Todesart eines Leichnams.

Siebenzehntes Kapitel.

Zeichen der Jungfrauschaft, Schwangerschaft und überstandner Geburten.

Achtzehntes Kapitel.

Erdichtete und verhehlte Krankheiten.

Anhang.

1) Beispiele von Fundscheinen.

2) Königl. Chur = Hannöversche Verordnung vom 12ten May 1800., betreffend die Instruction für ꝛc. wie bey gerichtlichen Besichtigungen ꝛc. auch bey Leichenöffnungen zu verfahren.

3) Verzeichniß der in diesem Werke benutzten Schriften.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§. 1.

Zwischen der Arzneywissenschaft und der Jurisprudenz steht in der Mitte eine besondere Wissenschaft, welche beide verbindet. Es kommen dem Richter nämlich Fälle vor, welche er nicht allein nach den Gesetzen beurtheilen kann, deren Gegenstand durch die Arzney- und Wundarzneikunde erklärt werden muß, ehe er für Recht oder Unrecht entscheidet. Die körperlichen Ursachen der Ehescheidung, die Vorrechte jedes Alters, die von gewissen Krankheiten hergenommenen Entschuldigungsgründe, die würkliche Gefahr und Tödlichkeit einer Verletzung können nur aus medizinischen und chirurgischen Grundsätzen erkannt und beurtheilt werden. Diese Wissenschaft, welche den

Richter bey der Erklärung der Gesetze und Ausübung der Gerechtigkeit durch medizinische, oder chirurgische Kenntnisse unterstützt, heißt die gerichtliche Arzneiwissenschaft (medicina forensis) oder medizinische Gesetzkunde (jurisprudentia medica), und ist der Inbegriff der ganzen Arznei- und Wundarzneikunst.

§. 2.

Da aber dem Juristen die Kenntniß der Arzneiwissenschaft und Chirurgie nicht zugemuthet werden kann, so sind in jedem wohl geordneten Staate hiezu eigene Aerzte und Wundärzte angestellt, die für die Gesundheit der Unterthanen eines gewissen Districts besondere Sorge tragen, in dieser Rücksicht und in vielen gerichtlichen Fällen, deren einige oben benannt sind, Untersuchungen vornehmen, dasjenige, was sie gefunden, berichten, und ihr Gutachten hinzufügen müssen. Jene nennt man Land-, Kreis-, Stadt-Physici, diese Amt-, Land-, Stadt-Chirurgen.

§. 3.

Der Landchirurgus, wie wir solchen künftig mit dem gewöhnlichen Namen nennen

wollen, ist entweder schon bey Uebernahme seines Amtes auf alle vorkommende Fälle überhaupt beeidigt, wie solches in dem Braunschweig-Lüneburgischen Landen geschieht, und braucht dann nicht wieder bey jedem Vorfall beeidigt zu werden, sondern beruft sich auf seinen einmal abgelegten Eid; oder er ist nicht beeidigt, und muß dann in jedem einzelnen Falle, wo er ein Gutachten abgeben soll, zuvor schwören, nach seinem Gewissen die Wahrheit zu bezeugen.

§. 4.

Ein solches Zeugniß, welches der Landchirurgus, gewöhnlich schriftlich, auf Verlangen der Obrigkeit ablegt, nennt man einen Bericht (relatio). Er besteht aus zwey Stücken, nämlich aus der Angabe dessen, was der Chirurgus gesehen und gefunden, dem Fundschein (Visum repertum) und aus der Beurtheilung des Gefundenen, dem Gutachten. Von beiden soll unten ausführlich geredet werden.

§. 5.

Diejenige Aeußerung, wodurch die Obrigkeit den Landchirurgus zu einer Besichtigung, oder irgend einem anderen Geschäft auffordert, heißt Re-

Requisition, und geschieht entweder mündlich, oder, gewöhnlicher, schriftlich.

§. 6.

Eine auf Requisition der Obrigkeit angestellte Besichtigung, heißt legale Besichtigung (inspectio legalis), und eine auf gleiche Art geschehene Oefnung eines todten Körpers, eine legale Section (sectio legalis).

Zweites Kapitel.

Von den Geschäften eines Landchirurgen überhaupt.

§. 1.

So weit umfassend die gerichtliche Arzneiwissenschaft auch für den Arzt ist, so beschränkt sie sich für den Wundarzt auf wenigere Gegenstände.

§. 2.

Diese sind, erstlich: Besichtigung und Section todtgefundener, oder solcher Körper,

bey

bey welchen man einen gewaltsamen Tod vermuthet. Zwar dirigirt hier gewöhnlich der Landphysicus die Art und Weise der Besichtigung, den Gang der Section, und einige Lehrer der gerichtlichen Arzneikunde halten sogar die Section, die der Wundarzt allein verrichtet hat, und den Bericht, welchen er ohne Unterschrift eines gehörig promovirten Arztes einsendet, für ungültig a). Da aber der Landchirurgus, wenigstens in hiesigen Landen, nach der von dem Königlichen Staats-Ministerium erst kürzlich ergangenen Verordnung, das bey der Section geführte Protocoll der Beamten, wie auch den Fundschein auf Eid und Gewissen unterschreiben muß, so hat er hier allerdings Stimme, und Recht zu eignen Bemerkungen.

§. 3.

Alle, unter verdächtigen Umständen plötzlich Verstorbene, alle Körper, die offenbare Gewaltthätigkeiten erlitten haben, Erhängte, Ertrunkene, Leichname an welchen Wunden, Knochenbrüche und starke Quetschungen zu sehen sind, die nicht auf eine notorischunschuldige Art entstanden, und nicht unmittelbare Ursache des Todes waren, erfordern eine Besichtigung und Section.

Z. E. Es stirbt jemand ohne vorhergegangne Krankheit plötzlich, im Genusse der vollkommensten Gesundheit; man weiß überdem, daß er nicht in häuslicher Einigkeit lebte; es zeigten sich bey seinem Tode bedenkliche Erscheinungen: Erbrechen, Schlafsucht, Raserei; nach dem Tode plötzliches Auftreiben des Unterleibes ꝛc. so muß dieser auf geschehene Anzeige sofort besichtigt und secirt werden.

Hingegen stirbt ein Andrer plötzlich, der schon öftere Anfälle vom Schlagfluß erlitt, oder der vorher schwindsüchtig, oder, wie im hohen Alter, sehr entkräftet war, so hieße es die Ruhe der Familie stöhren, wenn man hier auf Besichtigung, und die ohnedies dem gemeinen Manne noch so verhaßte Section bestehen wollte.

§. 4.

Bey Erhängten und Erstickten geschieht die Besichtigung dann, wenn man ungewiß ist, ob der Verstorbene würklich dadurch sein Leben verloren habe, und durch äußere Verletzungen auf die Vermuthung geräth, daß er erst nach einem gewaltsamen Tode aufgehängt oder ins Wasser ge-

geworfen sey, um ihm den Anschein eines Selbstmörders zu geben.

Selbstmörder werden oft secirt, um zu erfahren, ob nicht körperliche Fehler sie zur Schwermuth disponirten, und die That daher entschuldigen, oder ob sie auch würklich sich selbst entleibten?

§. 5.

Dann muß der Landchirurgus oft starke Verletzungen, welche nach Schlägereien erfolgen, untersuchen. Diese beschäftigen ihn gewöhnlich am meisten, und erfordern oft große Vorsicht, um sich nicht selbst in Absicht des Ausgangs zu irren, und nicht von dem Verletzten hintergangen zu werden, der aus Rache gerne seine Empfindung vergrößert, wovon unten mehr.

§ 6.

Oft wird der gerichtliche Wundarzt zur Belebung scheintodter Körper aufgefordert. Wird man bald nach dem Abschneiden eines Erhängten, oder nach dem Herausziehen eines Ertrunkenen aus dem Wasser, zugerufen, so darf man noch hoffen, durch rechte und lange

an-

angewandte Mittel das oft nur unterdrückte Leben wieder herzustellen.

§. 7.

Auch muß der Landchirurgus zuweilen angehende Wundärzte oder Bader in Absicht ihrer Fähigkeit prüfen.

§. 8.

Unter Anleitung des Landphysicus muß der Landchirurgus zuweilen bey Epidemien die Kranken besuchen, die chirurgische Hülfsleistung verrichten, und ersterem von dem Zustande der Kranken Bericht abstatten.

§. 9.

Ohne Mitwürkung des Landphysicus hat er folgende Geschäfte:

1. Verband und fortgesetzte chirurgische Cur derjenigen Verunglückten, welche ihm von der Obrigkeit zugeschickt werden. Hievon kann aber in diesen Bogen, welche nur von den gerichtlichen Geschäften handeln, nicht geredet werden.

2. Untersuchung verdächtiger Personen, welche einen körperlichen äußerlichen Fehler, z. E. Bruch, Blindheit, Steifigkeit eines Gelenks rc. vorwenden.

3. Untersuchung schwangerer Personen, wenn solche vom Gerichte verlangt wird.

§. 10.

Die Instruction und der Diensteid der Braunschweig-Lüneburgischen Landchirurgen lauten dahin:

„Sie sollen den Leuten, welche in den ihnen anvertrauten Districten ihrer Hülfe bedürfen, nach der ihnen als Landchirurgis obliegenden Verpflichtung, an Hand gehen, und bey begebenden Fällen sowohl dem Einen als Andern aufwärtig seyn; was ihnen von den vorgesetzten Landphysicis zu verrichten aufgegeben wird, oder sie sonst als bestellte Landchirurgi zu beobachten schuldig sind, mit allem Fleiß und Treue besorgen; wenn sie Schaden zu heilen, dasselbige mit gehöriger Sorgfalt bewerkstelligen, zu dem Ende den Patienten, (welche aber, wenn sie etwas entfernt von dem Orte, woselbst der Landchirurgus sich aufhält, woh-

wohnen, alsdann Pferde und Wagen, so gut sie können, anzuschaffen haben) fleißig besuchen, und so viel an ihnen ist, Sorge tragen, daß der Patient nicht verwahrloset, sondern gehörig geheilt werde; für die als Landchirurgi zu verrichtenden Curen und ihre anzuwendende Mühe, außer der Bezahlung der, dem Patienten gereichten, Pflaster oder anderer Medicamente, so ihnen billig vergütet werden, von den armen Bauerleuten keine Belohnung fodern oder annehmen, viel weniger ihnen sonst einige Anmuthung, unter was Prätext es auch seyn mögte, thun; wie sie denn auch bey vorkommenden contagiösen Krankheiten, und wenn sie zur Aufsicht der Patienten beordert werden, keine Diätengelder zu gewärtigen haben. Falls sie in vorkommenden Fällen bey einem verwundeten oder getödteten Körper respective zu dessen Besichtigung und Section mit zugezogen werden sollten, so haben sie solche gebührend zu verrichten, und das darüber abzugebende visum repertum oder den Bericht, wie sie die Sache nach allen Umständen beschaffen gefunden, nach bestem Wissen und Gewissen dergestalt einzurichten, wie sie glauben, daß ihre Beurtheilung den Regeln der Chirurgie gemäß sey. Sie sollen sich der innerlichen medicini-

cinischen Curen gänzlich enthalten, und solche den bestellten und ihnen vorgesetzten Landphysicis einzig überlassen, oder wenigstens mit deren Vorbewußt, Einwilligung und Einrath verrichten,, b).

Drittes Kapitel.

Von den nöthigen Kenntnissen und Eigenschaften eines Landchirurgen.

§. 1.

Man sieht aus dem vorhergehenden Entwurf der Geschäfte eines Landchirurgen, wie viele Kenntnisse demselben durchaus nothwendig sind, um seinen Pflichten ein Genüge zu leisten. Er muß:

1. überhaupt alle Theile der Chirurgie vollkommen verstehen, da die gerichtliche Wundarzneikunde auf den Grundsätzen derselben beruht. Zudem lebt er gewöhnlich an Oertern, wo oft in der Entfernung von mehreren Meilen kein ge-

geschickter Wundarzt, wenigstens ein solcher nicht wohnt, dem man schwere Operationen anvertrauen könnte. Endlich soll er oft andere prüfen, und dies erfordert genaue Bekanntschaft mit seiner Kunst.

2. Muß er insbesondere die **Kenntniß und Behandlung der Wunden und Kopfverletzungen** wohl inne haben, um solche in gerichtlichen Fällen richtig beurtheilen zu können.

3. Muß er die **Anatomie** aus dem Grunde verstehen, um bey Sectionen nicht beschämt zu werden, die verlangten Theile gleich finden und benennen zu können, nicht Verletzungen anzurichten wo keine waren, die gefundenen Würkungen der Gewaltthätigkeit genau zu bestimmen, und dem ohnehin nur zu oft die Section angreifenden Defensor des Inquisiten keine Gelegenheit zu geben, aus dem Mangelhaften der Section Entschuldigung für seinen Clienten herzuleiten.

4. Er muß mit den **Belebungsmitteln scheintodter Körper** wohl bekannt seyn, um solche im Nothfalle anwenden zu können.

5. Muß er einige Kenntnisse von dem Verlauf hitziger Krankheiten und den Würkungen der Arzneien besitzen, wenn er gleich sich mit innerlichen Curen nicht befaßen darf.

6. Auch die Geburtshülfe, als einen Theil der Chirurgie, muß er wenigstens so weit verstehen, daß er durch Zufühlen (Touchiren) das Daseyn einer Schwangerschaft und ihren Zeitpunct bestimmen kann.

7. Er muß einen leserlich geschriebenen, wohlgeordneten und verständlichen Aufsatz abzufaßen im Stande seyn, um nöthigenfalls einen schriftlichen Bericht liefern zu können.

8. Mit der lateinischen Sprache muß er so weit bekannt seyn, daß er die Kunstwörter richtig aussprechen und schreiben kann.

9. Endlich muß er die gerichtliche Arzneikunde soweit kennen, als er deren bedarf, und hiezu werden diese Bogen ihm Anleitung geben.

§. 2.

§. 2.

Mit diesen nothwendigen Kenntnissen, deren keine entbehrt werden kann, verbinde der Landchirurgus den strengsten sittlichen Character, indem ihm, als einer beeidigten Person aufs Wort geglaubt wird, er sich also große Verantwortung bey dem Gericht zuziehen würde, wo er aus Nachlässigkeit, oder gar aus Partheilichkeit etwas Unwahres berichtet hätte, und man solches entdeckte. Unbestochene Wahrheitsliebe, die durchaus nicht auf Personen Rücksicht nimmt, muß nach Gründen, welche er rechtfertigen kann, sein Urtheil leiten, das oft über Glück, Ehre und Leben eines Menschen entscheidet, und daher nicht leichtsinnig noch gewissenlos abgefaßt seyn darf.

§. 3.

Zu den nothwendigen Eigenschaften des Landchirurgen gehört ferner, daß er thätig und unverdroßen sey. Seine Geschäfte erfordern oft Mühe und körperliche Beschwerden, Reisen bey Tage und Nacht in jeder Witterung, mit mancherley Unbequemlichkeiten. Alles dieses darf er so wenig bey Armen, als bey Vornehmen und Reichen scheuen; er muß eben so gewissenhaft

die

die ersteren, wie die letzteren besorgen, und keinen Unterschied machen zwischen einträglichen und solchen Curen, die wenig oder gar nicht belohnt werden. Diese Thätigkeit ist freilich nur bey völliger Gesundheit des Körpers möglich, und eben diese ist daher ein nothwendiges Eigenthum eines beschäftigten Arztes und Wundarztes. Wem der Zustand seiner Gesundheit nicht erlaubt, Strapazen zu übernehmen, und sich auch der rauhesten Witterung auszusetzen; wen Liebe zur Bequemlichkeit verhindert, bey der ersten Aufforderung seinen nächtlichen Schlaf zu unterbrechen, und das Bette zu verlassen, wer Nachtschweiße abwarten muß: der werde doch nie ein Arzt oder Wundarzt. Die Zufälle eines Kranken warten schlechterdings nicht nach den Forderungen unsrer Bequemlichkeit, sondern verlangen baldige Hülfe. Der Kranke selbst harret ängstlich nach dem Besuche, und nicht immer ist er im Stande, Pferde und Wagen unserm Wunsche gemäß zu schicken. Da muß man vorlieb nehmen, wie es kommt.

§. 4.

Ich übergehe, um nicht zu weitläufig zu werden, andere nothwendige Eigenschaften des Landchirurgen, z. E. Entfernung aller Pedan-

terie durch Umherwerfen mit lateinischen Wörtern, die gelehrt klingen sollen, und nur zu oft lächerlich machen, wenn sie, wie gewöhnlich, unrichtig ausgesprochen werden, anständiges, sanftes, mitleidvolles Betragen bey Sectionen und Operationen ꝛc. und nenne nur noch die Verschwiegenheit als eine rühmliche Eigenschaft des gerichtlichen Wundarztes. Es kann Fälle geben, wo eine Untersuchung Gegenstände betrift, oder wo man gelegentlich Dinge findet, deren Bekanntmachung dem Untersuchten oder seiner Familie schimpflich wäre. In andern Fällen kann den Gerichten daran gelegen seyn, daß der Erfolg der Besichtigung oder andre Umstände noch einige Zeit verschwiegen bleibe. So könnte in Criminalfällen die ganze Inquisition durch Ausplaudern gestört, oder wenigstens erschwert werden.

Viertes Kapitel.

Von der legalen Besichtigung und Section.

§. 1.

Auf geschehene Requisition eines Gerichts (Kap. I. §. 5.) muß der Landchirurgus sich um die

die bestimmte Zeit an dem ihm genannten Orte einfinden. und mit den etwa nöthigen Instrumenten versehen seyn.

§. 2.

Er erkundigt sich sodann zuvor:

1. Nach dem Namen, Alter und Stand des zu untersuchenden Subjects.

2. Nach dem vorher gegangenen Gesundheitszustand, wobey er sich auch die Statur und körperliche Beschaffenheit desselben bemerkt.

3. Nach den Umständen der Begebenheit, welche die Besichtigung veranlaßt.

4. Muß er sich, zur Vollständigkeit seines abzugebenden Berichts, den Namen des Ortes, der Straße, des Hauses, die Lage des Zimmers, wo die Besichtigung geschieht, und die Tageszeit merken.

5. Beobachtet er genau die Lage und Bekleidung, in welcher er das zu besichtigende Subject findet.

§. 3.

Alles dieses, so wie seine nachherigen Bemerkungen muß er, zur besseren Erinnerung sogleich mit kurzen Worten aufschreiben, indem man bey so wichtigen Fällen sich nicht auf sein Gedächtniß verlassen darf. Da aber bey einer Section seine Hände besudelt sind, und er also nicht schreiben kann, so muß er alsdann das schriftliche Anzeichnen dem gegenwärtigen Physicus überlassen, und, da dieser Actus gemeinschaftlich geschieht, solchem seine Bemerkungen mittheilen, auch ihn nachher ersuchen, das Aufgeschriebene vorzulesen, damit er wisse, ob seiner Meinung nach etwas ausgelassen sey.

§. 4.

Sodann schreitet er zur näheren Besichtigung, die nun nach den Umständen verschieden angestellt wird.

§. 5.

Betrift die Besichtigung nämlich eine Verletzung eines noch lebenden Körpers, so untersucht er zuerst die Stelle der Verletzung, und beschreibt solche genau nach ihrer Lage, Größe und Tiefe, indem er die Gegend derselben wo mög-

möglich deutsch und mit dem anatomischen Namen bezeichnet. Alsdann aber untersuchet man den übrigen Körper, ob sich etwa noch andere Verletzungen an demselben finden.

§. 6.

Wird aber ein todter Körper besichtiget, so bemerkt man zuvor die äußeren Erscheinungen an demselben, nachdem man ihn sorgfältig entkleiden, und mit Vorsicht an einem zur Besichtigung bequemen Ort hat hinlegen lassen.

§. 7.

Hat der Todte etwas gelegen, so pflegen sich, besonders am Rücken, mehr oder minder große, flache, blaue und bräunliche Flecke zu zeigen, welche Folgen sind von dem in den feinsten Blutgefäßen der Haut sich ansammelnden und nach dem Tode stockenden Blute, und daher Todtenflecke genannt werden. Von den Flecken an Leichnamen derjenigen, die an einer Ausschlags-Krankheit starben, lassen sie sich durch die jedem Ausschlag eigne Gestalt leicht unterscheiden; wichtiger aber ist es, sie nicht mit denen Flecken zu verwechseln, die nach Vergiftungen, oder Mishandlungen durch Schläge entstehen. Die Flecke nach Vergiftun-

gen sind indessen mehr Striemenartig, zeigen sich besonders am Unterleibe, auf und unter der Gegend des Magens, und sind mehr grüngelblich. Die Flecke nach Quetschungen, Schlägen, Zusammenschnüren sind erhaben, und wenn man in solche einschneidet, so findet man dickes geronnenes Blut.

§. 8.

Sodann muß man den ganzen Körper, vom Kopfe, dessen Haare bey irgend einigem Verdacht abgeschoren werden, bis zur Fußsohle genau untersuchen, ob sich irgend etwas Wiedernatürliches zeige? und, wo dieses der Fall ist, solches mit möglichster Sorgfalt verfolgen.

§. 9.

Ist die äußere Besichtigung geendigt, und die Umstände erfordern es, so schreitet man zur Section; und wählet von den drey Höhlen des menschlichen Körpers diejenige zuerst, wo man die Ursach des Todes vermuthet. Es können hier keine Anweisungen zur Zergliederungskunst, sondern nur folgende allgemeine Regeln angegeben werden:

1. Man hüte sich vor aller Verletzung der Theile, um nicht ungewis zu bleiben, ob solche von dem Beklagten, oder von dem anatomischen Wasser herrühre.

2. Man bemerke jede krankhafte Erscheinung im Innern des Körpers, zumal wenn solche auf den Tod des Verletzten hätte Einfluß haben können.

3. Auch versäume man nicht, die Werkzeuge der Verletzung oder des Mordes, wenn solche vorhanden sind, sich vorzeigen zu lassen, sie mit den vorgefundenen Verletzungen zu vergleichen, ihre Beschaffenheit, ob sie scharf oder stumpf sind, ihre Größe und Gestalt zu bemerken, und sie selbst dem abzugebenden Berichte beizulegen.

4. Eben so müßen die im Leichname gefundenen fremdartigen Körper, wenn solche Verdacht erregen, sorgfältig gesammelt, untersucht und mit dem Fundschein wohl verwahrt und versiegelt an das Gericht gesandt werden. Durchaus aber ist es nicht nöthig, Theile des Leichnams selbst, z. E. zersplitterte Knochenstücke u. d. gl.

dem Richter zu übergeben, weil hier die bloße Angabe eines beeidigten Mannes hinlänglich ist.

Endlich wiederhole ich hier die Regel: (Kap. 3. §. 4.) bey Besichtigungen und Sectionen die strengste Anständigkeit zu beobachten, unnöthige Zuschauer zu entfernen, die Schaamhaftigkeit nicht zu verletzen, nicht den Renomisten zu spielen und sich Schlächterknechten gleich zu stellen, umgekehrt aber keinen Ekel zu beweisen, keine Theile des Körpers ohne Erlaubniß des Gerichts mitzunehmen, oder gar Muthwillen damit zu treiben, und endlich den Körper nach der Section sauber wieder zuzunähen.

§. 10.

Specielle Anweisung, wie man sich bey besonderen Fällen zu verhalten habe, wird unten, bey der Abhandlung von den Verletzungen einzelner Theile gegeben, und im Anhange eine vortrefliche Verordnung des Chur-Hannöverschen Staats-Ministerium, das Verhalten der Aerzte und Wundärzte bey Besichtigungen betreffend, mitgetheilt werden.

Fünftes Kapitel.

Von Abfassung der Berichte.

§. 1.

Es giebt mancherley Fälle, in welchen der Landchirurgus einen schriftlichen Bericht abfassen muß. (Kap. 1. §. 4.) Jede Besichtigung eines Körpers erfordert einen Fundschein (visum repertum), der dem Richter überliefert, und den Acten beigelegt wird. Oft werden bestimmte Fragen vorgelegt, z. E. über den Ausgang einer Verletzung, über den äußerlichen Gesundheitszustand eines Menschen, der körperliche Gebrechen vorschützt u. s. w. Die Beantwortung derselben heißt ein Gutachten. Und so giebt es mehrere Gelegenheit, bey welchen der gerichtliche Wundarzt sich schriftlich erklären muß.

§. 2.

Zur Vollständigkeit eines Fundscheins gehört:

1. Der Name des Richters, auf dessen Requisition die Besichtigung angestellt wird.

2. Die Bezeichnung des Tages, an welchem man die Requisition empfangen hat.

3. Gleiche Bestimmung des Tages, an welchem die Besichtigung vorgenommen wird.

4. Angabe des Ortes, Hauses und der Stelle desselben, wo die Besichtigung vor sich geht.

5. Benennung der bey der Besichtigung gegenwärtigen Gerichtspersonen.

6. Die Tageszeit und Stunde, in welcher die Besichtigung geschieht.

7. Namen, Alter, Gewerbe und etwanige kurz vorhergegangne Krankheit des zu Besichtigenden.

8. Geschichtliche Erzählung der vorgefallnen Verletzung, wenn die Umstände bekannt sind.

9. Beschreibung der Lage, in welcher man den Körper angetroffen.

10. Die äußere Verfaßung desselben (habitus externus).

11. Die äußerlichen, am Körper wahrgenommenen Erscheinungen.

12. Genaue örtliche Bestimmung der äußerlichen Verletzungen, nach ihrer Größe, Tiefe und Bedeutung.

13. Bey Sectionen, Angabe der in den Höhlen des Körpers vorgefundenen kränklichen, widernatürlichen, oder durch Verletzung hervorgebrachten Veränderungen, mit Benennung derjenigen Theile, wo solche gefunden sind.

14. Beurtheilung, welchen Einfluß jene oder diese auf den erfolgten Tod gehabt haben.

15. Wenn es sich ergiebt, daß Gewaltthätigkeit die Ursache des Todes waren, deutliche Erklärung in Absicht ihrer Lethalität.

16. Bestätigung des ganzen Fundscheins auf Eid und Gewissen durch Unterschrift des Wohnortes, des Vor- und Zunahmens, des Tages der Ausfertigung und beigesetztes eignes, oder, wo solches gebräuchlich ist, Physicats-Siegel.

17. Ist aber der Landchirurgus in seinem Urtheil ungewiß, so muß er dies ehrlich anzeigen, und die Entscheidung einem höheren Collegium überlassen.

§. 3.

Bey dem Gutachten müßen gleichfalls diejenigen eben angegebenen Regeln beobachtet werden, welche hier angemessen sind. Ueberdem muß der Landchirurgus in solchen die ihm aufgegebenen Fragen, z. E. welchen Ausgang eine Verletzung haben werde? ob eine Person für schwanger zu achten sey? u. s. w. mit Gründen beantworten, welche die Chirurgie an die Hand giebt.

§. 4.

Noch hat der Landchirurgus zuweilen bey gefährlich Verletzten Krankenzettel auszufertigen. In solchen muß er die täglichen Veränderungen des Kranken, die Beschaffenheit seiner Verletzungen, ihre ab- oder zunehmende Gefahr, die angewandten innerlichen und äußerlichen Mittel, aufrichtig und gewissenhaft angeben. Diese Berichte sind bey etwa nachher erfolgtem Absterben des Kranken von großer Wichtigkeit, indem daraus beurtheilt werden kann, ob solcher richtig

be-

behandelt sey? ob er an der erlittenen Gewaltthätigkeit, oder einer sich hinzugesellenden Krankheit verstorben? und der Chirurgus kann sich bey einiger Vernachläßigung große Verantwortung zuziehen.

§. 5.

Sowohl ein Fundschein, als Gutachten und Krankenzettel muß deutlich und leserlich, orthographisch richtig und in gewisser Folgeordnung geschrieben seyn, daß man nicht immer von einem Gegenstande auf den anderen gerathe, ohne jeden vollständig abzuhandeln. Wie oft sieht man nicht, leider! schriftliche Aufsätze von Männern, deren Stand diese Forderungen wohl erwarten läßt, und die dennoch solche nicht erfüllen. So viele Schulkenntniße solte doch jeder zu seinem Fache mitbringen.

§. 6.

Zu den gewöhnlichen Fehlern in den Berichten wie in den Gesprächen der Chirurgen, zumal der ungebildetern, gehört das Einmischen fremder Wörter aus der lateinschen, griechischen oder anderen Sprachen, die noch dazu oft ganz unrecht angewandt, oft zur Pein der

Ohren

Ohren verdreht werden. Dieses um sich Werfen mit gelehrt klingenden unbekannten Benennungen statt der allgemein bekannten deutschen Namen (freilich jetzt auch eine Eigenthümlichkeit einer gewissen medizinischen Schule) ist eine Pedanterie, die mit Recht schon oft in Romanen und auf dem Theater verspottet worden; und Jeder sollte sich daher vor derselben hüten. Was deutsch zu benennen ist, das sage man deutsch, und füge allenfalls, wo es zur Vermeidung eines Irrthums dienen kann, z. E. bey anatomischen Beschreibungen, den Kunstnamen bey.

§. 7.

Endlich muß in den Berichten alle unnöthige Weitläufigkeit vermieden, und nichts eingeflochten werden, was nicht zur Sache gehört. Man kann hier zwey Fehler begehen, indem man entweder mehr sagt, als man würklich gesehen, weil man sich auf das Zeugniß anderer verläßt, oder, wenn man aus Erklärungssucht und Verlangen, seine Kenntnisse zu zeigen, statt eines Fundscheins eine Abhandlung liefert. Beides ist zwecklos. Der Landchirurgus soll nur sagen, was er im gegenwärtigen Falle gefunden, und was er über den Erfund urtheile.

Bei-

Beispiele von Berichten werden im Anhange gegeben.

Sechstes Kapitel.

Begriff der Tödtlichkeit einer Verletzung.

§. 1.

Bey gesitteten Nationen, welche Menschlichkeit mit der Strenge der Gesetze verbinden, sind dem Verbrecher verschiedene Entschuldigungsgründe verstattet, die seine That und die Strafe derselben verringern. Die Richter derselben überzeugen sich nicht mehr sogleich von einem Morde, wenn auf eine Gewaltthätigkeit, auf eine Verwundung binnen einer gewissen Frist der Tod erfolgt. Nach der Regel: jeden so lange für unschuldig zu halten, bis das Gegentheil bewiesen wird, verlassen sie sich nicht auf den Anschein, nicht einmal auf das Bekenntniß des Inquisiten, daß er den Vorsatz gehabt habe, zu tödten, sondern wollen auch dann, wenn der Verwundete starb, noch Gewißheit, ob sein Tod von der erlittenen Gewalt, oder von andern zufälligen Ursachen herrühre?

§. 2.

§. 2.

Daher unterschieden schon ältere Rechtsgelehrte und Aerzte solche Verletzungen, welche durchaus tödtlich sind (vulnera absolute lethalia) von solchen, die nur durch einen Zufall tödtlich werden (vulnera per accidens lethalia).

---

§. 3.

Da nur die durchaus tödtlichen Wunden das Todesurtheil begründen, die durch Zufall tödtlichen aber milder bestraft werden, so ist es für den gerichtlichen Wundarzt, welcher sein Gutachten hierüber ablegen soll, sehr wichtig, einen richtigen Begriff von denselben zu besitzen, um keinen Unschuldigen dem unverdienten Tode zu überliefern. Die Bestimmung aber ist in der That sehr schwer, erfordert viele Vorsicht, um auch den geringfügigsten Umstand nicht zu übersehen, und genaue Kenntniß der zum Leben nothwendigen Theile des Körpers, ihrer Verrichtungen und der Folgen, welche eine Stöhrung derselben hervorbringt. Anatomie und Physiologie sind hier unentbehrlich.

§. 4.

§. 4.

Absolut tödtliche Verletzungen sind alle diejenigen, welche einen solchen Zustand des Körpers hervorbringen, in welchem entweder sogleich, oder nach einiger Zeit der Tod unvermeidlich erfolgt, und welcher durch keine, bisher bekannte Mittel zu entfernen ist. Wenn z. E. große Arterien an Theilen durchstochen oder durchschnitten sind, wo keine Unterbindung statt findet, da erfolgt ein unvermeidlicher baldiger Tod; wo durch einen Schlag auf den Kopf im Innern des Gehirns Ansammlungen, von Blut oder Wasser entstehen, welche durch Trepanation und andre chirurgische Hülfe nicht entfernt werden können, da erfolgt der Tod zwar nach längerer Zwischenzeit, aber eben so unvermeidlich, und in beiden Fällen, ist die Verletzung absolut lethal.

§. 5.

Aber nicht nur die unmittelbare Würkung des verletzenden Instruments bringt solchen durchaus tödtlichen Erfolg hervor, sondern auch Umstände machen eine That absolut lethal. Es ist daher falsch, wenn man nur von tödtlichen Wunden spricht. Der Bösewicht, der einen

Fuß-

Fußgänger zur Winterszeit im Walde überfällt, wohin, wie er weiß, nur selten Menschen kommen, ihn dort an einen Baum bindet, seiner Kleidung beraubt, und nackend der Kälte, zumal zur Nachtzeit überläßt, hat ihn gewiß durch Erfrieren eben so absolut gemordet, als wenn er ihm den Kopf abgehauen hätte. Oder, wer einem andern Gift beibringt, und ihn nun durch gütliches Zureden, oder durch Gewalt hindert, Gegenmittel zu gebrauchen, begieng eine absolut tödtliche That.

§. 6.

Man kann also mit Recht den Begriff der absoluten Lethalität dahin erweitern, daß solche auch in dem Falle statt findet, wo eine Gewaltthätigkeit zwar an sich nicht tödten würde, aber unter den, von dem Thäter absichtlich gewählten Umständen den Tod nach sich ziehen muste. Wäre das nicht, so könnte in den eben angeführten Beispielen weder der Straßenräuber, noch der Giftmischer für einen Mörder erkannt, und als solcher bestraft werden: denn weder das Anbinden an den Baum, noch die Darreichung des Giftes an und für sich, sondern nur die Umstände, unter denen solches geschah, bewürkten den Tod.

§. 7.

Zufällig tödtliche Verletzungen sind solche, welche an und für sich nicht getödtet haben würden, sondern wo der Tod durch einen, von Seiten des Thäters unverschuldeten, Zufall erfolgte.

§. 8.

Es ist unmöglich, hier alle die Zufälle zu nennen, welche auch bey geringen Verletzungen den Tod nach sich ziehen können, ich will daher nur einige Beispiele derselben anführen.

Nach Verwundung eines Blutgefäßes, wo die Blutung durch Unterbindung hätte gehemmt werden können, wird sogleich Hülfe gesucht, sie kommt aber zu spät, und der Verwundete verblutet sich.

Der Verwundete wird ungeschickt behandelt, und stirbt am Mangel ordentlicher Hülfe.

Es vereinigte sich mit der Verletzung eine schon vorher im Körper vorhandne Krankheit, und machte sie tödtlich.

Der Kranke war eigensinnig, und wolte sich der Hülfe des Arztes und Wundarztes nicht bedienen, oder war nachläßig dabey, und führte eine unschickliche Diät.

Durch einen nicht heftigen Stoß fällt jemand auf einen harten Stein, und es entsteht eine tödtliche Erschütterung des Gehirns u. s. w.

Unter diesen und ähnlichen Umständen, die aber durch glaubwürdige Zeugnisse bestätigt werden müssen, kann die Verletzung nur für zufällig lethal erkannt werden.

§. 9.

Man hüte sich aber, den Begriff der zufällig tödtlichen Verletzungen nicht zu weit auszudehnen. Der Grad der Tödtlichkeit muß allerdings auch nach dem körperlichen Zustande des Verletzten abgemessen werden. Der Mann kann mehr ertragen, als das Weib, der Erwachsene mehr als das Kind und der Greis. Diese Verschiedenheit des Geschlechts und Alters kann aber den Thäter nicht entschuldigen, indem ihm solche bekannt war. Wir dürfen hier nicht nach dem urtheilen, was eine gleiche Gewaltthätigkeit

einem andern gesundern oder erwachsenen Körper bewürkt haben würde, sondern nach dem, was in diesem vor uns liegenden Körper erfolgte. War sie diesem unvermeidlich tödtlich, so müssen wir sie absolut lethal nennen, wenn auch zehn Andere sie ohne Nachtheil ertrügen. Ein Mann kann eine Ohrfeige erdulden, von welcher ein Knabe durchaus tödtlich verletzt wird, ein Hirnschädel ist dünner wie der andere, und bricht leichter, ein Blutverlust tödtet den Greis leichter als den Mann von mittleren Jahren; aber wir können deswegen den Tod nicht für zufällig erklären. Es giebt also nicht blos eine allgemeine, sondern auch eine individuelle Tödtlichkeit a).

§. 10.

Eben so wenig kann jede vorhandene Krankheit, welche in der Folge, allein in einem ungewissen Zeitraum, tödtlich geworden seyn würde, uns verleiten, eine Verletzung für zufällig tödtlich zu erklären. Der Schwindsüchtige hätte immer noch einige Jahre leben können, wenn er jetzt nicht tödtlich verwundet wäre. Sobald erwiesen wird, daß der Tod von der Ver-

letzung allein herrührt, fällt jede Idee von einer zufälligen Krankheit weg b).

§. 11.

Endlich können auch absolut lethale Verletzungen, in dem Verstande, wie solche §. 4. angegeben sind, dadurch nicht in zufällig tödtliche verwandelt werden, daß etwa Umstände eintreten, welche bey der Tödtlichkeit geringer Verletzungen zur Entschuldigung dienen. Bey einem Stich durchs Herz wird er sehr gleichgültig seyn, ob sogleich ein Wundarzt zugegen war; denn alle seine Kunst vermochte nicht, den Tod aufzuhalten. Eine solche Wunde kann daher nicht, wegen Abwesenheit chirurgischer Hülfe, zufällig tödtlich genannt werden.

§. 12.

Ich gestehe, daß es noch manche Umstände giebt, in welchen der gerichtliche Wundarzt zweifelhaft werden kann, wie er die Verletzung betrachten soll, z. E. bey widernatürlicher Lage eines wichtigen Eingeweides, das sonst nicht getroffen seyn würde, oder wenn durch die Verwundung ein Lungengeschwür geöfnet wird, mit tödtlicher Ergießung des Eiters in die Brusthöhle,

das

das sich sonst vielleicht durch den Mund ausgeleert hätte. In diesen Fällen handelt er aber am vorsichtigsten, wenn er nur die Thatsachen zur Entscheidung eines höhern Collegii angiebt.

§. 13.

Einige Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft unterscheiden auch noch solche Verletzungen, welche an sich tödtlich sind (vulnera per se lethalia), und verstehen unter dieser Benennung solche, die, wenn sie sich selbst überlassen werden, den Tod nach sich ziehen, durch zugeschickte Hülfe aber geheilt werden können. Wer sieht aber nicht, daß solche offenbar zu den zufällig tödtlichen gehören, wenn die Anwendung der Hülfe nicht etwa absichtlich von dem Thäter verhindert ward? Denn im letzten Falle wären sie absolut tödtlich (§. 5. 6.). Man bedarf also dieses Unterschiedes nicht. c).

§. 14.

Andere bestimmen noch einen Grad der Tödtlichkeit, indem sie diejenigen Verletzungen mehrentheils tödtlich nennen (ut plurimum lethalia), welche zwar in einzelnen seltenen Fällen geheilt werden können, gewöhnlich aber tödtlich sind.

Wenn

Wenn man aber bedenkt, daß jede Wunde entweder heilbar ist, oder nicht, (denn ein dritter Fall läßt sich nicht denken,) und im ersten Fall also nur zufällig, im letztern aber absolut tödtlich wird, so fällt dieser Unterschied von selbst weg d).

§. 15.

Aus dem bisher gesagten erhellt auch, daß der Zeitraum, in welchem der Tod nach einer Verletzung erfolgt, unser Urtheil über absolute und zufällige Lethalität nicht leiten kann, wiewohl man vormals den achten oder neunten Tag nach geschehener Verwundung für entscheidend hielt. Starb der Verwundete binnen dieser Zeit, so hielt man die Wunde für absolut, überlebte er sie aber, für zufällig tödtlich. Allein, so wie man in Schriften Beispiele lieset, daß der Kranke, auch bey durchaus tödtlichen Wunden, diesen Zeitraum weit überlebte, so findet man dagegen andere Fälle, wo bey nur zufällig tödtlichen der Tod schon nach Stunden und Tagen erfolgte e).

§. 16.

Ueber die Lethalität einzelner verletzter Theile wird in der Folge bey Abhandlung ihrer Verwundungen geredet werden.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Beurtheilung der Verletzungen und Wunden.

§. 1.

Alle Verletzungen des menschlichen Körpers geschehen entweder von innen, durch die Würkung eines auf irgend eine Weise in den Körper gebrachten schädlichen Stoffes, oder von außen, durch eine auf die Oberfläche des Körpers thätige Gewalt.

§. 2.

Solche schädliche Stoffe, welche im Innern des Körpers eine Unordnung, Zerstöhrung und den Tod erregen, heißen Gifte, und ihr schädlicher Erfolg: Vergiftung. Da aber von den Giften unten besonders gehandelt werden soll, so wollen wir solche bis dahin ganz übergehen.

§. 3.

Die Verletzungen von außen geschehen entweder durch schwerere oder leichtere stumpfe,

oder durch stechende und schneidende Instrumente. Würken leichte stumpfe Instrumente auf die Oberfläche des Körpers, so entstehen gewöhnlich nur unbedeutende und bald, von selbst, oder nach angewandten Mitteln, verschwindende Suggilationen. War das verletzende stumpfe Instrument aber schwer, und ward es mit Gewalt angewandt, so sind die Folgen desselben: starke Quetschungen, Brüche der unter dem getroffenen Theile liegenden Knochen, und vorübergehende oder anhaltende Lähmung. Der Schuß mit einer Kugel erregt Quetschung und Verwundung zugleich. Scharfe Instrumente verursachen nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit Stich- oder Hieb- oder Schnitt-Wunden.

§. 4.

Die Wunden sind entweder oberflächlich, d. h. ihre Würkung erstreckt sich nicht tief unter die Bedeckungen; oder sie gehen tief, und dringen bis zu den innersten Theilen und Höhlen. Gewöhnlich pflegen Hieb- und Schnitt-Wunden flach, Stich- und Schuß-Wunden aber tief zu seyn.

§. 5.

Hieb- und Schnitt-Wunden können zwar, wenn sie ein wichtiges Blutgefäß treffen, durch Verblutung tödtlich werden, aber sie sind nicht so gefährlich, als Stich- und Schußwunden, welche tief eindringen, die Untersuchung hindern, und tief liegende Blutgefäße verletzen können, wo keine Stillung des Blutes möglich ist. Die Schnittwunde ist gutartiger als die Hiebwunde, weil diese neben der Verwundung auch Quetschung verursacht; die Schußwunde ist die gefährlichste, weil sie einen langen engen Kanal verursacht, Ausdehnung und Quetschung der getroffenen Theile mit der Verwundung verbindet, und gewöhnlich fremde Körper enthält a).

§. 6.

Die Gefahr der Quetschung richtet sich im Allgemeinen nach der Gewalt, mit welcher solche geschah, nach den Theilen, welche sie traf, und nach ihrer Würkung unter den getroffnen Hautbedeckungen. Der Wundarzt, welcher solche zu untersuchen hat, vergesse nicht, daß Quetschungen auch in entfernten Theilen des Körpers Verletzungen verursachen, welche man Gegenschläge nennt.

§. 7.

Die Beurtheilung der Gefahr einer Verletzung erfordert endlich eine genaue Untersuchung des körperlichen Zustandes. War der Verwundete vollkommen gesund, so ist nicht so viel zu fürchten, als wenn er mit irgend einer Krankheit, den Skropheln, der Lustseuche rc behaftet ist. Auch unterscheide man diejenigen Zufälle, welche unmittelbar von der Verletzung entstehen, von denen, welche durch die, bey solchen Fällen gewöhnlichen Gemüthsbewegungen, Zorn, Aerger, Schreck, veranlaßt worden.

Achtes Kapitel.

Von den Verletzungen des Kopfs.

---

§. 1.

Wenn der Landchirurgus zur Besichtigung einer Kopfverletzung gerufen wird, so ist der Fall zweierley: Entweder der Verwundete lebt noch, und man verlangt von dem Wundarzte die Heilung

lung desselben, wenn solche möglich ist, und eine Erklärung über die Beschaffenheit, Gefahr und den wahrscheinlichen Ausgang. Ueber die Heilung kann hier unmöglich geredet werden, der gerichtliche Wundarzt muß über diesen wichtigen Gegenstand schon unterrichtet seyn.

§. 2.

Im zweiten Fall ist der Verwundete schon todt, und der Landchirurgus soll durch Besichtigung und Section ausmachen, in wiefern die Verletzung den Tod herbeigeführt habe.

§. 3.

Der Verwundete sey nun todt, oder lebe noch, so muß der gerichtliche Wundarzt ohne Säumen zu ihm eilen, und mit Beobachtung der im 4ten Kapitel angegebenen Regeln zuerst den Kopf sorgfältig untersuchen, und deswegen die Hauptshaare abscheeren.

§. 4.

Alsdann untersucht er die getroffene Stelle, und bemerkt genau ihre Lage, Ausdehnung und Gränzen, welche er nach den unterliegenden Knochen bezeichnet.

§. 5.

§. 5.

Sind Quetschungen vorhanden, so bezeichnet er die Größe der Geschwulst; was sie enthalte? ob sie mit Zerreißung der Haut verbunden sey? ob sich unterhalb derselben Knochenbrüche entdecken lassen?

§. 6.

Lebt der Verwundete noch, so muß der Wundarzt sich bemühen, Brüche und Eindrücke der Hirnschaale, Entzündung und Eiterung der Hirnhäute und des Gehirns, Erschütterung desselben und Extravasat in demselben, welches alles, wie ihm schon aus der Chirurgie bekannt ist, auf starke Berührung des Kopfes mit einem harten Körper erfolgt, zeitig zu entdecken, anzuzeigen, und den wahrscheinlichen Ausgang zu bestimmen.

§. 7.

Man hat zur Entdeckung der auf Quetschungen des Kopfes bey lebenden Personen erfolgenden inneren Beschädigungen der Hirnschaale und des Gehirns mancherlei Zeichen angegeben, die aber, jedes für sich, zweifelhaft und ungewiß sind, und nur dann, wenn sie alle zugegen sind,

der=

dergleichen vermuthen lassen. Ueberhaupt sey der gerichtliche Wundarzt bey Bestimmung der Gefahr und des wahrscheinlichen Ausgangs der Kopfverletzungen sehr behutsam: da manche, dem Anschein nach, geringe Beschädigungen des äußeren Kopfes erst späte Folgen nach sich ziehen; andere schwere äußerliche Verletzungen hingegen wenig auf das Gehirn würken; da die Erkenntniß (diagnosis) der Hirnverletzungen oft so schwer ist, und man sogar alle Merkmaale derselben antrift, ohne daß solche würklich vorhanden sind.

§. 8.

Die Zeichen, aus welchen man gewöhnlich auf Hirnschaalbrüche schließt, sind:

1. Blutungen aus Nase, Mund und Ohren. Allein diese entstehen bey manchen Personen, welche dazu geneigt sind, aus sehr geringen Ursachen a).

2. Das Unvermögen, zu beißen und zu kauen. Dies beweißt aber nichts, als eine Verletzung des Schlafbeins oder Schlafmuskels b).

3.

3. Ein freiwilliges Erbrechen. Dieses kann aber aus mannichfachen andern Ursachen, z. E. von Aerger, von Ueberladung des Magens kurz vor der Verletzung ꝛc. entstehen, und beweiset gleichfalls nichts c).

§. 9.

Brüche der Hirnschaale können nur durch das Gefühl, oder gar nicht entdeckt werden. Im letzteren Falle sind sie ohne Verrückung der Knochen, und daher auch ohne Gefahr. Eine Spalte des Hirnschädels kann man bey offnen Wunden dadurch von einer Sutur unterscheiden, wenn man eine gefärbte Feuchtigkeit auf solche Stelle streicht, und gelinde wieder abwischt. Bey einer Spalte bleibt etwas von der Feuchtigkeit zurück, aber nicht in einer Sutur. Eindrücke des Hirnschädels lassen sich nicht leicht durch das Gesicht und Gefühl erkennen d).

§. 10.

Wichtiger ist es, zu erkennen, welche Veränderungen nach Quetschungen des Kopfes im Gehirn und dessen Häuten vorgegangen sind, um darnach

darnach die Gefahr und die Mittel zur Wiederherstellung zu bestimmen. (§. 6.).

§. 11.

Entzündung der Hirnhäute und des Gehirns verräth sich durch einen schnellen gespannten Puls, örtlichen Schmerz am Kopfe mit Empfindung von Spannung, der durch einen äußern Druck vermehrt wird, anfänglich eine kleine Stelle einnimmt, sich aber gewöhnlich schnell ausbreitet; durch Unruhe, rothe Augen, Empfindlichkeit derselben gegen das Licht, Mattigkeit, Schläfrigkeit, geringe Betäubung, Schlaflosigkeit, Hitze, zuweilen durch Raserei und Zuckungen e).

§. 12.

Die Eiterung entdeckt sich durch Frösteln, Dummheit, Schlafsucht, Sinnlosigkeit, Lähmungen; wenn dies nach vorhergegangenen fieberhaften und entzündungsartigen Zufällen entsteht f).

§. 13.

Bey Erschütterungen des Gehirns sind die Zufälle nach dem Grade der Heftigkeit

der

der würkenden Gewalt verschieden. Im gelindesten Grade erfolgt Betäubung, Neigung zum Schlafe, Schwäche der Seelenkräfte oder des ganzen Körpers; Schwäche, Unempfindlichkeit oder Lähmung irgend eines Theils. Im zweiten Grade liegt der Kranke ohne Empfindung und Bewegung im tiefsten Schlafe, aus welchen man ihn nicht erwecken kann, wobey er zugleich unruhig ist, sich hin und her wirft, viel im Schlafe spricht, zuweilen aufblickt, wild aus den Augen sieht, raset, Zuckungen und gewöhnlich gereizten Puls hat. Im dritten Grade erfolgt der Tod entweder unmittelbar nach der Verletzung, oder nach schneller Zunahme der Zufälle g).

§. 14.

Ein Extravasat drückt auf das Gehirn, und hindert daher die Thätigkeit desselben. Völlige Sinnlosigkeit und Lähmung, tiefer, schnarchender Schlaf, unwillkürlicher Abgang der Ausleerungen, eine weite unbewegliche Pupille, schlagflußartiger Tod zeigen sich im heftigsten Grade der Extravasation, im gelindern aber Dummheit, Schwindel, Vergeßlichkeit, Schläfrigkeit, Fehler

eines

eines Sinnes, Unfähigkeit zu willkürlichen Handlungen h).

§. 15.

Sind Schnitt-Hieb-Stich-oder Schußwunden vorhanden, so muß deren Lage, Größe, Tiefe, der durch sie verletzte Theil u. s. w. aufs genaueste bemerkt werden. In Absicht ihrer Würkung auf die Hirnschaale, das Gehirn und dessen Häute, ist dasselbe zu beobachten, was von §. 6. bis §. 14. dieses Kapitels gelehrt worden ist.

§. 16.

Nach solcher geschehenen Untersuchung eines noch lebenden Verwundeten müssen nun diejenigen innerlichen und äußerlichen Mittel angewandt werden, welche die Chirurgie an die Hand giebt; der Wundarzt stattet schriftlich sein Visum repertum nebst dem Gutachten über die Gefahr ab, und reichet täglich einen Krankenbericht ein.

§. 17.

War aber der Verwundete bey der äußeren Besichtigung schon todt, so wird nun die Section erfordert, welche in diesem

Falle von dem Kopfe anfängt, und auf folgende Art geschieht.

§. 18.

Es werden zuerst die Bedeckungen des Hirnschädels abgelöset, um zu sehen, ob sich auf demselben Extravasate, Eindrücke, Fissuren, Brüche, Gegenbrüche, Trennung der Näthe, entdecken lassen? Wo sich dieses findet, da muß der Extravasat nach Maaß und Gewicht, die angegriffenen Knochen aber namentlich angegeben werden.

§. 19.

Alsdann wird die obere Hälfte des Hirnschädels behutsam abgenommen, und untersucht, ob die untere Tafel desselben, oder die diploe verletzt sey?

§. 20.

Dann ziehen die Hirnhäute unsre Aufmerksamkeit auf sich, in Absicht ihrer Beschaffenheit: ob sie entzündet, stark mit Blut angefüllt, in Eiterung, zerrissen, durch Knochensplitter verwundet, mit dem Hirnschädel zusammenhängend, von Eiter oder Blut entweder unter der, von

der

der äußerlichen Gewalt getroffenen Stelle, oder an der entgegengesetzten Seite beschwert sind? Auch in diesem Falle muß solches wieder nach Maaß und Gewicht angegeben, und die Gegend, wo es lag, genannt werden.

§. 21.

Nach Abnahme der Hirnhäute betrachtet man das Gehirn im Allgemeinen, ob auf demselben eine ausgetretne Flüßigkeit liege, ob es roth und entzündet, oder in Eiterung, ob durch die Verwundung, etwa vermittelst eines Hiebes, ein Theil desselben abgelöset sey; wie viel dann, und an welcher Stelle solches geschehen?

Dann wird das Gehirn, der Kunst gemäß, in Scheiben abgeschnitten, bis man zu den Hirnhöhlen gelangt, welche mit Behutsamkeit geöfnet und untersucht werden müssen, ob in denselben Wasser oder Blut oder andre Feuchtigkeit und in welcher Menge solches vorhanden, wie der plexus choroideus beschaffen sey? Jede widernatürliche Beschaffenheit muß genau bemerkt werden.

§. 22.

Es wird nun das Gehirn vom Rückenmark und seiner Befestigung getrennt und gänzlich herausgenommen, in eine Schaale gelegt and von der unteren Fläche untersucht, sodann aber der Boden des Hirnschädels besichtigt, ob man auf demselben Extravasate finde; ob die Knochen der Grundfläche des Schädels widernatürlich gebaut, oder durch irgend eine Krankheit oder durch die Gewaltthätigkeit verletzt sind?

§. 23.

Jede tödtliche Verletzung des Körpers erfordert die Oefnung aller drey Höhlen, um mit Gewisheit bestimmen zu können, ob neben der äußerlichen Gewalt auch innere Ursachen den traurigen Ausgang bewürkten, aber vorzüglich Kopfverletzungen, da es dem Chirurgus bekannt ist, daß durch sie auch die in der Brust- und Bauchhöhle befindlichen Eingeweide angegriffen werden, und im Gegentheil krankhafte Beschaffenheit dieser Theile zur Verschlimmerung der Kopfwunden beitragen.

§. 24.

Nach geendigter Besichtigung wird das Gehirn wieder an seinen Platz gelegt, die obere Hirn-

Hirnschaale aufgedeckt, und die Hautbedeckung über derselben zusammen genäht, um den schrecklichen Anblick des geöfneten Kopfes zu entfernen.

§. 25.

Um nun über die Lethalität (i) der Kopfwunden ein richtiges Urtheil fällen zu können, merke man folgendes:

1. Kopfverletzungen sind schon an sich sehr schwer und gefährlich, da die Erkenntnis, und noch mehr die Cur derselben oft große Schwierigkeiten verursacht.

2. Doch werden sie nur durch ihre Würkung auf das Gehirn gefährlich.

3. Daher können bloße äußerliche Verletzungen des Kopfes zwar sehr gefährlich, aber nicht zu den absolut lethalen gerechnet werden.

4. Brüche, Wunden und Eindrücke der Hirnschaale sind, für sich allein, nicht absolut tödtlich, ja weniger gefährlich, als eine starke Quetschung derselben, mit welcher gewöhnlich Erschütterung des Gehirns verbunden ist.

5.

5. Verletzungen der Hirnhäute sind nicht durchaus tödtlich, denn sie werden oft bey der Trepanation ohne Schaden eingeschnitten.

6. Eben so wenig ist eine Verwundung und Ablösung eines Theils vom großen Gehirn allemal tödtlich.

7. Selbst oberflächliche Verletzungen des kleinen Gehirns sind zwar oft, aber nicht absolut tödtlich. Gehen sie aber tiefer, erstrecken sie sich bis an das Corpus callosum, und bis in die Höhlen, wird die Medulla oblongata und ein, noch im Hirnschädel eingeschlossener Zweig von Nerven angegriffen, so ist die Verletzung absolut lethal.

8. Die Tödtlichkeit des Extravasats richtet sich nach dem Sitze und der Beschaffenheit desselben. Lag es oberflächlich, so daß es durch den Trepan ausgeleert werden konnte, war dessen wenig, und man konnte eine Einsaugung hoffen, so ist es nur zufällig tödtlich. Lag es dagegen zu tief, um es durch Kunst herauszuschaffen, auf dem Grund der Hirnschaale, in den Gehirn-Höhlen, war dessen sehr viel, so ist es absolut lethal.

9. Das nämliche gilt von dem nach Entzündungen entstandenem Eiter im Gehirn, welches die Natur oft zur Rettung des Kranken durch Nase und Ohren auswirft. Die Tödtlichkeit desselben richtet sich nach der Möglichkeit, solches auszuleeren und die fernere Erzeugung desselben zu hindern.

10. Hirnentzündung droht allemal einen schnellen Tod, aber sie läßt sich auch heben, wenn die Ursache derselben entfernt werden kann. Sie ist also nicht immer absolut tödtlich, sondern nur dann, wenn der sie erregende Reitz, z. E. ein tiefsteckender Knochensplitter weder entdeckt noch durch Kunst hinweggeräumt werden konnte.

11. Starke Erschütterung des Gehirns ist absolut lethal, und um so mehr, je jünger und schwächer der Körper ist. Tödtete sie durch ihre Heftigkeit augenblicklich, so kann man zuweilen nach dem Tode keine Spur derselben finden; gewöhnlich zeigen sich in dem kleinen Gehirn und den Höhlen ihre verderblichen Würkungen durch Extravasate aus zerrissenen Blutgefäßen.

12. Eine oberflächliche geringe Blutung aus den Gefäßen der Hirnhäute und des Gehirns,

welche bey offnen Wunden leicht erkannt und gehemmt, wo auch das geronnene Blut auf irgend eine Art bald weggeschaft werden kann, ist nicht lethal. Wo aber große und tiefliegende Gefäße des Gehirns und seiner Bedeckungen, besonders des plexus choroideus vieles Blut in die inneren Theile des Gehirns und auf den Boden der Hirnschaale ergießen, da ist die Verletzung absolut tödtlich, um so mehr, wenn keine äußere Wunde vorhanden, die Blutung schwer oder gar nicht zu erkennen, durch kein Mittel zu hemmen ist, und das Extravasat nicht herausgebracht werden konnte.

§. 26.

Es ist bisher nur von solchen Verletzungen des Kopfes gesprochen, welche den Hirnschädel treffen, und durch diesen auf das Gehirn würken. Diese sind würklich die gefährlichsten und zugleich die schwierigsten in der Bestimmung ihrer Gefahr und ihres Ausgangs. Dabey kommen sie dem Wundarzte so häufig vor, daß er durchaus in der Anatomie des Kopfes und seiner inneren Theile, in der Behandlung der hier möglichen Zufälle erfahren seyn muß, wenn er ihre Heilung übernehmen, und als gerichtlicher Wundarzt richtig

und

und gewissenhaft zeugen will. Ich habe daher diesen Gegenstand ausführlicher behandelt, und alles dasjenige zusammengetragen, was aus der Chirurgie und gerichtlichen Arzneigelahrtheit dem Landchirurgus zu wissen nöthig ist. Dennoch fordre ich jeden auf, seine Kenntnisse durch Lesung chirurgischer und anatomischer Bücher zu erweitern.

§. 27.

Aber es giebt noch andere Verletzungen des Kopfes, deren Gefahr und Tödtlichkeit der Landchirurgus beurtheilen muß.

§. 28.

Alle Fleischwunden am Kopfe, auch die des Schlafmuskels sind nicht durchaus tödtlich. Nasen, Zungen, Augen und Ohren können ohne absolute Lethalität abgeschnitten werden, denn man hat ja im Kriege Exempel genug, wo der Verwundete den Verlust eines dieser Theile überlebt, und selbst Krankheiten erfordern zuweilen die Wegräumung derselben.

§. 29.

Brüche der Knochen des Gesichts sind zwar oft gefährlich, indem die Gewalt, wodurch sie hervorgebracht wird, ihre Würkung bis auf das Gehirn fortpflanzt, z. E. bey Durchbohrung der Augenhöhle, bey Brüchen des Schlafbeins, worauf zuweilen ein augenblicklicher Tod erfolgt: dieser ist aber alsdann nicht der Verletzung der Knochen, sondern den Folgen im Gehirn zuzuschreiben; muß also nach den §. 25. angegebenen Regeln beurtheilt werden.

§. 30.

Wunden äußerer Blutgefäße, welche auf Knochen ruhen, und deren Ausfluß daher leicht durch einen Druck aufgehalten werden kann, sind nicht durchans tödtlich. Sind aber Blutgefäße so getroffen, daß kein Druck nach Unterbindung möglich ist, z. E. die Arteria sublingualis und maxillaris, so erklärt man solche Wunden mit Recht für absolut lethal.

§. 31.

Von Verstopfung des Mundes und der Nase wird unten im Kapitel von Erstickten geredet werden.

Neuntes Kapitel.

Von den Verletzungen des Halses.

§. 1.

Diejenigen Theile, welche am Halse eine tödtliche Verletzung erleiden können, sind, mit Uebergehung der anderen minder wichtigen: die Halswirbeln, die Blutgefäße, die großen Nerven und ihre Geflechte (plexus), die Speiseröhre und Luftröhre. Uebrigens beziehe ich mich bey diesem und den folgenden Kapiteln, in Absicht der Besichtigung des lebenden und todten Körpers, wie auch des Berichts, zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung, auf dasjenige, was bereits hierüber gesagt ist.

§. 2.

Die Halswirbeln an und für sich könnten ohne tödtlichen Erfolg verletzt werden, wenn sie nicht einen zum Leben durchaus nothwendigen Körper, das Rückenmark (Medulla spinalis) enthielten, welches eine unmittelbare Fortsetzung des Gehirns ist, und durch die an den Halswirbeln verübte Gewaltthätigkeit ge-

wöhn-

wöhnlich mitleidet. Da nun jede Verletzung des Rückenmarks, durch Ausdehnung, Erschütterung, Schnitt und Stich, tödlich ist, indem sogleich die Bewegung und das Leben der unter demselben liegenden Theile, welche Nerven von ihm empfangen, aufhört: so muß man auch hier, wie bey den Kopfverletzungen, die Tödtlichkeit einer den Halswirbeln zugefügten Gewalt nur nach ihrer Würkung auf das Rückenmark beurtheilen.

§. 3.

Hier liegt oft die unentdeckte Ursache eines plötzlichen Todes, und es ist daher Pflicht des Landchirurgen, bey Sectionen, wo solche noch nicht entdeckt ist, den Zustand der Halswirbeln genau zu untersuchen, und die gefundene kränkliche Beschaffenheit derselben, sey sie natürlich, oder durch Gewaltthätigkeit entstanden, zu bemerken.

§. 4.

Aus obigem erhellt nun schon, daß eine starke Ausdehnung der Halswirbeln, besonders des ersten und zweiten, ein mit Stärke geführter Schlag auf dieselben, ihr Bruch, ihre tiefe Verwundung

durch

durch irgend ein Instrument absolut, und gewöhnlich unmittelbar lethal sey, wenn durch alles dieses das Rückenwerk angegriffen wäre.

§. 5.

Die größeren Nerven, der Nervus interiostalis, das par vagum, der Nervus phrenicus, das Nervengeflechte, welches aus den Halswirbeln nach dem Arme geht, können nicht ohne absolute Tödtlichkeit verwundet werden; kleinere und mehr nach außen gelegene sind hingegen nur durch Zufall tödtlich.

§. 6.

Die größeren Blutgefäße des Halses, die arteriae carotides, venae jugulares internae et externae, die vasa cervicalia et vertebralia, nebst ihren Zweigen, wenn man solche, ihrer tiefen Lage wegen, nicht unterbinden kann, sind auch bey geringer Verwundung durchaus tödtlich. Man hat zwar die vena jugularis externa hievon ausschließen wollen, mit Recht aber wird dagegen eingewandt, daß eine Unterbindung derselben, wenn sie würklich möglich ist, den Zurückfluß einer großen Menge Blut aus dem Kopfe hindern, und daher unver-

meid-

meidlich schlagflußartig tödten würde. Die vena jugularis anterior und posterior kann aber nur dann ohne absolute Tödtlichkeit verwundet werden, wenn sie sich über den Ort der Verwundung schon in Nebenzweige vertheilt hat.

§. 7.

Eine leichte länglichte Verwundung des Speisecanals (oesophagi), welche die Hülfe der Chirurgie erlaubt, ist an sich nicht tödtlich, wiewohl durch die gewöhnliche Verbindung mit anderen Wunden sehr gefährlich: wo er aber queer, ganz, oder größtentheils und an einer so niedrigen Stelle durchschnitten ist, daß keine Vereinigung durch die Kunst statt findet, da ist sie durchaus lethal, weil sie die Ernährung des Körpers hindert. Selten trift man die Verwundung der Speiseröhre allein, sondern in Gesellschaft mit anderen, die gleichfalls absolut lethal sind.

§. 8.

Daß nicht jede Verwundung der Luftröhre tödtlich sey, lehrt uns schon die oft ohne Schaden angestellte Bronchotomie. Kleine längliche Oefnungen derselben sind an sich ohne Gefahr, und

und selbst größere Queerschnitte können wieder geheilt werden. Wenn aber die Luftröhre ganz abgeschnitten ist, und noch dazu an einer Stelle, wo keine Hülfe angebracht werden kann, da ist ihre Verletzung absolut lethal.

Zehntes Kapitel.

Von den Brustwunden.

---

§. 1.

Bey Verletzungen des **Brustkastens** (thorax) fängt die Untersuchung vor und nach dem Tode zuerst bey diesem an. Die Tiefe einer Wunde wird, jedoch ohne Gewalt, um keine weitere Verletzungen anzurichten, mit der Sonde erforscht, und nebst dem äußeren Umfange und den verletzten Theilen bemerkt. Alsdann öfnet man behutsam die Brusthöhle, und beobachtet, ob solche stark mit Blut angefüllt sey; ob die Blutgefäße leer oder voll sind. Man achte auf die Farbe des Blutes, die Beschaffenheit des Herzens und der Lungen; ob im Herzbeutel (pericardium) Wasser

vor-

vorhanden sey. Jede kränkliche Beschaffenheit eines Theils muß angegeben werden.

§. 2.

Alsdann erinnere der Landchirurgus sich der Functionen, welche die in der Brusthöhle enthaltenen Eingeweide zur Erhaltung des Lebens verrichten müssen. Es sind deren hauptsächlich drey, nämlich: 1) das Athemholen; 2) Beförderung des Blutumlaufs; 3) Ernährung des Körpers. Das erste Geschäfte wird durch die Lungen und das Zwerchfell, das zweite durch das Herz und die großen Blutgefäße, beide gemeinschaftlich durch die Nerven, und das dritte durch den ductus thoracicus verrichtet.

§. 3.

Was also eine von diesen wichtigen Verrichtungen, entweder sogleich, oder in der Folge dermaaßen stöhrt, daß sie durch keine Kunst wieder hergestellt werden kann, ist absolut lethal. Andre Verletzungen der Brusthöhle sind zwar auch oft gefährlich, aber nur durch Zufall tödtlich.

§. 4.

Die Stöhrung dieser Functionen der in der Brusthöhle enthaltenen Eingeweide geschieht durch verhinderte Ausdehnung der Lungen, durch Verletzungen großer Blutgefäße und Nerven, und durch Verwundung des ductus thoracicus.

§. 5.

Wenn der Wundarzt sein Urtheil auf diese Grundsätze stützet, so wird er von selbst einsehen, daß äußerliche Hautverletzungen, welche nicht in die Tiefe der Brusthöhle dringen, von keiner Bedeutung sind.

§. 6.

Auch einzelne Wunden, welche in die Brusthöhle dringen, ohne jedoch einen darin gelegenen Theil zu verletzen, sind nicht durchaus tödtlich. Sind deren aber viele und große auf beiden Seiten, wird dadurch die Brusthöhle mit athmosphärischer Luft angefüllt, welche die zum Einathmen nöthige Ausdehnung der Lunge hindert, so sind solche absolut lethal.

§. 7.

Ist der Brustknochen (sternum) ohne weitere Verletzung der nebenbey, oder unten lie-

genden Theile beschädigt, ist er eingedrückt oder gebrochen, so würde solches durch Verengerung der Brusthöhle, womit zugleich unfehlbar Verletzung der Rippen verbunden wäre, durch Verhinderung des freien Athmens, durch Reitz und Entzündung der unten liegenden Theile, durch Blutergießung, Eiterung unter dem Brustbeine ꝛc. zwar sehr gefährlich, aber nicht durchaus tödtlich seyn.

§. 8.

Der Bruch einer oder einiger Rippen ist nicht durchaus tödtlich; wo aber viele zerbrochen sind, wo der thorax vielleicht zusammengequetscht ist, da erfolgt der Tod absolut.

§. 9.

Sind die arteriae intercostales an einer Stelle verwundet, wo eine Unterbindung oder ein Druck statt findet, so kann der etwa erfolgende Tod nur für zufällig angesehen werden. Waren aber viele und so tief in der Brusthöhle getroffen, daß die Blutung durch kein Mittel gehemmt werden konnte, so sind solche Wunden für absolut lethal zu erklären, nicht allein wegen der Verblutung, (die hier nicht geringe seyn kann,

da

da die arteria intercostalis superior aus der art. subilaria, die arteriae intercostales inferiores aber aus der arteria aorta inferior entstehen) sondern auch wegen Anfüllung der Brusthöhle mit Blut, welches die Ausdehnung der Lungen hindert.

§. 10.

Von den Verletzungen der hier befindlichen Wirbelbeine gilt das nämliche, was im vorigen Kapitel §. 2. bis 4. gesagt ist.

§. 11.

Wunden der Lungen treffen ein zur Fortdauer des Lebens unumgänglich nothwendiges Werkzeug, sind daher sehr gefährlich, aber nicht sowohl durch den Verlust eines Theils der Lunge, denn man hat Exempel, daß große Stücke derselben ohne Nachtheil abgeschnitten sind, und wie oft findet man in den Leichnamen der Lungensüchtigen die eine Lunge ganz, die andre aber beinahe gänzlich in Eiter aufgelößt, wodurch zwar das Athmen erschwert, aber nicht völlig gehindert ward. Die Gefahr der Wunden in den Lungen entsteht durch die mehrentheils vereinigte Verletzung ihrer größeren Blutgefäße, und Respirationswege.

Die Lunge kann also, ohne daß der Tod nothwendig erfolge, verwundet und durchstochen werden, wenn die Verletzung nur nicht zugleich die größeren Blutgefäße oder Zweige der Luftröhre trift. Dies ist durchaus tödtlich, theils durch Verblutung und Druck auf die Lunge, welche sich daher nicht ausdehnen kann, theils durch Unterbrechung derjenigen Wege, durch welche die Luft in die Lungen kommen muß.

§. 12.

Der Herzbeutel (pericardium) wird selten für sich allein verwundet werden können, und gewöhnlich sind andere schon an sich tödtliche Verletzungen zugegen. Sollte dieser seltne Fall aber eintreten, so müste der Erfolg genau beobachtet, und, da die mehrsten Schriftsteller über die Tödlichkeit der Verwundung des pericardii nicht einig sind, der Beurtheilung eines höheren Collegii überlassen werden. Ohne Verletzung eines Blutgefäßes oder Nerven würde ich sie nicht für absolut lethal erklären a).

§. 13.

Das Herz selbst darf nur auf der Oberfläche ohne sogleich erfolgenden Tod verwundet werden.

den. Jede Wunde aber, welche in eine Höhle desselben (ventriculi, auriculae) dringt, ist absolut, und gewöhnlich auf der Stelle tödtlich, indem dadurch nicht allein das in dem Herzen selbst enthaltene, sondern auch das aus allen Gegenden des Körpers ihm zufließende Blut ausgeleert wird.

§. 14.

Mit absoluter Lethalität werden denn auch alle große Blutgefäße des Herzens, der Lungen, des Zwerchfells und der übrigen Theile der Brusthöhle, die aorta, vena cava, azygos, subclavia, die vasa coronaria etc. verwundet, wenn gleich die Wunde nur klein wäre. Es ist hier nämlich keine Stillung der Blutung anzubringen; das Blut häuft sich in der Brusthöhle an, und wollte man es auch durch eine Operation (paracenthesis) ausleeren, so würde doch immer neues zufließen. Der Verwundete stirbt ohne Rettung an Erschöpfung und Luftmangel.

§. 15.

Oberflächliche Verwundungen des Brustganges (ductus thoracicus) ziehen zwar nicht allemal den Tod nach sich. Da er aber

dazu bestimmt ist, den Nahrungssaft, welchen er durch die lymphatischen Gefäße aus den Gedärmen empfängt, aufzubewahren und dem Blute durch die vena subclavia sinistra zuzuführen, so ist jede Verletzung, welche diese Function desselben durchaus stöhrt, völlige Zernichtung, jede große Wunde desselben absolut tödtlich.

§. 16.

Wunden des Speisecanals in der Brusthöhle sind durchaus tödtlich, indem die heruntergeschluckten Nahrungsmittel in die Brusthöhle fallen, dort Fäulnis anrichten, und, weil sie nicht in den Magen gelangen, auch unmöglich zur Ernährung des Körpers verarbeitet werden können. Uebrigens wird man auch diese fast nie allein finden.

§. 17.

Von den Wunden des Rippenfells (pleura) und des Mediastini gilt dasselbe, was §. 6. gesagt ist.

§. 18.

In der Brusthöhle liegen verschiedene große Nerven: das par vagum, intercostale und phre-

phrenicum, und Geflechte derselben, von welchen der plexus cardiacus der Merkwürdigste ist. Diese dienen theils zur Unterhaltung der Gemeinschaft des Gehirns mit dem übrigen Körper, theils zur Unterstützung der den Eingeweiden der Brust nothwendigen Bewegung. Eine völlige Zerstöhrung oder übermäßige Ausdehnung derselben, worauf totale Erschlaffung und Unthätigkeit erfolgt, ist also absolut lethal, gesetzt, sie geschähe auch nur auf einer Seite.

§. 19.

Das Zwergfell (diaphragma) besteht aus muskulosen und sehnichten Theilen. Jede Verwundung desselben ist mit gröster Gefahr verbunden, nicht allein wegen der Wunden selbst, sondern auch wegen der gewöhnlich damit verbundenen Verletzungen der Nervorum phrenicorum s. diaphragmaticorum, welche durch ihre Verbindung mit dem Gehirn leicht widrige Zufälle in demselben erregen.

Jedoch kann man nur große Wunden des fleischigten Theils des Zwerchfells, wodurch die abwechselnde Bewegung desselben beym Athmen gehindert wird, zu den absolut

tödtlichen rechnen. Wunden aber des sehnichten Theils werden beständig für durchaus lethal angenommen.

Eilftes Kapitel.

Von den Wunden des Unterleibes.

---

§. 1.

So wie die Hirnschaale und die Rückenwirbel vorzüglich die zum Leben nothwendigen Theile des Gehirns, die Brusthöhle vorzüglich die Werkzeuge des Blutumlaufs und der Respiration einschließt, so ist die Bauchhöhle hauptsächlich zur Aufnahme der Verdauungs- und Fortpflanzungs-Werkzeuge bestimmt, und enthält zugleich große Blutgefäße und Nerven, die den Umlauf des Blutes und die Gemeinschaft des Gehirns mit allen Theilen des Körpers befördern.

§. 2.

§. 2.

Fortpflanzung ist keine nothwendige Lebensverrichtung, d. h. das Leben kann fortdauern, wenn auch die Werkzeuge der Generation ganz fehlen, oder verletzt werden, wie Castraten uns beweisen. Verdauung aber, Blutumlauf und Thätigkeit der Nerven sind nothwendige Bedingungen des Lebens. Was also diese drey Functionen in dem Maaße stöhrt, daß sie nicht mehr hinreichend würken, ist absolut lethal.

§. 3.

Wunden der äußeren Bedeckungen des Unterleibes und Bauchfells (peritonaei) sind nicht allemal tödtlich, denn die Chirurgie zeigt uns Fälle, wo bey der paracenthesis, beym Kaiserschnitt, jede Stelle des Unterleibes, sogar im Nabelring und auf der weißen Linie, ohne Nachtheil verwundet werden kann. Nur sehr große und Queer-Wunden, durch welche die Gedärme vorfallen, und nicht wieder zurück gebracht werden können, sind für durchaus tödtlich zu halten.

§. 4.

Von den Verletzungen der Lendenwirbel und des Os sacrum gilt das nämliche, was im 9ten Kap. §. 2 : 4. gesagt ist. Da aber das Os coccygis kein Rückenmark mehr enthält, so kann zwar dessen Beschädigung, besonders die Eindrückung nach innen, in mancher Rücksicht gefährlich, aber nicht durchaus tödtlich werden.

§. 5.

Beschädigungen der Beckenknochen sind zwar selten, dürfen aber, da sie doch zuweilen vorkommen, nicht übergangen werden. Es ist aus der Geburtshülfe bekannt, daß die symphesis ossium pubis ohne tödtlichen Erfolg durch die synchondrotomia getrennt wird. Auch Brüche und Wunden der Darm- und Schlosbeine allein, ohne Verletzung eines wichtigen Blutgefäßes, erregen zwar peinliche und gefährliche, aber keine durchaus tödtliche Folgen.

§. 6.

Verwundungen des Netzes (omenti) und des Gekröses (mesenterii) an sich, ohne Verletzung der sie durchkreuzenden Blutgefäße und Nerven, sind nicht immer tödtlich, wie man solches zuweilen bey Bruchoperationen sieht.

§. 7.

Der Magen kann auf verschiedene Art durch Gewaltthätigkeiten leiden. Ein starker Stoß auf die Herzgrube und Magengegend, wie beym Baxen der Engelländer, besonders, wenn der Magen durch Speisen ausgedehnt ist, ist oft durch Zersprengung der innern Blutgefäße, Bersten des Magens, durch Entzündung und Brand, sogleich oder bald nachher, durchaus tödtlich. — Bey den Verwundungen des Magens hat man eine Verschiedenheit der Tödtlichkeit nach der Stelle, welche dadurch litt, angenommen. Ich glaube aber, daß folgendes zur Beurtheilung der Lethalität hinreicht. Oberflächliche Wunden des Magens, welche nicht in die Höhle desselben dringen, oder doch den Speisen keinen Ausfluß in den Unterleib erlauben, sind nicht absolut tödtlich. Wo hingegen eine oder mehrere Stellen desselben in dem Grade zerrissen sind, daß die Nahrungsmittel nicht in demselben verweilen, sondern in die Bauchhöhle treten; wo ferner die Wunden nicht unmittelbar unter der Hautbedeckung liegt, und von außen behandelt werden kann; da ist die Verletzung, auch ohne Rücksicht auf die nachgelegenen mit verwundeten Theile, die Blutgefäße und Nerven, durchaus tödtlich.

Dieser

Dieser Fall wird am öftersten eintreten, wenn der Grund des Magens (fundus ventriculi) geöfnet ist. So ist auch die völlige Durchschneidung der beiden Mündungen des Magens absolut lethal, und zwar der linken (cardia) wegen des verhinderten Zugangs der Nahrungsmittel zu dem Magen, und der rechten (Pylouis) wegen verhinderten Ausgangs derselben in den Zwölffingerdarm.

Von den Verletzungen des Magens und der Gedärme durch Gifte wird in einem eignen Kapitel geredet werden.

§. 8.

Auf gleiche Art müssen die Wunden der dünnen und dicken Gedärme beurtheilt werden. Ist es möglich, daß sie von außen erreicht, an die Hautwunde befestigt, und mit dieser geheilt, oder in eine Kothfistel verwandelt werden, so sind sie zwar immer gefährlich, aber nicht allemal tödtlich. Liegen sie hingegen sehr tief, durchschneiden sie die Gedärme ganz, oder in beträchtlicher Größe, so sind sie ohne andre Rücksicht durch den Ausfluß des Kothes in den Unterleib und durch verhinderte Ernährung des Körpers absolut lethal.

§. 9.

Da die Gekrösdrüse (Pancreas) ohne sehr bemerkbaren Nachtheil aus lebenden Körpern ausgeschnitten ist, so folgt, daß die Verletzung derselben für sich allein nicht tödtlich sey.

§. 10.

Einzelne verwundete Milchgefäße (vasa lactea) bedeuten nicht viel; wo aber viele derselben nebst dem Gefäße, in welches sie sich ergießen, das receptaculum commune genannt, verletzt sind, da ist die Folge, durch die dem Körper entzogene Nahrung, durchaus tödtlich.

§. 11.

Zerberstung der Leber durch Stöße ohne äußere Wunden, Verwundung derselben durch scharfe Instrumente, sind fast allemal durchaus tödtlich, weil sie mit unzähligen großen und kleinen Blutgefäßen durchwebt ist, deren Wunden eine tödtliche Verblutung verursachen. Nur sehr oberflächliche Verletzungen derselben lassen sich heilen.

§. 12.

Die Gallenblase hat in der hohlen Fläche der Leber eine solche Lage, daß sie und ihre Gänge kaum ohne Mitverletzung andrer Theile verwundet werden kann. Aber, wenn dies auch der seltne Fall wäre, so würde die Verhinderung des Uebergangs der Galle in die Gallenblase und ihre Ansammlung daselbst, besonders aber ihre Ausleerung in die Bauchhöhle, und ihr gehinderter Uebertritt durch den ductus cholidochus in das duodenum absolut tödtlich werden, indem die Galle theils ein zur gehörigen Verdauung nothwendiger Theil, theils aber zu reitzend ist, als daß sie ohne Schaden in der Höhle des Unterleibes verweilen könnte. Man hat zwar bey Hunden die Wegnahme der Gallenblase versucht; aber nur dann ohne tödtlichen Erfolg, wenn der Hals der Gallenblase unterbunden war, die Galle also nicht in den Unterleib, sondern aus der Leber durch den ductus hepaticus unmittelbar in den ductus cholidochus und das duodenum trat.

§. 13.

Verletzungen der Milz, wenn solche entweder durch eine äußere Gewalt ohne Wunde bersiet,

ſtet, oder durch ein verwundendes Inſtrument berührt wird, ſind wegen des ſtarken Blutverluſtes faſt allemal durchaus tödtlich, und nur diejenigen können hievon ausgenommen werden, welche die Milz nur leicht und auf der Oberfläche treffen.

§. 14.

Wunden der Nieren müſſen in mehrerer Rückſicht betrachtet werden: einmal in Abſicht der ſtarken Blutung, da ſie beträchtliche Blutgefäße enthalten; dann in Abſicht der Harnabſondernden Gefäße, bey deren Verletzung der Urin ſich in die häutigen Umgebungen der Nieren, oder in die Bauchhöhle ſelbſt ergießt; und endlich in Abſicht der tödtlichen Urinverhaltung, welche oft auf Entzündung der Nieren erfolgt. Alles dies iſt durchaus lethal. Oberflächliche Wunden der Nieren führen aber nicht immer den Tod herbey.

§. 15.

Bey dieſer Verwundung oder gar gänzlicher Durchſchneidung der Harngänge (uretheres) fließt der Urin mit abſoluter Lethalität in die Bauchhöhle.

§. 16.

Die Urinblase wird bey verschiedenen Krankheiten ohne Gefahr durchstochen und geöfnet; ihre Wunden sind also nicht immer tödtlich. Aber dann sind sie es durchaus, wenn sie mit starker Verblutung begleitet werden, und solche Stellen treffen, wo der Urin nicht durch die äußere Wunde abfließen kann, sondern sich in die Bauchhöhle ergießt.

§. 17.

Da die Gebärmutter (uterus) im natürlichen ungeschwängerten Zustande zwischen der Urinblase und dem Mastdarme klein und zusammengezogen liegt, so kann sie ohne Verletzung dieser beiden Theile nicht verwundet werden. Sollte dies indessen bey einer widernatürlichen Lage Statt finden, so würden oberflächliche Wunden nur durch Zufall, tiefe hingegen, wobey viele Blutgefäße zerrissen wären, in der Zeit der Menstrualien durchaus tödtlich seyn. Zwar hat man schon öfterer den ganzen uterus abgeschnitten, dies geschah aber nicht anders, als nach freiwilligem oder durch Gewalt bewürktem Heraustreten desselben, welches eine Ligatur der Blutgefäße oder Anwendung blutstillender Mittel erlaubte,

erlaubte, und ist daher mit einer Verwundung von außen, bey geschloßnem Muttermunde nicht zu vergleichen, sondern beweist nur, daß dieser Theil des Körpers ohne Nachtheil fehlen kann.

Allemal tödtlich ist eine starke Verwundung der Mutter im geschwängerten Zustande, weil alsdann ihre Blutgefäße stärker angefüllt sind, und daher eine starke Blutung und Nervenzufälle verursachen. Der Kaiserschnitt kann hier nicht zur Entschuldigung dienen, weil nach demselben die Frucht und Nachgeburt sogleich herausgenommen, und der Gebärmutter erlaubt wird, sich zusammen zu ziehen, wodurch die Blutgefäße sich verengern und die Blutung gehoben wird.

Von den Verletzungen der Frucht (foetus) in einem andern Kapitel.

§. 18.

Auf gleiche Weise sind die Verletzungen der Eierstöcke (oraria) und Muttertrompeten (tubae Fallopianac) zu beurtheilen. Auch sie können nur durch starke Blutergießung, besonders, wenn bey einer falschen Schwangerschaft eine Frucht in ihnen vorhanden ist, und durch Nervenreitz, absolut lethal werden.

 §. 19.

§. 19.

Durch Nothzucht und viehische Schändung kann eine Entzündung, Brand der Mutterscheide (vagina) und absolute Lethalität entstehen, besonders bey Kindern. So würken auch fremde eingebrachte schädliche Dinge. Andere Verletzungen der äußeren weiblichen Geburtstheile sind nicht tödtlich.

§. 20.

Die männlichen Geburtstheile sind nur in soweit einer absoluten Lethalität ausgesetzt, als die Verwundungen und Beschädigungen derselben eine starke Blutvergießung oder heftigen Nervenreitz verursachen. Die Castration beweist, daß die Testikeln und selbst das männliche Glied ohne tödtliche Folgen abgenommen werden können.

Nur dann also, wenn ein zu den Geschlechtsverrichtungen gehörender Theil an einer solchen Stelle verwundet wird, wo die Stillung des Blutes unmöglich ist, d. h. innerhalb des Beckens, erfolgt ein unabwendbarer Tod. Starkes Quetschen der Hoden erregt Ohnmachten, Zuckungen und oft augenblicklichen Tod.

§. 21.

Es befinden sich in der Höhle des Unterleibes viele und große Blutgefäße, welche nicht einzeln angegeben werden können, und aus der Anatomie bekannt seyn müssen. Eine durchdringende Verwundung derselben schadet theils durch Entleerung, unterbrochne Circulation des Blutes, theils durch Anhäufung desselben in der Bauchhöhle. In letzerer Rücksicht sind auch die Verletzungen mehrerer kleiner Blutgefäße durchaus tödtlich, da ihre Blutung sich durch kein Mittel stillen läßt. Alle großen Blutgefäße und ihre Zweige werden auch bey einzelnen, kleine aber durch mehrere Wunden absolut lethal.

§. 22.

Die Nerven des Unterleibes entstehen theils aus dem par vagum, dem echten Nervenpaar des Gehirns, theils aus einzelnen Aesten des Nervus intercostalis, theils aus den Lenden- und Kreutz-Nerven (nervi lumborum usacrales). Alle diese sind zur Belebung und Unterstützung der Thätigkeit der in der Bauchhöhle enthaltnen Theile bestimmt. Wird diese unterbrochen, so endigt sich die für das Leben mehr

oder minder wichtige Würkung derselben, und hiernach muß die Verletzung derselben beurtheilt werden. Kleine Wunden einzelner kleiner Nervenzweige, deren es gewöhnlich bey jedem Eingeweide mehrere giebt, sind nicht tödtlich, weil der Verlust ihrer Thätigkeit durch andre ersetzt wird. Völlige Durchschneidung aber einzelner großer Hauptstämme, und vieler Zweige derselben, die zu einem Theil gehören, werden durch Hemmung der Lebensthätigkeit, oft auch durch fortgepflanzten Reitz auf das ganze Nervensystem durchaus tödtlich.

§. 23.

Noch muß ich zum Beschluß dieses Kapitels hier einige Regeln, mit Uebergehung der bereits in den vorigen Abschnitten angegebenen, für den gerichtlichen Wundarzt zur Beobachtung bey Untersuchung und Section des Unterleibes anführen.

Läßt sich die Ursache des Todes im Unterleibe vermuthen, so muß dieser zuerst geöfnet werden.

Jede krankhafte Beschaffenheit irgend eines Theils muß genau beobachtet und beschrieben werden.

Vorhandene Ergießungen von Eiter, Blut oder Wasser müssen nach ihrer Menge und nach der Lage, in welcher man sie findet, angegeben und möglichst genau bestimmt werden, ob sie von Krankheit oder Verletzung herrühren.

Die Folgen äußerlicher Gewaltthätigkeiten, Quetschungen, Wunden, werden in Absicht ihrer Lage, ihrer Ausdehnung, Tiefe, Gefahr und Tödtlichkeit aufs genaueste beschrieben.

Auch versäume man nicht, zu bemerken, ob die Blutgefäße leer oder angefüllt gefunden sind.

Endlich erinnere der secirende Wundarzt sich der sonderbaren Mitleidenschaft gewisser Theile des Körpers (consensus partium) vermöge welcher z. E. die Eingeweide des Unterleibes bey Kopfverletzungen leiden, ohne daß das beschädigende Instrument auch auf sie gewürkt hat, und umgekehrt. Hieraus wird er sich manche Erscheinungen erklären können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Wunden der äußeren Gliedmaßen.

§. 1.

Unter den äußeren Gliedmaßen verstehe ich hier nicht blos die Extremitäten, Arme und Beine, sondern auch die ganze Oberfläche des Körpers.

§. 2.

Nur selten werden Wunden der obern und unteren Extremitäten für tödtlich geachtet werden, da, bey übrigens gesundem Zustand des Körpers, Wunden und Knochenbrüche bald heilen, die Blutgefäße leicht unterbunden, ja die Glieder ohne Gefahr ganz abgenommen werden können.

§. 3.

Wenn also in diesen Fällen der Tod dennoch erfolgt, so muß der vorhergehende und gegenwärtige Zustand des Körpers, und die Besichtigung der inneren Theile uns die Ursache desselben entdecken.

§. 4.

Indessen findet man doch auch zuweilen die Wunden der obern und unteren Extremitäten tödtlich, wenn nämlich ein Blutgefäß nahe bey seinem Ausgang aus der Brust- oder der Bauchhöhle stark verletzt ist, und keine Stillung des Blutes erlaubt. Daher sind Verletzungen der Blutgefäße in der Achselhöhle (vasa axillaria) und in der Biegung des Schenkels vasa arucalia) absolut lethal.

Wenn ferner alle vier Extramitäten dergestalt verwundet wären, daß man den Körper nicht ohne Abnahme aller oder der mehrsten erhalten könnte, so würde diese Verletzung gleichfalls an sich tödtlich seyn, weil niemand ohne Verlust seines Lebens eine solche Eiterung in mehreren Gliedern überstehen kann.

Bey Verletzungen der Nerven und Flechsen in den Extremitäten entsteht oft der Kinnbackenkrampf (trismus), welcher zuweilen den Tod herbeyführt.

§. 5.

Wird die ganze Oberfläche des Körpers, oder ein großer Theil derselben von hefti-

gen

gen Schlägen, Stößen und anderen Verletzungen getroffen, so erfolgt zuweilen, auch wenn die inneren Theile unbeschädigt bleiben, durch den übergroßen Schmerz, durch Entzündung und Brand oder Eiterung ein unabwendbarer Tod.

Dreizehntes Kapitel.

Von Vergiftungen.

§. 1.

Bey dem Verdacht einer geschehenen Vergiftung ist der Fall doppelt. Entweder die Zeichen derselben äußern sich an dem noch lebenden Körper, und die Freunde des muthmaßlich Vergifteten, oder das Gericht fordern Hülfe und Beurtheilung der Zufälle, oder es wird nach dem, unter bedenklichen Umständen plötzlich erfolgten Tode Vergiftung geargwöhnt, und der Landchirurgus daher zur Inspection und Section des Leichnams requirirt, um demnächst bestimmen

zu

zu können, ob der Verdacht gegründet war? und ob der Tod des Verstorbenen würklich von dem genommenen Gifte, oder von einer anderen Ursache herrührt?

§. 2.

So lange der Vergiftete noch lebt, gehört eigentlich die Behandlung desselben nicht für den Wundarzt, sondern für den Landphysicus, oder, wenn solcher zu weit entfernt wäre, für jeden näher wohnenden Arzt. Da indessen Fälle eintreten können, wo zu viele Zeit verlohren würde, wenn man solchen erst holen wollte, so muß der Landchirurgus mit den Kennzeichen einer Vergiftung und der Heilung der Zufälle, einigermaßen bekannt seyn, um bis zur Ankunft eines Arztes dienliche Gegenmittel verordnen zu können.

§. 3.

Vergiftung ist die, absichtlich oder unvorsätzlich, äußerlich durch Dampf, Bäder, Klystire, vergiftete Instrumente, oder innerlich durch den Mund geradezu in den Magen geschehene Einbringung eines die Gesundheit und das Leben schnell oder langsam zerstöhrenden Körpers. Diesen Körper nennt man ein Gift. Da die Vergiftung

giftung durch genoßene Speisen oder Getränke aber die gewöhnlichste ist, so soll nur von dieser geredet werden.

§. 4.

Man theilt die Gifte am besten nach ihren Würkungen ein in ätzende und betäubende. Die Erscheinungen nach den ersteren sind sehr von denen verschieden, welche auf die letzteren folgen.

§. 5.

Zu den ätzenden sind zwar viele zu rechnen, die vorzüglichsten, in gerichtlichen Fällen vorkommenden sind jedoch: der weiße, rothe und gelbe Arsenik, nebst allen Verbindungen desselben mit anderen Metallen; der Sublimat; die Cicuta;

§. 6.

Die Würkungen der ätzenden Gifte sind an Lebenden gewöhnlich: Schärfe und Brennen im Munde und Halse, Fressen im Magen, Würgen und Erbrechen einer grünen, oft blutigen Flüßigkeit, heftiger Fieberfrost, krampfhafter, harter und schneller Puls, großer Durst, Angst, grausame Schmerzen in den Gedärmen, völliges Bewust-

wußtsein, gewaltsame Zuckungen, und endlich, schnell oder langsam, der Tod, wenn keine zeitige Hülfe angewandt wird.

§. 7.

Vernünftige Behandlung kann oft diesen traurigen Ausgang entfernen, wenn seit dem Genusse des Giftes nicht schon zu viele Zeit verlohren gieng, und das Gift daher schon tödtliche Verwüstung in den innern Theilen angerichtet hätte. Die Heilung kann hier nicht weitläuftig angegeben werden; ich will daher nur flüchtig anzeigen, daß in solchen Fällen einwickelnde Mittel: fette Milch, Oele, Seifenwasser; und decomponirende: Schwefelleber, aufgelöster Spiesglanzschwefelkalk (Calx antimonii sulphurata) ꝛc. zweckmäßig sind.

§. 8.

Zu den betäubenden Giften gehören die aus dem Pflanzenreiche: Opium, Balladonna, Datura stramonium, Hyoscamus u. a.

§. 9.

Ihre Würkungen am lebenden Körper sind gewöhnlich: zuerst stärkere Spannung und

Reitzung

Reitzung, der aber bald Erschlaffung, Benebelung der Sinne und mangelhafte Bewegung folgt. Die Blutgefäße des Gehirns werden überladen, daher dunkelrothe Farbe des Gesichts, Funken vor den Augen, Kopfweh, Schläfrigkeit, tiefer Schlaf mit murmelnden Irrreden oder heftiger Raserei, heftige Schweiße. Hiezu gesellen sich: verhinderte Ausleerung durch Urin und Stuhlgang, Lähmungen einzelner Theile, Zufälle des Schlagflußes und zuletzt der Tod.

§. 10.

Auch hier nur sehr weniges von der Cur, die theils durch Brechmittel, theils durch die den besonderen vegetabilischen Giften entgegen würkenden Mittel, z. E. gegen Mohnsaft Kampher und Kaffee; gegen Kockelskörner Kampher; gegen Gummigutt Weinsteinlaugensalz; gegen Datura stramonium Weinessig u. s. w. in Verbindung mit äußerer, das Blut vom Kopfe ableitender Hülfe geschieht.

§. 11.

Das Blei steht in der Mitte zwischen den ätzenden und betäubenden Giften, indem es zusammenziehend, allmälich und unvermerkt aus-

zehrend

zehrend würkt; durch Verstopfung des Stuhlgangs, heftige Leibschmerzen, Brustbeschwerden, Krämpfe und Lähmungen sich äußert, und nach langen, oft Jahre währenden Plagen erst tödtet. Hier überläßt der Chirurgus mit Recht dem Arzte die Cur.

§. 12.

Wird der Landchirurgus nun zu einem Menschen gerufen, der in der vollkommensten Gesundheit, ohne vorhergegangne Krankheit, nach dem Genuß einer Speise, eines Tranks, einer Arznei mit den §. 6 9. und 11. angegebnen Zufällen erkrankt, so kann zwar der Gedanke an Vergiftung ihm gegenwärtig seyn, jedoch prüfe er genau alle Umstände, ehe er solche bestimmt erklärt, um sich selbst, wenn er sich etwa irrte, Unannehmlichkeiten, der Familie des Erkrankten aber unnöthige Weitläuftigkeiten und Schande zu ersparen. Alle Zufälle der Vergiftung können einzeln auch bey anderen Krankheiten ohne Gift entstehen. Es müssen daher mehrere beisammen seyn; die vorhergegangenen Umstände: häusliche Uneinigkeit, oder Todfeindschaft eines Anderen, mit Drohungen begleitet, der Genuß irgend eines Nahrungsmittels, nach welchem die Zufälle sogleich oder

bald

bald erfolgten, müssen den Verdacht erregen, und die Vergiftung wahrscheinlich machen.

§. 13.

Aber auch alsdann, wenn er würklich von einer Vergiftung überzeugt ist, äußere er solches nicht gegen den Kranken und die Umstehenden. Nicht gegen den ersteren, um ihn nicht muthlos zu machen — gegen die letzteren, um ihnen keine Gelegenheit zu geben, etwas auf die Seite zu bringen, was in der Folge zur Entdeckung und Bestätigung der Vergiftung beitragen könnte. Unbefangen behandle er den Kranken nach seinem besten Wissen, zeige es sogleich heimlich der Obrigkeit an, damit solche die nöthigen Maasregeln treffe, und sorge für einen Arzt.

§. 14.

Unterdessen solche Verfügungen getroffen werden, bleibe er bey dem Kranken, sammle das Ausgebrochne, die Ueberbleibsel der zuletzt genossenen Nahrungsmittel und alles Verdächtige, was er vorfindet, in verschiedene reine Gefäße, um solches demnächst untersuchen lassen zu können.

§. 15.

Stirbt ein Mensch an solchen plötzlichen Zufällen, so ist nun die Section nöthig, und, mit Uebergehung der im 4ten Kapitel bereits angezeigten allgemeinen Vorschriften bey Besichtigungen und Sectionen, bemerkt der Chirurgus hier folgende specielle Regeln.

§. 16.

Nach dem Tode eines Vergifteten zeigen sich nach den verschiedenen Arten des Giftes folgende verschiedene, mehrere oder einzelne Erscheinungen am Äußeren des Körpers:

1. auf der Haut, besonders auf der Gegend des Unterleibes gelbe, dunkelbraune oder schwarze Flecke.

2. Der Körper geht bald in Fäulniß über, und verbreitet einen starken Verwesungs-Geruch.

3. Das Gesicht ist aufgetrieben, oder blaß und eingefallen.

4. Der ganze Körper ist schlaff und welk.

5. Die Finger sind krampfhaft zusammengezogen.

6. Die Nägel an denselben sind schwarz und lassen sich leicht abreißen.

7. Der ganze Körper ist aufgetrieben, und gleicht kaum einer menschlichen Gestalt,

8. oder nur der Unterleib ist aufgetrieben.

9. oder, umgekehrt, eingezogen.

10. Die innere Mundhöhle ist entzündet, angefressen, die Zunge geschwollen, hervorgetrieben zwischen die Zähne.

11. Oft blutiger Schaum vor dem Munde.

12. Gräßlich aufgerissene Augen.

13. Leichtes Abgehen des Oberhäutchens bey gelinder Berührung.

§. 17.

Im Innern des Körpers.

1. Entzündung des Schlundes und Speisecanals.

2. Die Blutgefäße und Höhlen des Herzens enthalten entweder ein geronnenes schwarzes, oder aufgelößtes Blut.

3. Das Herz ist welk, und in dem Herzbeutel viel gelbes, stinkendes Wasser.

4. Alle Eingeweide des Körpers neigen stark zur Fäulniß, sind mit schwarzen Flecken und Pusteln besetzt.

5. Das Gehirn strotzt von Blut.

6. Magen und Gedärme sind stark ausgedehnt.

7. Oft aber zusammengeschrumpft.

8. Ihre äußere Oberfläche ist entzündet, und mit schwarzen Flecken besetzt.

9. Gleichfals die innre Fläche, von welcher die zeitige Haut abgelößt ist.

10. Die innere Fläche des Magens ist angefressen, brandigt, oft würklich durchbohrt.

11. In den Falten desselben findet man verdächtige Körper.

§. 18.

Da aber alle diese äußeren und inneren Zeichen der Vergiftung zweideutig sind, indem sie von anderen Krankheitsursachen entstehen können, oft mehrentheils fehlen, und auf keine Weise die Art des Giftes bestimmen, so muß man sie zwar zu Hülfe nehmen, sich aber nicht allein auf sie verlassen, sondern auch das untersuchen, was im Magen und in dem Gedärmen enthalten ist.

§. 19.

Zu dem Ende wird die cardia und der pylorus unterbunden, der Magen ausgelöset, herausgenommen, aufgeschnitten, in eine reine Schaale

ausgegossen, und nachgesehen, ob sich auch in den Falten des Magens Körner festgesetzt haben, wie es dann der Fall ist, wenn ein mineralisches Gift sich noch nicht aufgelöst hat.

§. 20.

Von dem, was im Magen enthalten war, dämpft man einen Theil ab, und untersucht, ob in solchem ähnliche Körper, wie in den Falten des Magens vorhanden sind? findet man solche, so troknet man sie gelinde, und läßt sie auf Kupferblech über gelindem Feuer verdampfen.

§. 21.

Wird hiebey ein vorher nicht befindlicher Knoblauchsgeruch bemerkt, wird ein Eisenblech weis angeschmaucht, so kann man auf Arsenik schließen. Entsteht ein erstickender Dampf, so muthmaßt man auf Quecksilbersublimat.

§. 22.

Ein andrer Theil dessen, was im Magen enthalten war, wird einem Thiere, Huhn oder Hund, zu fressen gegeben, und sein Befinden darnach bemerkt. War das Thier vorher vollkommen gesund, und starb nach dem Genuße

unter

unter ähnlichen Zufällen, wie der besichtigte Körper, so erhöht dieß den Verdacht des Giftes.

§. 23.

Die Chemie hat aber weit sicherere Wege, nicht allein ein Gift, sondern auch die Gattung desselben ausfindig zu machen. Was man daher im Magen angetroffen, was der Verstorbene ausbrach, alles Verdächtige, was man in seiner Wohnung findet, muß, nach Abnahme dessen, was sogleich bey der Section zur Untersuchung verbraucht ward, in hinreichender Menge, jedes in wohlversiegelten Gefäßen, zur chemischen Prüfung einem geschickten Manne, z. E. dem Apotheker, wenn er dazu fähig ist, übergeben, und sein eigenhändig geschriebenes Resultat nebst dem noch übrigen Gifte dem Fundschein beigelegt werden.

§. 24.

Um die Lethalität des Giftes bestimmen zu können, muß der gerichtliche Wundarzt

1. Die Menge des vorgefundenen nach dem Gewichte bestimmen.

2. Angeben, in wie weit solche den Tod befördern konnte.

3. Auf alle Umstände vor, bey, und nach dem Genuß des Giftes achten.

4. Die etwa gefundene kränkliche Beschaffenheit der innern Theile bemerken.

§. 25.

Eine Vergiftung kann nicht für durchaus tödtlich gehalten werden, wenn die Gabe des Giftes nur geringe war, wenn ein krankhafter Zustand des Körpers den Tod eher beförderte, als das Gift, wenn ein nicht schnell würkendes Gift gewählt, und sogleich Hülfe herbey geschaft ward, wenn man in dem Betragen des Kranken, oder in der unkundigen Hülfsleistung Umstände fand, die den sonst glücklichen Ausgang vereitelten.

§. 26.

Durchaus tödtlich sind dagegen Vergiftungen unter folgenden Bedingungen, die aber alle zugleich zugegen seyn müssen:

1. wenn ein stark und schnell würkendes Gift, Quecksilbersublimat oder Arsenik,

2. noch dazu in einer großen Gabe,

3. unter Umständen gegeben ward, wo der Vergiftete nicht auf den Verdacht gerathen konnte;

4. wenn absichtlich von dem Thäter jede Gelegenheit zur Hülfe abgeschnitten ward;

5. wenn die durch das Gift angerichteten Verwüstungen von der Art sind, daß dadurch das Leben nothwendig gestört werden mußte.

§. 27.

Zwar wird bey dem Verdacht einer Vergiftung der Unterleib zuerst geöfnet, aber man versäume doch nicht, auch die beyden anderen Höhlen, den Kopf und die Brust zu untersuchen. Nirgends ist oft die Entscheidung schwerer als hier, daher man vor derselben alle Umstände erwägen muß. Kaum kann man sich auf Beobachtungen Anderer berufen, denn ein Gift kann in unserm Falle tödtlich werden, was es in anderen Fällen nicht war. Der Russe verträgt Scheidewasser; das Kind würde schon vom starken Branntwein, reichlich genoßen, Entzündung und Tod erleiden. Gewöhnung lehrt uns, würkliche Gifte in großer Gabe vertragen. Oft wird in böser Absicht ein vermeintliches Gift gegeben, was keines ist; wenn nun hierauf durch einen Zufall der Tod erfolgte, so liefe der Verbrecher Gefahr, für

die bloße Absicht (Attentat) eben so hart als für die würkliche That bestraft zu werden, wenn man sich nicht bemühte, durch Untersuchung des ganzen Körpers den Ungrund der Vergiftung, und die anderweitige Ursache des Todes auszumitteln.

Vierzehntes Kapitel.

Von Erstickten.

---

§. 1.

In Rücksicht auf gerichtliche Wundarzneikunde kommen hier folgende Fälle vor:

1. Verhindertes Athmen durch gleichzeitige Verstopfung oder Zuhalten des Mundes und der Nase,
2. Durch Erhängen.
3. Durch Ertrinken.

§. 2.

Um bey diesen Vorfällen mit Nutzen handeln zu können, muß der Landchirurgus 1) mit den Ret-

Rettungsmiteln solcher Verunglückten bekannt seyn; 2) die am Leichname äußerlich und innerlich vorkommenden Zeichen der Erstickung genau kennen.

§. 3.

Leider wird das erste Geschäft bey solchen Verunglückten, Wiederbelebung derselben, gewöhnlich versäumet, oder so nachläßig betrieben, daß darüber viele Menschen verloren gehen, die gerettet werden könnten. Oft geschieht dieß aus Dummheit und Aberglauben. Die Hülfsmittel sind unbekannt; der Pöbel scheut sich, Hand anzulegen, weil er sich dadurch eine Unehre zu bereiten wähnt, gerade, als wenn ein Mensch durch seine Todesart den Rang des Menschen und seine Rechte verlöhre, wozu doch auch Anspruch auf Hülfe im Unglück gehört. Daher sieht man bey der Leiche eines solchen Verunglückten neugierige Zuschauer genug, die oft durch ihre Menge belästigen: wenn aber einer derselben aufgefordert wird zur Mithülfe, dann treten die meisten zurück, und nur wenige Verständigere lassen sich erbitten. Eben so oft geht der Verunglückte durch Gleichgültigkeit und Eigensinn derer verlohren, welche ihm helfen konnten. Ich habe

schon

schon Leichname der Ertrunkenen ganz nakt ausgezogen auf der Landdiele hingestellt gefunden. Keiner will sein Bette hergeben, um ihn zu erwärmen. Was vermag man unter solchen Umständen auszurichten? Leider war auch bis jetzt alle meine Bemühung, einem Ertrunkenen das Leben wieder zu schenken, vergebens; wiewohl ich überzeugt bin, daß es bey manchem hätte glücken müssen, wenn ich vollkommen nach meinem Willen handeln konnte.

§. 4.

Eine vollständige Anweisung, Erstickte wieder ins Leben zu rufen, würde ein eignes Werk erfordern, und ist auch schon in besonderen Schriften abgehandelt, auf welche ich hier verweise, und nur folgendes Allgemeine anführe.

Bey jedem Scheintodten muß man sich bemühen, die unterdrückte Lebenskraft anzufachen, die Bewegung des Herzens, den Umlauf des Blutes und die Thätigkeit der Lungen zu erregen.

§. 5.

Hiezu dienen: 1. Erwärmung des Körpers durch Entkleidung des Leichnams des Ertrun-

trunkenen von ihren nassen und kalten Kleidern, durch Bedeckung mit gewärmten Betten, warmer Asche oder Sand, Reiben mit gewärmten wollenen Tüchern.

2. Ein Aderlaß, vorzüglich bey Erdrosselten und solchen Ertrunkenen, die nicht sowohl durch Hemmung des Athmens, als vielmehr schlagflußartig, durch ein Antreiben des Blutes nach dem Kopfe starben, welcher sich durch ein braunrothes Gesicht und aufgeschwollne Halsadern zu erkennen giebt. Nur in diesem Fall kann ein Aderlaß nutzen, zumal, wenn es aus den venis jugularibus geschieht, da es im Gegentheil sonst oft schadet.

3. Einblasen der Luft in den Mund, wobey die Nase zugehalten wird, mit abwechselndem Zusammendrücken des Brustkastens, um die Luft wieder herauszupressen und also gleichsam ein künstliches Athmen zu bewerkstelligen.

4. Auftröpfeln einer eiskalten Flüßigkeit von einer ziemlichen Höhe auf das Herz und die Herzgrube.

5. Scharfes Bürsten der nämlichen Stelle, wie auch der Fußsohlen.

6. Reitzende Klystire vom Decoct oder Rauche des Tobacks.

7. Das Vorhalten eines flüchtigen Spiritus vor der Nase.

8. Eintröpfeln eines warmen Weins in den Mund. Doch sey man hier sehr behutsam, um die Erstickung nicht zu befördern.

§ 6.

Die Kennzeichen der Erstickung sind dem gerichtlichen Wundarzt deswegen wichtig, um bestimmen zu können, ob der Verstorbene würklich an verhinderter Respiration starb, oder vielleicht erst nach dem, von andern Ursachen erfolgten Tode aufgehangen oder ins Wasser geworfen ward. Es giebt aber theils allgemeine Zeichen, die sich bey jeder Erstickung einfinden, theils besondere, nach den verschiedenen Arten der Erstickung.

§. 7.

Die allgemeinen sind: aufgetriebenes Gesicht, gespannter Unterleib, starke Todtenflecke, blaue Finger, schwarze Nägel, Anhäufung des Blutes in der vena cava, in dem rechten Herzohr, der rechten Herzkammer und Lungen-Schlagader.

§. 8.

Die besonderen Zeichen der Erstickung sind bey Erhängten: ein rotbläulicher Strich um den Hals, da, wo der Strick saß. Fehlt dieser, so starb der Todte gewiß nicht durch den Strang. Ferner ein aufgetriebenes, kirschbraunrothes Gesicht, herausgetriebene, mit Blut unterlaufene Augen, herausgestreckte oder zwischen die Zähne gedrängte Zunge, Schaum vor Nase und Mund, zuweilen Laxation der Halswirbeln, wenn der Mörder, zur Beschleunigung des Todes den Kopf des Sterbenden vorüber bog, geschwollne Lippen. Herz und Lungen verhalten sich, wie §. 7. gesagt ist; das Gehirn strotzt von Blut; das Zwergfell ist heruntergedrängt.

§. 9.

Da bei Ertrunkenen dieselbe Ursache des Todes, nämlich Verhinderung der Respiration

tion statt findet, so sieht man auch hier einzelne oder mehrere im vorigen §. angegebene Zeichen der Erstickung, wozu noch Aufgetriebenheit des Unterleibes, Ausfließen eines klaren Wassers oder wäßerigten Schaums aus Nase und Mund, blutiger Schaum in den Lungen und oft Wasser im Magen sich gesellen.

§. 10.

Die anderen Arten der Erstickung durch Zuhalten des Mundes und der Nase, Zudrücken der Kehle ꝛc. verrathen sich, außer den schon angegebenen Zeichen, durch die zurückbleibenden Spuren an den Theilen, wo die Gewalt geschah; z. E. durch Suggillation an Nase, Mund, Hals.

§. 11.

Da aber alle diese Zeichen den Tod durch Erstickung noch nicht völlig gewiß bestätigen, indem einige oft fehlen, andere aber auch bey Krankheiten sich zeigen, z. E. bey Schlagflüßen, so muß man nothwendig alle Umstände zu Hülfe nehmen, die uns mehr Licht verschaffen können. Man untersuche den Ort; wo die Leiche gefunden ward; ob am Körper eine Wunde befindlich ist; ob sich innerlich Spuren von Krankheiten oder Gift finden u. s. w..

Funf-

Funfzehntes Kapitel.

Vom Kindermorde.

§. 1.

Der Mord eines mehrjährigen Kindes macht bey der Untersuchung keine größern Schwierigkeiten, als der eines Erwachsenen, nur daß man bey der Beurtheilung desselben jedesmal auf das zartere Alter, und die mit demselben verbundene schwächere Constitution Rücksicht nimmt, indem, wie schon bey einer anderen Gelegenheit gesagt ist, für Kinder oft etwas tödtlich werden kann, was Erwachsene ohne Lebensgefahr ertragen haben würden.

§. 2.

Aber die Erforschung der Todesursache eines neugebohrnen Kindes hat oft große Schwierigkeiten, indem dies zarte Alter so manchen Gelegenheiten zu einem natürlichen Tode vor, während und gleich nach der Geburt ausgesetzt ist, und diese gewöhnlich zur Entschuldigung eines verübten Mordes vorgeschützt werden. Es gehört daher die gröste Aufmerksamkeit dazu, um

weder

weder einer unschuldigen Person ein Verbrechen aufzubürden, wo keines begangen ist, noch auch sich da durch das Vorgeben eines natürlichen Todes täuschen zu lassen, wo solcher würklich auf gewaltsame Art erfolgte.

§. 3.

Es sind daher zwey Puncte vorzüglich zu beobachten, um nicht zu irren, nämlich: 1) ob das Kind, über dessen Tod geurtheilt werden soll, lebendig oder todt gebohren ward? 2) ob sich im ersten Falle keine Spur von Gewalt an dem Leichname desselben finde?

§. 4.

Daß das Kind bey der Geburt gelebt habe, wird wahrscheinlich, wenn es völlig reif und ausgetragen ist. Dafür aber erkennt man es, wenn es in der vierzigsten Woche, kurz vor oder bald nach derselben gebohren wird, wenn die Fontanellen und Näthe gehörig beschaffen sind, nicht zu weit aus einander stehen, wenn die Haut fest ist, Augen, Nasen, Ohren und Gliedmaßen gehörig gebildet sind, das Kind solche frey bewegen kann, wenn sich auf dem Kopfe Haare, und an den Fingern voll-

vollkommne Nägel befinden, wenn es die gehörige Länge (18 : 19. Zoll altes Pariser Maaß) und das gehörige Gewicht (nicht unter 6 Pfund) hat. Bey den Knaben sind die Hoden bereits in den Hodensack getreten.

§. 5.

Ein fernerer Grund der Wahrscheinlichkeit ist, wenn aus den Aussagen der Bekannten erhellt, daß die Mutter des Kindes sich während der Schwangerschaft anhaltend wohl befunden, die Frucht sich munter und lebhaft bis auf den Augenblick der Geburt bewegt habe, wenn die Mutter schon mehrere gesunde Kinder leicht gebohren, und ihre Geburtstheile, besonders das Becken, gehörig beschaffen sind, wenn das Kind nicht ungewöhnlich groß und stark ist, so daß es eine schwere Geburt verursachte, oder wenn es nicht zu übereilt geschwinde kam. In solchen Fällen pflegen die äußeren Geburtstheile, besonders der Damm (perinaeum) zu leiden, da die Geburt heimlich und also ohne Hülfe geschieht. Sie müssen daher untersucht, und die Verdächtige über die ganze Geschichte ihrer Entbindung befragt werden, wobey sie sich leicht in Widersprüche verwickelt, wenn sie Unwahrheiten angiebt.

§. 6.

Auch der Mangel aller Fäulniß und der frische, nicht welke Nabelstrang des Kindes machen es wahrscheinlich, daß solches lebend zur Welt gekommen sey.

§. 7.

Zu den sicherern Kennzeichen eines lebendig gebohrnen Kindes gehört jede Suggillation, welche man am Leichname desselben findet. Sie zeigt nämlich an, daß das Blut während der erlittenen Gewaltthätigkeit noch im Umlauf, das Herz also thätig, kurz das Leben vorhanden war. Uebrigens aber vergesse der gerichtliche Wundarzt nicht, daß solche Unterlaufungen des Blutes auch während der Geburt durch Druck auf die Beckenknochen entstehen können, und urtheile daher nicht zu voreilig, daß eine Mißhandlung der Mutter die Ursache derselben sey.

§. 8.

Ein wichtiges Kennzeichen, und, richtig angestellt, das sicherste des lebendig gebohrnen Kindes liefert die Untersuchung der Lunge. Die Frucht athmet nicht im Mutterleibe, weil sie rund um von Wasser eingeschlossen ist, auch nicht wäh-

rend

während der Geburt, wie einige geglaubt haben, wenigstens so lange es nicht mit der Brust aus den Geburtstheilen heraus ist, weil das Athmen eine Erhebung des Brustkastens erfordert, welche der enge Raum der Geburtstheile nicht zuläßt. Also nur erst nach vollendeter Geburt und bey vorhandenem starken Leben kann das Kind frey Luft einathmen. Kann man daher mit Gewisheit bestimmen: das Kind habe respirirt, so ist dadurch schon ausgemacht, daß es lebendig zur Welt kam.

§. 9.

Um nun zu erforschen, ob das Kind geathmet habe, muß man die Lungen, als das Werkzeug der Respiration, untersuchen, weil in diesen auffallende Veränderungen nach dem völligen Athmen vorgehen. So lange sie noch nicht von Luft ausgedeht worden sind, erscheinen sie bey der Section klein, dicht, dunkelroth, bedecken das Herz nicht, sind schwerer, als das Wasser, und sincken in einem damit angefüllten Gefäße zu Boden. Sobald aber das Kind Athem geschöpft hat, so findet man nach der, mehr oder minder vollkommnen Respiration, auch folgende Erscheinungen, mehr oder weniger. Die

Lungen sind ausgedehnt, schwammicht, blasroth, bedecken das Herz, ihre Blutgefäße sind angefüllt, sie schwimmen in einer hinreichenden Menge Wasser, weil die Luft sie nur specifisch leichter gemacht hat. Diese Untersuchung nennt man die Lungenprobe.

§. 10.

Man muß jedoch wissen, daß einige dieser Erscheinungen in den Lungen auch von anderen Ursachen entstehen können, und daher nur mit Vorsicht unser Urtheil bestimmen müssen. Es können nämlich:

1. Steine in den Lungen vorhanden seyn, welche die Lungen untersinken lassen, wiewohl das Kind würklich geathmet hat. Diese Steine müssen sich aber finden, und es können zur Untersuchung abgeschnittene Lungenstücke gewählt werden, in welchen sie nicht befindlich sind.

2. Ein Kind kann schwach oder todt gebohren seyn; man hat, um es zu beleben, Luft in den Mund desselben eingeblasen, und die Lungen also künstlich ausgedehnt, ohne daß das Kind würklich gelebt hat. Dieses künstliche Einblasen der

Luft

Luft muß aber erst bewiesen werden, denn wo die Mutter wahrscheinlich zum Kindermorde fähig war, da ist solches nicht zu vermuthen. Hier hört das Feld des gerichtlichen Wundarztes auf; der Richter muß untersuchen und urtheilen. Aber dies künstliche Einblasen wird auch nie so stark geschehen können, daß die Lungen dadurch völlig ausgedehnt würden; es werden vielmehr noch einzelne Stücke derselben im Wasser untersinken, und die Wahrheit der Angabe bestätigen. Endlich würde diese Operation doch keinen Umlauf des Blutes in den Gefäßen der Lunge erwecken.

3. Fäulniß entwickelt Luft in den Lungen, macht sie dadurch leichter und auf dem Wasser schwimmen. Aber dann muß schon ein starker Grad derselben vorhanden seyn, der sich durch mehrere Zeichen, besonders durch den Geruch verräth, und den ganzen übrigen Körper angreift.

§. 11.

Diese Entstehung derselben Erscheinungen in den Lungen von anderen Ursachen, hat man, nebst anderen Gründen gebraucht, um die Lun-

genprobe verdächtig zu machen. „Wie kann, sagt man, das Niedersincken der Lungen im Wasser die todte Geburt eines Kindes beweisen, da auch Steine sie zu Boden ziehen? da zuweilen ein Kind mit unversehrten Häuten zur Welt kommt, würklich lebt, aber vor Eröfnung der Häute nicht athmet? da ein neugebohrnes Kind oft zwar lebt, aber zu schwach ist, nur zu athmen? Wie kann hingegen das Schwimmen der Lunge etwas beweisen, da künstlich eingeblasene Luft und Fäulniß dasselbe gleichfalls bewürkt?„

§. 12.

Ein Theil dieser Einwürfe ist schon beantwortet; die anderen beruhen auf Umständen, deren Wahrheit in einzelnen Fällen nicht der Arzt, sondern der Richter untersuchen muß. Und sollte vielleicht auch unter gewissen Umständen ein Niedersinken der Lungen möglich seyn, wo das Kind würklich gelebt hätte, so würde dieser Grund, eine Verdächtige frey zu sprechen, der Menschheit Ehre bringen, die lieber eine Schuldige verschont, als eine Unschuldige bestraft. Im Gegensatz aber kann das Schwimmen der Lunge nur die vorhergegangene Respiration und das Leben des Kindes nach der Geburt, keineswe-

ges

ges aber die gewaltsame Ermordung desselben beweisen, also auch nicht für sich allein die Inquisitin graviren.

§. 13.

Wenn aus der Lungenprobe richtig geurtheilt werden soll, so muß sie unter folgenden Bedingungen angestellt werden:

1. Die Lungen gerathen zwar später in Fäulniß, als die übrigen Theile des Körpers, so daß die Wasserprobe derselben auch dann noch gültig ist, wenn sich schon am Leichname anfangende Verwesung zeigt; indessen darf diese nicht zu arg seyn, noch weniger aber sich den Lungen selbst mitgetheilt haben, weil sonst aus obigen Gründen das Schwimmen derselben nicht der geschehenen Respiration allein, sondern auch der Fäulniß zuzuschreiben ist.

2. Eben so wenig dürfen die Lungen, mit welchen man die Probe anstellen will, durchaus schadhaft seyn. Einzelne krankhafte Stellen müssen ausgeschnitten werden.

3. Man unterbindet die großen Blutgefäße, und löset alsdann die Lungen mit dem Herzen aus.

4. Diese legt man ohne Gewalt in ein hohes Gefäß mit hinreichendem, nicht warmem, auch nicht ganz kaltem Wasser. Die Menge des Wassers muß hinreichend seyn, wenigstens zwey Fuß hoch, weil es sonst die Last nicht tragen kann; es darf nicht warm seyn, weil Wärme die Lungen ausdehnen, leichter und dadurch schwimmen — nicht ganz kalt, weil dies umgekehrt die Lungen zusammenziehen, sie dadurch schwer und zu Boden sinken machen würde.

5. Die Lungen mögen nun sinken oder schwimmen, so darf man sich hiebey nicht beruhigen, sondern trennt das Herz von denselben, und legt sie alsdann wieder ins Wasser, welches bey jedem Versuch frisch seyn muß. Dann schneidet man die Lungen in einzelne kleine Stücke, und wirft diese wieder ins Wasser. Sollten hier nicht alle sinken oder schwimmen, so untersucht man jedes einzeln, um die Ursache dieser Verschiedenheit zu entdecken.

6. Dann wirft man auch andere Eingeweide desselben Körpers ins Wasser, die Leber, oder

Milz,

Milz, und beobachtet, wie solche sich verhalten. Schwämmen auch diese, so könnte man mit Recht eine Fäulniß annehmen, und solche auch bey den Lungen für die Ursache ihres Schwimmens ansehen. Sänke sie aber zu Boden, da doch die Lungen schwimmen, so ist dies Letztere nicht der Fäulniß, sondern einer eingeathmeten Luft zuzuschreiben.

7. Auch drückt man die einzelnen Stücke der Lunge unter dem Wasser zusammen, und giebt Acht, ob darnach Luftblasen aus dem Wasser hervorsprudeln.

8 Endlich muß, bey dem Schwimmen der Lungen auch die blasrothe Farbe derselben, und, wenn nicht etwa eine Verblutung vorhergegangen ist, Anfüllung derselben mit Blut vorhanden seyn.

§. 14.

Alle diese, von §. 4. bis §. 13. angeführten Kennzeichen beweisen nun, daß das Kind lebendig gebohren sey; aber sie entscheiden noch nicht, auf welche Art solches hernach verstorben. Man muß daher nun durch äußere Besichtigung und Section des Leichnams zu erfahren suchen, ob

sich

sich Verletzungen finden, und in wiefern solchen der Tod des Kindes zugeschrieben werden darf. (§ 3.)

§. 15.

Der gerichtliche Wundarzt muß hier das nämliche Verhalten beobachten, was oben bey Besichtigungen und Sectionen empfohlen ist: Genauigkeit bey der äußerlichen und innerlichen Untersuchung, bey der Angabe der gefundenen Verletzungen, aber auch der entdeckten krankhaften Beschaffenheit irgend eines Theils des Körpers.

§. 16.

Außerdem aber muß er hier doppelte Vorsicht anwenden, keine Gewaltthätigkeit an dem Leichname unentdeckt zu lassen, weil solche oft mit so vieler List angebracht werden, daß nur der Blick des Kenners sie erspähen mag. Ich werde daher so genau, als möglich, das Verfahren bey Besichtigungen neugebohrner Kinder, und die besonderen Gegenstände, auf welche man hier achten muß, angeben.

§. 17.

1. Der Wundarzt muß sich zuvor, soviel möglich ist, mit allen Umständen der Schwangerschaft, der Entbindung, der Art, wie? und des Ortes, wo das Kind gefunden ward, bekannt machen.

2. Alsdann untersucht er das Geschlecht, die Schwere und Länge des Kindes, (§. 4), den Longitudinalmesser, von der Stirn bis zum Hinterhaupt (gewöhnlich bey einem vollkommnen Kinde 5 Zoll) und den Queerdurchmesser des Kopfs von einem Ohre zum andern (gewöhnlich $3\frac{1}{4}$ Zoll). Dies alles muß nach Gewicht und Maas bestimmt werden.

3. Dann untersucht er, ob das Kind für völlig ausgetragen gehalten werden kann? (§. 4.)

4. Ist die Nachgeburt noch da, so wird auch diese gewogen und untersucht, auch die Länge der ganzen Nabelschnur gemessen.

5. Der Wundarzt muß alsdann nachsehen, ob sich irgendwo Fäulniß zeige? ob sich ein Absterben längere Zeit vor der Geburt daraus vermuthen

muthen lasse? Verwesung bestätigt sich aber durch Leichengeruch, Aufgedunsenheit des Körpers, leichtes Zerreißen der Oberhaut, eingesunkne Fontanellen, welken Nabelstrang.

6 Am Kopfe bemüht er sich, mit Beobachtung der anderen, oben angegebenen Vorschriften, zu entdecken, ob die Fontanelle, besonders die größe, gedrückt oder durchstochen sey? ob der Mund oder die Nase mit Schleim oder fremden Körpern angefüllt sind? Er verwechsele aber nicht die mangelnde Verknöcherung der Kopfknochen, welche man oft bey jungen Kindern findet, mit Knochenbrüchen oder Spalten.

7. Am Halse und Rückgrad, ob diese verdreht oder verrenkt sind? ob man Spuren von Druck an der Kehle, von feinen Stichen zwischen den Wirbelbeinen findet?

8. An der Brust, ob solche glatt oder gewölbt ist?

9. Am Unterleibe, ob der Nabelstrang dicht am Leibe, oder in einiger Länge, die gemessen werden muß, abgerissen oder abgeschnitten, unter=

terbunden ist, oder nicht? ob die Blutgefäße desselben angefüllt sind? ob, bey Knaben, an den Geburtstheilen Gewalt verübt ist?

10. Bey der Oefnung des Kopfes hält er sich an die oben gegebenen Vorschriften, und untersucht außerdem: ob unter den Fontanellen, am Siebbeine, unter den Schläfen und in den Ohren sich Stiche oder andre Gewaltthätigkeiten finden?

In der Speise- und Luft-Röhre sucht er nach vielleicht hinein gepfropften fremden Körpern.

12. In der Brust beobachtet er, ob die Lungen zusammengefallen oder ausgedehnt sind, das Herz bedecken, dunkel oder blasroth, mit Blut angefüllt oder leer sind? ob man beym Einschneiden in die Luftbläschen ein Zischen vernimmt? Er stellt dann die oben beschriebene Lungenprobe an. Das Herz wird besonders untersucht, ob das eiförmige Loch (foramen ovale) oder der Schlageadergang (ductus arteriosus Botalli) noch offen sind?

13. Im Unterleibe wird nachgesehen, ob die Urinblase angefüllt sey? ob die Gedärme Kindspech enthalten?

§. 18.

In Absicht des Gutachtens über die Lethalität der gefundenen Verletzungen richte man sich nach dem, was oben bey den Verwundungen einzelner Theile gesagt ist; nur vergesse man nicht, die schwache Constitution eines neugebohrnen Kindes, als auch seine größere Reitzbarkeit zu erwägen, durch welche es von jeder Gewaltthätigkeit weit stärker angegriffen und leicher getödtet wird, als der erwachsene und daher stärkere Körper. Ein unbedeutender Schlag, Stoß oder Druck, eine sonst unschädliche Gabe Gift, eine, mehrjährigen Kindern sogar wohlthätige, freie kühle Luft wird dem kaum begonnenen und deshalb noch unvollkommenen Mechanismus des Lebens tödtlich. Man darf hier nicht die Verletzungen in Absicht ihrer eigenthümlichen Größe, Gefahr und Folgen bey Andern, sondern nach der Würkung beurtheilen, welche sie auf diesen einzelnen neugebohrnen Körper äußerten. Wir können sie deswegen nicht zufällig tödtlich nennen, weil sie ein schwaches Kind trafen, denn

dem

dem Thäter war diese Zartheit bekannt: sie sind vielmehr grade deswegen absolut lethal, weil sie durch sich selbst ganz allein, ohne Einmischung andrer Ursachen das Leben des Kindes endigten.

§. 19.

Da es aber außer den Verletzungen, denen das Kind mit den Erwachsenen gemeinschaftlich ausgesetzt ist, noch andere giebt, die nur das junge Kind erleiden kann (§. 17.) so muß auch deren Gefahr nnd Tödtlichkeit näher bestimmt werden.

§. 20.

Das, unmittelbar oder bald nach der Geburt geschehene, Aussetzen des Kindes in die kalte Luft; zumal bey Winterszeit ist durchaus tödtlich. Wärme ist zur Entstehung aller Thiere und zur Fortdauer des Lebens der mehrsten Geschöpfe nothwendig. In dem Leibe der Mutter war das Kind von dieser wohlthätigen Wärme umgeben, und wenn es nun, nach seinem Ausgange aus demselben, einer irgends bedeutenden Kälte, vielleicht noch dazu ohne Bedeckung ausgesetzt wird, so muß naürlich der Umlauf des Blutes stocken, dieses sich daher im

Ge-

Gehirn und Herzen anhäufen, und Schlagfluß erregen. Wenn daher ein Kind in solchen Umständen gefunden wird, dessen Aeusseres und Inneres keine Gewaltthätigkeit entdeckt, dessen Lungen die geschehene Respiration beweisen, in dessen Gehirn, Herzen und Lungen man aber die Blutgefäße stark angefüllt sieht, so kann man sicher annehmen, daß solches vor Kälte gestorben sey.

§. 21.

Stiche durch die Fontanellen, Schläfe, Nasen und Ohren, zwischen den Wirbeln des Halses und Rückgrads sind gleichfalls sowohl durch die dadurch erregte innerliche Blutung, als auch durch Verletzung des Gehirns, des Rückenmarks und die verbundenen Nervenfälle durchaus tödtlich.

§. 22.

Jeder starke Druck auf den Kopf wird durchaus tödtlich, weil die Knochen desselben noch nicht fest mit einander verbunden sind, daher nachgeben, und den Druck auf das Gehirn fortpflanzen.

§. 23.

Die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur ward von einigen, der erfolgenden Verblutung wegen, für tödtlich gehalten; andere leugneten dagegen die Nothwendigkeit derselben und beriefen sich auf Beispiele an Menschen und Thieren, denen letzteren besonders der Nabelstrang nie unterbunden wird. Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Ich selbst habe ein Kind durch nachläßige Anlegung des Nabelbandes beinahe verbluten gesehen, dagegen man Kinder lebendig, oder nach ihrem Tode die Blutgefäße alle angefüllt gefunden, wiewohl die Vorsicht des Unterbindens nicht beobachtet war. Dieses allein entscheidet also nichts, sondern man muß auch auf die Umstände Rücksicht nehmen. Wenn bey einem wohlgenährten, und daher auch starken, ganz gesunden und durchaus nicht verletzten Kinde die Nabelschnur in einer kleinen Entfernung vom Leibe abgeschnitten, die äußere Farbe des Körpers blaß, und innerlich die Blutgefäße entleert gefunden werden, so kann man annehmen, es habe sich durch den Nabel verblutet, wenn dieser auch würklich unterbunden wäre, wie zuweilen von listigen Müttern nach dem Tode geschieht, um den Mord zu verbergen. Ist die

Nabel-

Nabelschnur aber bey einem schwächlichen Kinde, dessen Blutumlauf also nicht stark war, in einer beträchtlichen Entfernung vom Körper, erst spät, nachdem die Gefäße derselben durch den Zutritt der kälteren Luft sich zusammengezogen hatten, getrennt; finden sich dabey die Blutgefäße angefüllt, so ist keine Verblutung durch den Nabel geschehen. Auch das Abreissen der Nabelschnur hindert die Verblutung; und dies ist die wahrscheinliche Ursache, warum die jungen Thiere, deren Nabelstrang abgebissen wird, sich nicht verbluten; denn die Chirurgie lehrt, daß Wunden mit Quetschungen nicht so stark bluten, als geschnittene.

§. 24.

Das Hinlegen des Kindes auf den Mund, Verstopfung desselben, der Luft- und Speise-Röhre mit fremden Körpern, Bedecken des Kindes mit schweren Betten, daß es nicht athmen kann, sind eben so viele durchaus tödtliche Handlungen, weil der schwache Neugebohrne sich nicht helfen, die Ursache des Todes nicht entfernen kann. Mit dieser Rücksicht müssen auch alle übrige Gewaltthätigkeiten an demselben beurtheilt werden.

§. 25.

§. 25.

Es kann nun aber auch Fälle geben, wo listige Kindermörderinnen ihr Kind gar nicht zum Respiriren kommen lassen, sondern es vorher auf irgend eine Art umbringen. Hier würde das Niedersinken der Lungen im Wasser für den schon vor der Geburt erfolgten Tod entscheiden, und uns also irre führen, wenn wir uns allein auf sie verlassen wollten. Wir haben hier aber noch zwey Hülfsmittel, die Wahrheit zu erforschen. Es kann nämlich ein solcher Mord nur durch Druck, Stoß, auf welche im lebenden Körper Blutunterlaufung (suggillatio ecchymosis) erfolgt, oder durch Verblutung geschehen. Wo also entweder Suggillation (§. 7.) oder Entleerung der Blutgefäße gefunden wird, da kann man mit Recht auf vorhergegangene Circulation des Blutes, auf da gewesenes Leben schließen, wenn gleich die Lungen im Wasser zu Boden sinken.

§. 26.

Ich nähere mich nun der wichtigen Frage: wie kann man diejenigen Verletzungen des Kindes, welche die Mutter muthwillig verübte, von denen unterscheiden, die ohne ihr Zuthun

geschahen? Stirbt nicht manches Kind während einer schweren Geburt? Kann die Mutter nicht überrascht werden, das Kind von ihr schießen, mit dem Kopfe auf einen harten Gegenstand fallen, und so das Leben verlieren? Kann die eben entbundene nicht ohnmächtig werden, darüber die Fürsorge für das Kind versäumen, es wohl gar mit ihren Lenden erdrücken, oder unter dem Bette ersticken? und würde es nicht grausam seyn, solche unverschuldete Zufälle wohl gar mit dem Schwerte zu bestrafen? — Hingegen werden fast jedesmal solche Entschuldigungen auch von den würklich schuldigen Inquisitinnen und ihren Defensoren vorgebracht; es ist daher wichtig, diese Fälle zu unterscheiden.

§. 27.

Nicht immer ist es möglich, aus medizinischen und chirurgischen Gründen die Wahrheit zu entdecken; oft muß man es dem Richter überlassen, zu beurtheilen, in wie ferne die Inquisitin sich durch Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, ihrer Geburt, durch ihr Betragen in beiden und durch andere Umstände verdächtig gemacht habe. Zuweilen aber kann der Wundarzt durch starke Aufmerksamkeit und genaue Erwägung

wägung der Umstände die Wahrheit oder Falschheit der Angabe entdecken. Es läßt sich hier keine allgemeine Regel geben, sondern nur durch gewöhnlich vorkommende Beispiele zeigen, wie man in solchen Fällen verfahren muß.

§. 28.

Gesetzt, die Inquisitin gebe an, das Kind habe zu lange in der Geburt gestanden; der Kopf sey dadurch gedrückt, und das Kind gestorben.

Hier müssen die Durchmesser des Kopfes mit denen des Beckens verglichen werden, um daraus die Möglichkeit einer leichten oder schweren Geburt zu beurtheilen. Ferner ist der Kopf bey solchen Kindern oft braun und blau, hat eine starke Hautgeschwulst, aber eigentlich keine äußerliche Suggillationen, noch weniger Knochenbrüche. Endlich darf das Kind durchaus nicht vollkommen respirirt haben, sonst ist die Angabe schon dadurch widerlegt.

Eine andre giebt vor, das Kind sey plötzlich von ihr mit dem Kopfe auf die Erde gestürzt, und dadurch gestorben.

In diesem Falle muß der Ort, wo die Geburt geschah, und die Höhe des Sturzes untersucht werden. Der Nabelstrang darf nicht abgeschnitten, sondern abgerissen seyn; die Lunge, wenigstens nicht vollkommen, schwimmen, noch Blut in ihren Gefäßen enthalten, denn dies würde ein längeres Leben anzeigen, als nach solchem Falle auf den Kopf möglich ist.

Die dritte wendet ein, die Nabelschnur habe sich um den Hals des Kindes geschlungen, und es dadurch erwürgt.

Man untersuche hier erstlich den Hals, ob sich Spuren eines solchen Strangs daran befinden, dann vorzüglich das Herz. Findet man in demselben die vordere Herzkammer mehr mit Blut angefüllt, als die linke, so ist die Angabe falsch, denn dieses Phänomen kann nur dann bey einer Erstickung sich zeigen, wenn das eiförmige Loch (foramen ovale) schon geschlossen ist. Bey neugebornen Kindern muß aber in beiden gleichviel Blut seyn, weil der unmittelbare Weg von der einen Kammer bis zur andern offen steht.

§. 29.

§. 29.

Zu den Kindermorde gehört auch die Gewaltthätigkeit, welche die Frucht (foetus) im Mutterleibe mit Verlust des Lebens erleidet. Diese geschieht entweder durch Mittel, welche den zu frühen Abgang derselben (abortus) bewürken (abortativa), oder durch äußerliche auf den Körper der Mutter angebrachte Verletzungen. Nur im letzteren Falle wird man an der Frucht sebst Spuren der erlittenen Gewalt finden, und solche nach den bisher vorgetragenen Grundsätzen beurtheilen können. Jede zu frühzeitige Ausbreitung der Frucht ist ihr nachtheilig, und um so mehr, je weiter der Zeitpunkt der natürlichen Geburt (nach zehn Mondsmonaten oder 40 Wochen der Schwangerschaft) entfernt ist. Vor den siebenten Monat ist keine Frucht fähig, außer Mutterleibe zu leben, und selbst in diesem und dem achten Monat wird es nur selten glücken, ihr das Leben zu erhalten.

Sechszehntes Kapitel.

Von der Entdeckung der Todesart eines Leichnams.

§. 1.

Oft ist der Richter über die eigentliche Todesart eines gefundenen Leichnams ungewiß, und requirirt deshalb den Physicus und Landchirurgus, um solche durch Besichtigung und Section zu entdecken.

§. 2.

Hier fallen gewöhnlich drey Fragen vor: 1) starb der Gefundene an einer Krankheit oder gewaltthätiger Weise? 2) starb er würklich auf solche Art, wie es äußerlich den Anschein hat? z. E. der hängend gefundene durch Erdroßelung? der im Wasser liegende durch Ertrinken? oder war er vorher schon auf andere Art getödtet, und dann erst aufgehangen oder ins Wasser geworfen? 3) Wenn man den Leichnam mit Spuren eines gewaltsamen Todes findet: verübte der Gefundene diese That selbst? war er Selbstmörder? oder ward er durch andere gemordet?

§. 3.

Die Beantwortung der ersten Frage ist in dem enthalten, was bisher über Besichtigung und Section gesagt ward. Um den zweiten Punkt auszumitteln, muß man

1. sich mit den Kennzeichen jeder gewaltsamen Todesart bekannt machen, und dann untersuchen, ob sich am Leichname diejenigen finden, welche dasein müßten, wenn der Verstorbene würklich in dem angetroffenen Zustande gestorben wäre.

2. Besichtige man den Körper genau, ob sich äußerlich keine Verletzungen wahrnehmen lassen.

3. Findet man solche, so muß bestimmt werden, ob sie für sich allein durchaus tödtlich sind? ob der Körper blutleer ist? in welchem Falle er die Wunde vor dem Erhängen oder Ertrinken bekommen haben müßte.

4. Oefne man die Höhlen des Körpers, um auch hier die etwanigen Spuren von Gewaltthätigkeit, Gift rc. zu entdecken. S. das 14te Kapitel.

§. 4.

Ungleich schwerer ist die Beantwortung der Frage: ob der Verstorbene Selbstmörder war? Zwar wird in unsern Zeiten dem Selbstmörder wohl nur selten ein ehrliches Begräbniß versagt werden, welches nicht für ihn, sondern für seine unschuldige Familie Strafe ist; aber es kann ein gegründeter Verdacht entstehen, daß der Entleibte durch Andere umgebracht sey, und daher diese Frage aufgeworfen werden. Hier das, freilich nur Wenige, was die Beobachtung der Leiche an die Hand giebt.

§. 5.

Der Selbstmord wird wahrscheinlich:

1. wenn der Körper in einer Lage angetroffen wird, die durchaus von keiner Gegenwehr zeugt.

2. wenn man nichts findet, wodurch der freie Gebrauch seiner Hände und Füße behindert ward. Wäre z. E. um solche ein Band oder Strick befestigt, und vielleicht auch nach dem Tode gelöset, so würden sich dennoch, durch die daselbst verursachte Stockung des Blutes, Spuren dessel-

desselben zeigen, und hier müßte man nothwendig auf fremde Gewalt schließen.

3. wenn sich an den Händen nichts zeigt, was beweiset, daß der Verstorbene sich mit solchen gewehrt habe.

4. wenn an dem ganzen übrigen Körper durchaus keine Gewaltthätigkeit wahrgenommen wird, die ein festes Anfassen, Stoßen oder Schlagen verräth. Es ist beinahe unmöglich, daß ohne solche ein Mord von Anderen geschehen könnte, es sey denn im Schlafe.

5. wenn die inneren Theile des Körpers eine, vielleicht auch vorher schon bekannte, Anlage zur Schwermuth verrathen.

§. 6.

Unwahrscheinlich dagegen wird der Selbstmord:

1. wenn die Lage des Leichnams eine Gegenwehr verräth.

2. wenn würkliche Behinderungen seiner Kräfte oder Spuren derselben noch da sind.

3. wenn die Hände und Nägel blutig, zerkratzt, abgehauen, und

4. auch an dem übrigen Körper Gewaltthätigkeiten vorhanden sind.

5. wenn die tödtliche Verletzung so angebracht ist, daß der Verstorbene sich solche unmöglich selbst zufügen konnte, z. E. ein Schuß oder Stich von hinten.

§. 7.

Zuweilen findet man bey einem Leichname zweierlei Gewaltthätigkeiten, und der Richter wünschet zu wissen, welche von ihnen dem Verstorbenen das Leben geraubt habe? z. E. es würde ein Mensch im Wasser todt gefunden, dessen Hals durchschnitten wäre. Hier muß jede Verletzung für sich in Absicht ihrer Tödtlichkeit und der innerlichen Folgen beobachtet werden. Wenn z. E. im angegebenen Falle die größeren Blutgefäße des Halses, die Kehle und Luftröhre ganz durchschnitten, dabey die inneren Theile vom Blute entleert wären, und sich keine Spuren einer Erstickung zeigten, so könnte man mit Recht vermuthen, daß der Entseelte sich zuvor an den Wunden verblutet habe, und dann erst ins Wasser geworfen sey. Fände man aber keine starke Ent-

leerung

leerung der Blutgefäße, vielmehr Spuren der Erstickung, so müste man annehmen, daß der Todte nicht an den Wunden, sondern erst im Wasser durch Luftmangel gestorben sey.

Siebenzehntes Kapitel.

Zeichen der Jungfrauschaft, Schwangerschaft und überstandener Geburten.

§. 1.

Wenn ein Frauenzimmer den Beischlaf, die Schwangerschaft oder die schon überstandene Geburt leugnet, um die damit verbundene Schande oder den Verdacht eines Kindermordes von sich abzulehnen, so nimmt der Richter gewöhnlich die Zuflucht zur Untersuchung durch Hebammen, die aber mehrentheils zu unwissend sind, den würklichen Zustand gehörig zu erforschen, daher dann der Physicus oder Landchirurgus hiezu aufgefordert wird.

§. 2.

§. 2.

Die Zeichen des jungfräulichen Zustandes sind alle sehr zweifelhaft, wenn der Beischlaf nicht etwa sehr oft wiederholt worden ist. Die vorzüglichsten derselben sind:

---

1. Die Haut, welche den Eingang der Scheide verschließt (hymen). Allein das Daseyn derselben zeugt nicht völlig gewiß von dem jungfräulichen Zustande, da es oft schlaff und nachgebend ist, also dem männlichen Gliede nicht widersteht und nicht zerreißt; oft in der Mitte eine Oefnung hat, so daß ein kleines und dünnes Glied den Beischlaf verrichten kann, ohne es zu zerstören; und so hat man auch Exempel von Schwangeren, bey denen diese Haut noch gegenwärtig war. Hingegen kann ihre Abwesenheit die Entjungferung nicht beweisen, da man auch ganz junge Kinder findet, bey welchen sie von Geburt an fehlt, da sie oft durch Zufall, oft durch Onanie und Einbringung eines, dem männlichen Gliede nachgeahmten Körpers zerstöhrt wird.

2. Enge der Geburtstheile. Allein auch sie ist trüglich, indem solche bey manchen

würk-

würklich keuschen Mädchen durch allgemeine Schwäche des Körpers, durch starke und oft wiederkehrende Reinigung (fluxus mensium) und durch den weißen Fluß erschlaft und erweitert werden. Dagegen zeugen enge Geburtstheile nicht immer von Keuschheit, da der Beischlaf mit einem kleinen dünnen Gliede vollbracht seyn kann, und da dieser Zustand sich sogar durch zusammenziehende Mittel erzwingen läßt.

3. Dasselbe läßt sich von dem dritten gewöhnlich angegebenen Kennzeichen der Jungfrauschaft, von den Falten der Scheide sagen. Nur durch oft wiederholten Beischlaf gehen diese verloren; aber sie fehlen auch oft bey Jungfern von schlaffer Constitution, und nach oben genannten Krankheiten.

4. Auch der beim Beischlaf erfolgende Blutverlust ist kein sicheres Kennzeichen der bisherigen Jungfrauschaft. Das Blut nämlich entspringt aus den Gefäßen des Hymens. Da dieses nun aber fehlen kann, so erfolgt die Blutung auch zuweilen nicht. Dagegen wissen verschlagene Frauenzimmer es auf andere Art zu erkünsteln.

§. 3.

Die Schwangerschaft hat ungewisse und gewisse Zeichen. Jene sieht man schon in der ersten Hälfte, diese aber nur vom 7ten Monat der Schwangerschaft an, und früher kann auch nicht mit Gewißheit das Daseyn derselben bestimmt werden.

§. 4.

Zu den unsicheren Kennzeichen gehört: das Ausbleiben des Monatlichen, Anschwellen des Unterleibes, Ekel, Uebelkeit, Abscheu vor und Begierde zu gewissen Speisen, ein brauner Hof um den Brustwarzen, Antreiben der Brüste und Ausfluß einer dicken gelben Materie, oder dünner blauer Milch.

§. 5.

Alle diese Zufälle, einzeln genommen, können auch von anderen Ursachen entstehen, sind sie aber alle zugleich gegenwärtig, so erregen sie allerdings Verdacht einer Schwangerschaft.

§. 6.

Zu den gewissen Kennzeichen gehört: die Verwandelung der länglichen Spalte des Mutter-

mundes

mundes in eine runde Vertiefung, welche man schon früh fühlen kann, der vorstehende Kopf des Kindes, welcher sich dem in die Scheide eingebrachten Finger darbietet, die Bewegung der Frucht; endlich die würkliche Geburt.

§. 7.

Wenn eine Frau in der Absicht untersucht wird, um zu erfahren, ob sie schon geboren habe? so hat man sie entweder wegen einer schon vor längerer Zeit überstandenen Geburt im Verdacht. Je zeitiger die Untersuchung nach der Entbindung geschieht, um so leichter wird man solche entdecken.

§. 8.

In den ersten drey Wochen nach der Geburt trift man bey einem Frauenzimmer noch die Reinigung (lochia), die Geburtstheile geschwollen und erweitert, das Mittelfleisch (perinaeum) oft eingerissen, den Leib welk und runzlicht, Milch in den Brüsten. Sollen diese Zeichen aber etwas beweisen; so müssen mehrere zugleich da seyn.

§. 9.

Bey einer Person, die schon vor längerer Zeit geboren hat, fallen viele der eben erwähnten

Zeichen

Zeichen weg; jedoch bleiben noch andere, aus welchen man solches schließen kann. Diese sind: eine schlaffere, oft etwas runzlichte Haut des Unterleibes, ein gelblicher Strich am Nabel herunter, weitere genitalia, oft eine Zerstörung des Schaamlefzen-Bändchens (frenulum) und eine Unebenheit des Muttermundes.

Achtzehntes Kapitel.

Erdichtete und verhehlte Krankheiten.

---

§. 1.

Zwar gehören eigentlich nur die äußerlichen Krankheiten für die Untersuchung des Wundarztes; doch giebt es Fälle, wo sein Urtheil auch über innerliche erdichtete oder verhehlte Krankheiten gefordert wird.

§. 2.

Ueberhaupt werden Krankheiten erdichtet, um sich der Tortur, einer Leibesstrafe, einer körper-

körperlichen Arbeit dem Militair-Dienst zu entziehen, um Mitleiden zu erregen, von Abgaben frey zu kommen, oder Allmosen zu sammeln, aus Rachsucht, wie ich es oft gefunden habe, um bey geringen von Anderen erlittenen Verletzungen sich desto größeres Schmerzensgeld und Anderen mehrere Curkosten zu verursachen. Dieses wird oft mit solcher Feinheit betrieben, daß man schwerlich immer die Wahrheit erräth. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Knabe nach einem geringen Schlage, von seinen Eltern dazu angereizt, sich so betäubt stellte, daß der Wundarzt sich endlich zur Trepanation entschloß, und der Bursche hielt die ersten Hautschnitte aus, bevor er die Wahrheit gestand.

§. 3.

Die **äußerlichen** Fehler, welche gewöhnlich von solchen Personen erdichtet werden, sind: Mangel der Sinne, Hindernisse in den freiwilligen Bewegungen, Brüche, große Schmerzen nach geringen Verletzungen ꝛc. Aber ich kann nicht jeden Fall besonders abhandeln, sondern muß mich begnügen, allgemeine Regeln der Klugheit an die Hand zu geben.

§. 4.

Der Wundarzt untersuche den Klagenden genau und gewissenhaft, denn so wenig er sich betrügen lassen darf, eben so grausam wäre es, den wirklich Leidenden nicht hören zu wollen. Er besichtige also die angeblich leidenden Theile, ob sich durchs Gesicht oder Gefühl etwas krankhaftes an denselben entdecken lasse, wobei ihn die Grundsätze der Chirurgie leiten müssen.

§. 5.

Findet er solches, so bemühe er sich, zu erforschen, ob diese krankhafte Beschaffenheit mit den Klagen übereinkomme, und befrage den Untersuchten genau, doch nicht so, daß er ihm die Antworten in den Mund lege. Der angebliche Kranke muß vielmehr die Beschaffenheit seines Uebels, die Entstehung und den Fortgang desselben selbst erzählen, und hier wird man Widersprüche und Unwahrheiten leicht entdecken.

§. 6.

Findet der Wundarzt nichts krankhaftes, so suche er, wenn auch nicht gleich, doch bey nächster

Gelegenheit, den Klagenden durch Ueberraschung zum Gebrauch seines angeblich nicht branchbaren Theils zu bringen. So stellte sich bei einer Aus-nahme zum Militair ein Kerl taub. Einer der Anwesenden fragte ihn, wie von ohngefähr, und nachdem er sein Uebel bedauert hatte, ganz leise: „wie lange ist er schon taub?“ der Kerl antwortete: schon seit einem halben Jahre, nnd ward eben hiedurch von der Unwahrheit seiner Angabe überführt. So kann man bei der Angabe von Blindheit schnell mit dem Finger auf das Auge zufahren, und das Schließen der Augenlieder wird bald entdecken, daß das Auge nicht blind sey. Bey vorgeschützter Lähmung oder Steifigkeit eines Gliedes setze man den Klagenden unvermerkt in eine Lage, in welcher er gerade dies Glied gebrauchen muß.

§. 7.

Beym schwarzen Staare (amaurosis) ist die Pupille zwar nicht immer, aber doch gewöhnlich unbeweglich, erweitert sich also nicht im Dunkeln, nnd zieht sich bey einfallendem Lichte nicht zusammen; das Auge ist nicht so rein glänzend schwarz, wie ein

gesundes Auge; weit hinter der Pupille sieht man eine concave weiße Fläche; und, was Richter als ein unzertrennliches Zeichen des schwarzen Staares angiebt, der Kranke schielt. Wo dies alles fehlt, kann man auf Betrug schließen.

§. 8.

Einige verursachen sich durch äußerliche Mittel einen Geschwulst an den Leisten und am Hodensacke, und geben dies für Brüche (herniae) und Wasserbrüche (hydrocele) aus. Da dies aber fast nicht ohne eine, wenn auch geringe, Entzündung der Haut geschehen kann, so lasse man diese vorübergehen, und untersuche nun aufs neue, dann wird man oft die Wahrheit entdecken.

§. 9.

Bey Vorspiegelung starker Folgen nach Verletzungen überrasche man den Patienten zu ungewöhnlichen Zeiten, und achte wohl darauf, ob sein übriges Benehmen mit seinen Klagen über-

übereinstimme. Bemerkt man durchaus nichts fieberhaftes im Pulse, so ist die Angabe großer Schmerzen sehr verdächtig. Kann er stark reden, so ist es in der Brust und dem Unterleibe gewiß so schlimm nicht.

§. 10.

Als innerliche Krankheiten werden gewöhnlich Ohnmachten, Epilepsie, Gichtschmerzen, Blutspeien, Melancholie mit ihren verschiedenen Graden, und endlich Schwangerschaft, in so fern solche körperliche Arbeiten, Züchtigung, Tortur und die Todesstrafe verbietet, angegeben.

§. 11.

Die Ohnmacht bietet in einem etwas starken Grade das wahre Bild des Todes dar. Die Augen schließen sich; das Gesicht erbleicht, und wird, so wie die ganze Oberfläche des Körpers, mit einem kalten klebrigen Schweiße bedeckt; der Athem stokt, und seine Stelle vertritt ein seltenes, starkes und seufzendes Einathmen, das

wit

mit Erhebung der Schultern und Einziehung des Unterleibes geschieht; der Puls ist nicht fühlbar; der Kranke liegt ganz kraftlos; er scheint aller Empfindung beraubt zu seyn. Aeußere Reize, zum Exempel das Besprengen mit kaltem Wasser, stark und widrig riechende Sachen, machen nur einen augenbliklichen Eindruck, der sich durch das oben beschriebene Einathmen äußert: aber der Kranke verfällt alsbald in seinen vorigen Zustand. Endlich kehrt der Pulsschlag, aber noch unordentlich, wieder zurück; es entsteht ein Aufstoßen, oft Erbrechen, die Wangen röthen sich wieder, und der Kranke erwacht allmählig wieder zum Leben und zur Besinnung.

Wo die Ohnmacht nicht solchen Gang hält; wo sie nur zu einer für den angeblich Kranken gelegenen Zeit eintritt, wenn er arbeiten, oder verhört, oder untersucht werden soll, und außer derselben nicht; wo keine Disposition zu Ohnmachten bekannt, und nach dem robusten Zustand des Körpers auch nicht zu vermuthen ist; wo der Puls während der vorgespiegelten Ohnmacht natürlich bleibt, das Gesicht seine gewöhnliche Farbe behält; wo endlich der Anfall ohne Abstufung auf ein=

einmal aufhört, der Kranke gleich nachher keine Entkräftung zeigt, und munter sprechen kann: da war die Ohnmacht gewiß erkünstelt.

§. 12.

Der Epileptische fällt plötzlich ohne Bewußtseyn und Empfindung hin; die Augen verdrehen sich, und sind geöfnet: die Zähne knirschen; die Zunge wird zerbissen; es tritt Schaum vor den Mund; die Daumen werden fest in die Hände gekniffen; Kopf und Glieder werden heftig hin und hergeschleudert; oft schreit der Kranke; oft geht ihm unwillkührlich Urin und Stuhlgang ab. Nach geendigtem Paroxismus ist der Kranke wie geschlagen, und oft verfällt er in einen tiefen schnarchenden Schlaf.

Personen, welche die Epilepsie erkünsteln, lassen den Anfall gewöhnlich zu einer Zeit erscheinen, wo ihnen etwas Unangenehmes bevorsteht; sie suchen sich eine bequeme Stelle aus, wo sie sich nicht zerschlagen können; sie fallen nicht auf einmal, sondern sinken allmählig nieder; sie

ver-

verrathen Aufmerksamkeit auf das, was vorgeht, Empfindung bey schmerzhaften Berührungen; sie endigen oft bey Drohungen, wie dies bey einer Weibsperson der Fall war, welche vor Gericht sich epileptisch stellte, aber sogleich sich besann, als ein großes Feuerbecken hereingebracht wurde, in welchem man vorgab, ein Eisen erhitzen, und sie damit berühren zu wollen. Man entdeckte, daß sie Dinge wissen, welche während des Paroxismus geschahen. Endlich sind sie gleich nachher wieder völlig munter.

§. 13.

Bey angeblichen Gichtschmerzen erkundige man sich nach dem Alter und dem Gange des Uebels. Man untersuche die Gelenke, welche damit befallen seyn sollen, wo sich nach langer Dauer der Krankheit Geschwulst und Gichtknoten zeigen müssen. Gichtschmerzen vermehren sich bekanntlich bey veränderlicher, windiger und naßkalter Witterung, des Nachts im Bette; sie sind, im stärkern Grade, mit Fieber, belegter Zunge und Unordnung in den Verdauungswerkzeugen verbunden. Das Daseyn oder der Man-

gel

gel dieser Symptome läßt uns auf die Wahrheit oder Falschheit der Angabe schließen.

§. 14.

Das ächte Blutspeien zeigt sich bey Personen, welche Anlage und Körperbau zur Schwindsucht haben; es ist von Husten, beengtem Athem, Schmerzen in der Brust und fieberhaftem, gewöhnlich vollem Pulse begleitet. Erkünstelt wird es durch Aussaugen des Blutes aus dem Zahnfleische und leichte Verwundung desselben.

§. 15.

Der vorgeblich Melancholische, Unkluge und Rasende muß hauptsächlich dann beobachtet werden, wenn er ganz allein zu seyn glaubt. Da pflegt der Melancholische still vor sich zu sitzen und zu seufzen, nur zuweilen spricht er mit sich selbst. Gewöhnlich beschäftigt ihn ein einziger trauriger Gedanke: Furcht vor Verdammniß, eingebildetes erlebtes Unglück, Vorstellung und Erwartung eines künftigen Unfalls u. s. w.

daher

daher große Neigung zum Selbstmorde. Alle äußere Gegenstände sind ihm gleichgültig, selbst diejenigen, die er vormals liebte. Die Eßlust fehlt, und oft muß er sogar zu Nahrungsmitteln gezwungen werden. Daher auch ein seltener, weniger und trockner Stuhlgang, daher blaßgelbe Farbe des Gesichts und Abmagerung des Körpers. Der Schlaf ist unruhig und durch öfteres Erwachen und Aufstehen unterbrochen.

Wer bey angeblicher Melancholie eine gesunde Gesichtsfarbe behält, nicht abmagert, öffentlich oder heimlich Hunger zeigt, ruhig schläft, in der Einsamkeit, wo er sich unbemerkt wähnt, seine Traurigkeit vergißt, wohl gar munter wird, mit dessen Angabe ist es nicht richtig; man entdeckt bey näherer Prüfung Betrügerei.

§. 16.

Der Unkluge (Narr) ist gewöhnlich heiterer. Er beschäftigt sich am liebsten mit Vorstellungen, welche zu seinen Neigungen und Leidenschaften stimmen. So dünkt sich der Eine ein

Fürst

Fürst zu seyn, der Andre glaubt, Millionen zu besitzen, der Dritte preißt sich in der Liebe eines Frauenzimmers glüklich u. s. f. Diese Ideen sind so hervorstechend und herrschend, daß sie sich mit allen übrigen verbinden, und bey der geringsten Veranlassung in Worte ausbrechen.

Die Wahrheit oder Erkünstelung dieser Krankheit ist am schwersten zu beurtheilen, weil solche Unglückliche oft würklich übrigens ganz vernünftig sind, und nicht anders faseln, als wenn sie auf die eine irrige Vorstellung gebracht werden. Aber genaue Aufmerksamkeit entdeckt endlich auch hier den Betrug, zumal, wenn man mehrere würklich Unkluge gesehen hat. Die Handlungen derselben stimmen gewöhnlich mit ihren Vorstellungen überein. Der sich dünkende Monarch behält das Zeremonielle in jeder Lage; er läßt sich durch keine Drohung irre machen; in der Einsamkeit befiehlt er den Stühlen, als wären sie Bediente. Auch kann die Kunst keinen solchen leichten, natürlichen Zusammenhang jeder andern Idee mit seiner Lieblings-Vorstellung finden, als der würkliche Narr.

§. 17.

§. 17.

Der Rasende trägt nur noch die Maske des Menschen; er zeigt keine Spur der Vernunft, keine Empfindung; ohne Nachtheil erträgt er Kälte und Hunger. Wild und drohend blickt er um sich, und was ihm nahe kommt, auch den geliebtesten Gegenstand, zernichtet er ohne Ursache. Um ihn unschädlich zu machen, schließt man ihn an die Kette. Da liegt er, Tag und Nacht wüthend, beißt schäumend in die Kette, zerreißt sie oft mit unglaublicher Kraft, wirft mit seinem Kothe und Speichel um sich, ja zerfleischt sich zuweilen selbst. Jede deutliche Vorstellung ist verschwunden, der Unglückliche scheint weniger zu seyn, als das Thier. –

Keiner könnte die Nachahmung dieses Zustandes wohl lange aushalten, seine Kräfte würden durch die Anstrengung; sein ganzer Körper durch Entziehung der nothwendigsten Bedürfnisse bald leiden, und den Heuchler zwingen, seine Rolle zu endigen. Hätte man indessen Verdacht auf Verstellung, so erinnere man sich, daß die würkliche Raserei gewöhnlich nicht auf einmal, sondern allmählich kommt, und eben so verschwindet. Kör-

per-

perliche Schmerzen erregen wenige oder gar keine Empfindung. Brech- und Purgir-Mittel würken nur in außerordentlich starken Gaben.

§. 18.

Bey angeblicher Schwangerschaft untersuche man die Personen, und erinnere sich an das, was Seite 17. § 3 — 6 hierüber gesagt ist.

§. 19.

Verhehlt werden Krankheiten aus unzeitiger Scham, aus Furcht eines dadurch zu verlierenden Vortheils, aus Furcht vor Schande.

§. 20.

Die verhehlten äußerlichen Fehler sind gewöhnlich leichter zu entdecken, als die Nichtigkeit der fälschlich vorgeschützten. Mehrentheils kann das Auge sie sehen, oder die Hand sie fühlen. Und wenn auch die Kraft eines geschwächten Theils

auf

auf eine Zeitlang durch innerliche oder äußerliche Mittel erhöht werden könnte, so wird doch bald nachher die Abspannung und gänzliche Unbrauchbarkeit desselben zurückkehren.

§. 21.

Zu den innerlichen Krankheiten, welche verhehlt werden, gehören vorzüglich die Venusseuche und die Krätze. Der Wundarzt, welcher besonders über die Gegenwart der ersten Krankheit entscheiden soll, muß äußerst vorsichtig verfahren, und, wenn er nicht völlig überzeugt ist, sein Urtheil ganz zurückhalten. Durch Bestätigung der Anwesenheit des venerischen Giftes kann er häusliches Glück, Ehre und sogar den Erwerbszweig eines Individui stöhren. So ist es hinreichend zur Ehescheidung, wenn ein Gatte venerisch ist, und wie kann eine von diesem Gifte angesteckte Person Hebamme bleiben? Doch muß er, wenn er gerichtlich aufgefordert wird, nach seinem Gewissen die Wahrheit sagen, um die Gefahr der Ansteckung zu verhüten, z. E. bey Hebammen, Säugeammen, Soldaten.

§. 22.

Sehr oft verräth sich das venerische Gift durch örtliche Zufälle: Tripper, Leisten, Drüsen, Geschwüre an den Zeugungstheilen, im Halse, an der Nase ꝛc. Nur vergesse der Wundarzt nicht, daß alle diese Zufälle einzeln auch ohne venerische Ansteckung entstehen können, zugleich vom Rheumatismus, Scorbut u. s. w. Die Lebensart des Kranken, in wie fern er sich der Ansteckung Preis giebt; das Ansehen der Geschwüre, die, wenn sie von venerischem Gifte entstehen, eine scheckfarbige Oberfläche, ein weißliches ins Gelbe fallendes Eiter von der Consistenz des Milchrahms enthalten, das, an Leinewand getrocknet, wie halbzerfloßner Unschlitt glänzt, die ferner gemeiniglich platte, blasse, glänzende Ränder haben und nicht sehr schmerzhaft sind, die Hartnäckigkeit der Zufälle ohne offenbare Ursache und bey übrigens gutem Befinden, ihre Verschlimmerung in der Nacht, und ihr Verschwinden nach dem Gebrauch des Quecksilbers lassen ein siphilitisches Gift vermuthen.

§. 23.

Die Krätze verräth sich durch kleine Pusteln, die ein gelbliches Wasser enthalten, und aufspringen,

gen, (feuchte Krätze) oder durch Schorfe, (trockne Krätze) welche beide nicht den ganzen Körper, gewöhnlich aber die Finger-Hand-Knie- und Fuß-Gelenke besetzen, und, besonders des Nachts im Bette, unerträglich jücken. Die Erkenntnis derselben hat daher keine große Schwierigkeiten.

Anhang.

Beispiele von Fundscheinen.

I.

Bericht

in wiefern J. F. W. B. durch körperliche Kränklichkeit zur Arbeit unfähig sey.

Am : : Jul. 1802. kam J. F. W. B. aus K., gegenwärtig aber zu B., mit seiner Mutter zu mir, um sich von mir untersuchen, und bestimmen zu lassen, ob er seines krankhaften Zustandes wegen zur Arbeit fähig sey?

Er ist zwischen 24 und 25 Jahren, blassen, hektischen Ansehens, war, einen kleinen Bruch-

schaden ausgenommen, den er von Kindheit an gehabt, der ihn aber an keiner Arbeit gehindert hatte, gesund gewesen, bis er einige Wochen vor Michaelis 1791. in eine Schlägerei gerathen, in welcher er mit einer Seisel in den Nacken, mit Fäusten ins Gesicht geschlagen, zu Boden geworfen, und mit Füßen auf den Unterleib getreten worden, wornach er 4 Tage zu Bette gelegen, das linke Auge stark aufgeschwollen, und der Bruch sich sehr vergrößert.

Seine Klagen sind jetzt:

1. Daß es ihm auf dem linken Auge flimmere, und bey etwas anhaltendem Sehen die Gegenstände, auf welche er es richtet, sich ganz verdunkeln.

Allein bey der genauesten Untersuchung fand ich keinen sichtbaren Fehler des Auges. Die Hornhaut war rein und klar, die Pupille natürlich rund und der Erweiterung und Zusammenziehung fähig. Auch fühlte er keine Schmerzen über den Augbraunen, die bey anderen Zufällen des Auges oft einen schwarzen Staar verkündigen. Es läßt sich daher hierüber nichts gewisses sagen.

Wichtiger aber war

2. seine zweite Klage über die Vergrößerung des Bruchs. Es zeigte sich bey der Besichtigung auf der linken Seite eine hernia sevotalis von ziemlicher Größe. Er fühlt in derselben das Poltern der Winde und Schmerzen beym Stuhlgang (ein sicheres Kennzeichen eines im Bruchsack vorhandenen Darmes). In horizontaler Lage des Körpers geht er zwar noch von selbst zurück, fällt aber bey aufrechter Stellung sogleich hervor. Umsonst hat der Chirurgus E. ihm ein Bruchband von Leder mit Parchend gefuttert verfertigt, ein, nach dem Ausspruch des berühmten Göttingischen Lehrers, Richter, ganz untaugliches Werkzeug zur Zurückhaltung eines Bruchs, zumal für einen Menschen, der sich täglich körperlich anstrengt. Es hat ihn auch so stark gedrückt, und beym Husten und anderen Anstrengungen der Bauchmuskeln den Bruch so wenig zurückgehalten, daß es ihm vielmehr durch neuen Vorfall desselben, und dann erfolgte Einklemmung die heftigsten Schmerzen verursacht, so daß er gezwungen gewesen, es abzulegen; es ist daher kein Wunder, daß sein Uebel sich täglich verschlimmert.

Es sey mir jetzt erlaubt, aus Obigem nachstehende Folgerungen herzuleiten.

1. Es ist nicht übertrieben, sondern überaus wahrscheinlich, wenn der Patient klagt, daß sein Bruchschaden durch die grausame Behandlung sich verschlimmert habe. Der Bauchring war schon erweitert, und hatte schon eine kleine Portion des Netzes oder der Gedärme durchgelassen. Jetzt kam das Treten mit Füßen hinzu, und nun mußten die Gedärme nothwendig noch mehr herumgepreßt werden, durch den geöfneten Bauchring durchschlüpfen, und einen vollkommenen Bruch bilden.

2. Die ganze obige Erzählung seines Zustandes beweißt augenscheinlich, daß Patient gegenwärtig schlechterdings zu allen Geschäften untüchtig sey, die anders, als im Liegen oder Stehen verrichtet werden.

3. Wirft man die Frage auf, ob durch ein wohleingerichtetes Bruchband nicht den größten Beschwerden abgeholfen, und Patient zur Arbeit fähig gemacht werden könne? so beantworte ich das Erste mit Ja; das Letztere aber mit den Worten eines der ersten Männer, auch in der Cur

dieser

dieser Uebel: „Wenn das Bruchband noch so genau schließt, und gut liegt, kann dennoch, bey sehr heftigen Bewegungen, Erschütterungen oder Anstrengungen des Körpers, unter dem Kopfe desselben ein Theil durchschlüpfen. Ein Mensch, der ein Bruchband trägt, muß folglich alle heftige Bewegungen des Körpers meiden.„ Richter Abhandlung von den Brüchen. S. 93.

Welches ich hiemit nach bestem Wissen und Gewissen bescheinige und unterschreibe.

D. d.

Z.

II.

Gutachten

wegen grausamer Gewaltthätigkeit eines Vaters gegen seine Tochter.

Nachdem der Hausvoigt K. zu H. am 6ten Septemb. 17.. Nachmittags mit einem Schrei-

ben

ben des K. Ch. Amts G. des Inhalts zu mir in meine Wohnung kam:

„Die Verletzungen der ihn begleitenden M.
„K. und die zugleich erfolgenden Instrumente,
„mit welchen solche geschehen seyn sollen, zu
„untersuchen und mein Gutachten deshalb ab-
„zustatten.„

auch derselbe sowohl die ebengenannte M. K., als auch die, ihre Sachen betreffenden Acten und die instrumenta laesionis mit sich führte, so ersahe ich sowohl aus den Acten, als auch aus der mündlichen Erzählung der Gemißhandelten:

Daß sie M. L. K. heiße, die Tochter des St. G. H. K. zu B., gegenwärtig im 12ten Jahre ihres Alters befindlich, von ihrem Vater zuerst, und zwar vorzüglich am Sonntag Abend, d..... und dann am Mitwochen Abend, d..... mit einem Stock auf den Kopf in dem Maaße, daß der untere Beschlag desselben abgesprungen; dann mit einem Ende Tau auf die Arme und den Leib geschlagen, und endlich mit einem Degen gestochen sey.

Ich

Ich untersuchte laesam sofort, und fand:

I. Am Kopfe.

1. An der rechten Seite der Stirn eine blaue, etwas geschwollne Stelle, einer Haselnus groß.

2. An der linken Seite des Stirnbeins, unter den Haaren eine Suggillation von gleicher Größe, welche sehr schmerzte.

3. Ueber dem linken Augenbraun, nach der Schläfe zu, einen gelbgrünlichen Fleck vom Umfangt eines Guldens, ohne Geschwulst.

4. Auf der linken Backe, unter dem osse zygomatico einen gleichen Fleck, eines Zweigroschenstücks groß.

5. An der unteren Kinnlade, auf derselben Seite einen ähnlichen Fleck von gleicher Größe.

6. Eben da, auf der rechten Seite, vom Ohre bis zum Munde, drey kleine gelbgrünliche Flecke.

II. Am Leibe.

1. Auf der rechten Seite eine Suggillation unter den falschen Rippen, eines Zweigroschenstücks groß.

2. Auf dem Rücken derselbigen Seite über und unter den falschen Rippen einen grün-gelben Fleck einer ausgebreiteten Hand groß.

3. Ein gleicher Fleck von gleicher Größe erstreckte sich von der linken Seite bis nach dem Rücken hin.

4. Auf eben dieser Seite waren in der Gegend des Nabels einige Schrammen, wie mit Nadeln geritzt, welche von Stichen mit dem Degen herrühren sollen.

III. An den Extremitäten.

1. Auf der rechten Schulter ein suggillirter Fleck von ungefähr 4 Zoll im Umfang, in dessen Mitte eben solche Schrammen waren, die gleichfalls durch den Degen verursacht seyn sollen.

2. Auf dem linken Schulterblatt ein unterlaufner Fleck, einer Handbreit groß.

3. Am rechten Arme sowohl, als besonders

4. Am linken Arme, von dem Schultergelenk bis zum Ellbogen grün-gelbe, imgleichen blaue in einander laufende Flecken.

Beigefügte Instrumente waren.

1. Ein eichener Stock mit einem weißen knöchernen Knopf und gelben messingnen Bande um denselben, dessen unteres Ende abgebrochen, aber nicht gesplittert war, und dessen Länge noch etwas mehr, als 3 Fuß, die obere Dicke im Durchschnitt 2 Zoll betrug. Die abgebrochne Stelle war porös.

2. Ein alter verrosteter zweischneidiger Degen, mit einem gelben Gefäß, dessen Spitze abgebrochen war. Die Länge der Klinge betrug noch 2 Fuß.

3. Ein Ende gedrehtes Tau, $2\frac{1}{2}$ Fuß lang, im Umfang $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, dessen eines Ende ausgefaset war.

Die eingesandte blaue leinene, mit mehreren Löchern durchrissene Schürze, so wie das Messer ließ ich ununtersucht, weil solche zur Bestäti-

stätigung des delicti nicht ad medicam inspectionem gehörten.

Aus obigen datis erhellet nun sehr deutlich:

1. Daß laesa sehr gemißhandelt sey, und wenn diese Mißhandlung zwar keine schlimme, oder wohl gar tödtliche Folgen gehabt hat, indem ich alle Verletzungen für ungefährlich erklären muß, so ist solches keinesweges der Vorsicht des Thäters zuzuschreiben, indem einige Verletzungen, z. E. die sub I. 1. 2. 3. 4. gemeldeten, theils solche Gegenden des Kopfes trafen, theils ihnen nahe waren, wo durch einen starken Schlag leicht der Tod augenblicklich, oder als baldige Folge verursacht werden kann; wie denn überhaupt alle nachdrückliche Schläge auf den Kopf, wegen der Erschütterung des Gehirns, gefährlich sind. Und, wie schrecklich diese Mißhandlung gewesen seyn müsse, ergiebt sich auch daraus, daß die Folgen derselben noch am 5ten Tage nachher deutlich und sichtbar vorhanden waren.

2. Die Verletzungen des Kindes bestehen alle, bis auf die zwey sub II. 4. und III. 1. angeführ-

führten, in Suggillationen, d. h. Unterlaufung und Stockung des Blutes an solchen Orten, die durch Stoßen und Schlagen mit stumpfen Instrumenten, oder durch Fallen auf harte Gegenstände, gedrückt und gequetscht werden.

3. Ist die Angabe des Kindes sehr wahrscheinlich, daß es mit dem Stocke auf den Kopf geschlagen sey. Denn

a. wenn man die oben angezeigten Verletzungen des Kopfes nachsiehet, so wird man finden, daß sie in lauter einzelnen suggillirten Flecken und Geschwülsten bestehen, und nicht in der Größe in einander laufend sind, als die Verletzungen am Leibe und an den Extremitäten. Diese umschriebenen, kleineren und einzelnen Stellen harmoniren mit der Würkung des dicken Stockes, der, zumal in der Nähe, nur mit Einem Punkt Eine Stelle berührt, und also auch nur einzelne Verwundungen hervorbringen kann.

b. Wollte dagegen eingewandt werden, daß der Stock, wenn diese Angabe wahr sey, eine stärkere Verletzung hervorgebracht haben würde,

so

so muß ich hierauf erwiedern, daß die Würkung des Schlages mit dem Stock sehr davon abhängt, ob laesus dem Thäter nahe steht, und ob daher der Schlag mit dem obern Ende, mit der Mitte, oder mit dem untern Ende geschieht? in welchem letzteren Falle er nach den Regeln der Mechanik allemal stärker seyn wird. Wahrscheinlich hat das Mädchen ihrem Vater nahe gestanden, und so, zu ihrem Glücke, nicht die völlige Würkung des Stockes erfahren, die sonst hätte tödtlich werden können.

4. Unwahrscheinlich aber ist es, daß der Stock auf dem Kopfe desselben abgesprungen sey, weil dieses sonst mit dem untern Ende, und daher, wie eben gezeigt worden, weit gefährlicher geschlagen seyn müßte. Einen solchen Stock abzuschlagen, dazu gehört gewiß Kraft und Nachdruck, dem die Knochen eines Kinderkopfs schwerlich widerstehen, wenn nicht etwa die bemerkte Porosität des Stockes solches erleichtert. Wahrscheinlicher ist es daher, daß das untere Ende des Stockes im Schlagen einen Wiederstand getroffen, z. E an einer, hinter dem Kinde befindlichen, Wand, und an demselben abgesprungen sey.

5. Die beschriebenen Verletzungen des Leibes und der Extremitäten lassen keinen Zweifel an dem über, was Beklagter selbst aussagt: „daß er sein Kind mit einem Tagel (mit dem Ende Tau) geprügelt habe;„ aber sie beweisen, wie groß die Bosheit und Erbitterung dieses unnatürlichen Vaters gewesen seyn müsse.

6. Die sub II. 4. und III. 1. bemerkten Schrammen sind allerdings von einem spitzigen Instrument entstanden. Wiewohl sie aber, nach Aussage des Kindes, so stark geblutet haben sollen, daß solches das Blut aus dem Hemde ausgewaschen, so waren sie doch nun so unbedeutend, daß nicht mit Gewißheit ausgemacht werden kann, ob sie von Nadeln, oder von einer Degenspitze herrühren. Zudem war der Degen jetzt abgebrochen, und ich kann nicht entscheiden, ob der Bruch alt oder neu war; daher ich solches, nebst der übrigen Aussage dieses Kindes, z. E. daß ihr Hemd voll Blut, daß ihre Kleidung durchstochen gewesen, daß ihr Vater den Degen erst nachher abgebrochen ꝛc. der richterlichen Untersuchung anheim stelle, und nur so viel hinzu füge, daß die Behauptung des Beklagten: die Schrammen wären von eigenen Verwundungen

mit

mit einem Messer entstanden, aller Wahrscheinlichkeit wiederspricht. Ein Messer schrammt nicht, sondern schneidet; und, wenn man auch das Unglaubliche zugeben wollte, daß ein Messer die Kleidung durchbohren (wozu doch Gewalt gehört) und dennoch den Leib nur ritzen sollte, so wäre es doch wunderbar, wie man sich auf der rechten Schulter, und also mit der linken Hand sollte verwunden können: daher selbst diese unglaubliche Erdichtung Verdacht gegen den Beklagten erweckt.

Ich bestätige dieses, den Regeln der gerichtlichen Arzneygelahrtheit gemäße Gutachten, nach Eid und Gewissen, durch meines Namens Unterschrift und beigesetztes Siegel.

D. d.

3.

III.

Obductions-Bericht

Eine schlechterdings tödtliche Verletzung am Kopfe.

(Aus Büttners aufrichtigem Unterricht S. 83. *)

Auf Requisition des Herrn Hofrath S. haben wir, Endesunterschriebene den 10ten December d. J. in dessen Adel. Gut P., den am vergangenen Freitag, in der Nacht um 10 Uhr, im Finstern von H. J. S. mit einer Runge geschlagenen und nach etlichen Stunden unter starkem Röcheln der Brust verstorbenen Knecht, G. K., legaliter obduciret, (zu welcher Tageszeit? wo? in wessen Gegenwart? Z.) und folgendes befunden:

I.

*) Ich hoffe nicht, daß mich jemand deswegen eines Plagiats beschuldigen wird, weil ich Beispiele von Fundscheinen aus den vorzüglichsten Schriftstellern wähle, die schwerlich jeder Chirurgus besitzen möchte, und nur für diese ist dies ganze Werk bestimmt.

1. Zeigten sich am linken Auge, über dem sogenannten Backenbeine, eine zollige, und auf der linken Seite eine viertelzollige durchgestreifte Hautstelle.

2. Die Augen sahen ganz blau, blutrünstig und geschwollen aus.

3. Beim Berühren des Körpers lief viel dünnes Blut aus der Nase.

4. Um dem Hals und den Schultern bemerkten wir zwar eine rothstreifige Farbe, aber darunter kein geronnenes Blut.

5. In der Haut des Kopfes wurde gar keine Wunde wahrgenommen, allein da wir

6. Die Haut von der Hirnschaale losmachten, fanden wir eine halbzollige Austretung von dickem, schwarzem, coagulirtem Blute, welches unter der Haut über dem Beinhäutlein der Stirn- und der zwey Wirbelbeine lag.

7) Der linke Schlafmuskel war auch mit schwarzem Blute angefüllet, anbey

8. Das Beinhäutlein, oder Pericranium der Nr. 6. benannten Beine ganz schwarz, und nicht so weiß, als sonsten, beschaffen.

9. Als das Pericranium von diesen Knochen separirt wurde, entdeckten sich sogleich theils unterschiedene Risse oder Fissuren, theils durch-

ge-

geschlagene oder gebrochene Stücke vom Stirn- und linken Wirbelbein, als:

a. das Stirnbein war von der Kronnath, durch welche es mit dem rechten Wirbelbein vereiniget wird, losgedröhnet und losgesprungen.

b. In der rechten Seite des Stirnbeins war ein Riß von 2 Zoll lang, und gieng durch beide Tafeln des Stirnbeins.

c) Ein abgebrochnes Stück vom Stirnbein war ganz los, und der Riß hielt einen Zoll.

d) Von der Kronnath gieng ein Riß, drey Zoll lang, bis nach vornen dieses Beines zu.

e) Es zeigte dieses Stirnbein sich überhaupt mit 6 Rissen von 2, 3, 1, $2\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ Zoll, und mit 8 gebrochenen Stücken ganz deutlich.

f. Ein Riß gieng durch beide Tafeln ans dem Stirnbein durch die Kronnath bis ins linke Wirbelbein, der drey Zoll lang war.

g. Das linke Wirbelbein bestand aus 4 zerschlagenen Stücken und 6 Rissen, davon einer $2\frac{1}{4}$, die anderen aber einen, und andere $\frac{1}{2}$ Zoll lang waren.

h. An dem linken Wirbelbein waren in der Mitte von der inneren Tafel 2 Stücke, eines von 1, und das andere von $\frac{1}{4}$ Zoll losgesprungen.

10. Nachdem diese durchgeschlagene Stücke nebst dem übrigen Theil des Cranii abgenommen wurden, lag über der harten Hirnhaut, besonders, wo die längsten Risse von $2\frac{1}{4}$, von 2 und von 3 Zoll waren, sehr viel schwarzes coagulirtes Blut, und ein Zoll vom parte orbitari ossis frontis zeigte sich ein Loch, eines Schillings groß in der harten Hirnhaut, welches von den durchgeschlagenen Fragmentis osseis entstanden, die auch zugleich an diesem Ort einen halben Zoll in die rindige, oder corticalem substantiam cerebri penetrirt waren.

11. Bey Abschneidung der harten Hirnhaut fanden wir über dem großen Gehirn gerne zwey Unzen ausgetretenes schwarzes coagulirtes Blut.

12. Das Gehirn hatte eine sehr gesunde feste Consistenz, und

13. im rechten ventriculo cerebri desselben fanden wir einen großen Löffel voll ausgetreten Wasser oder serum.

14. Bey den Hirnschaalknochen bemerkten wir, ob schon denatus den andern Theilen nach von

Mus-

Muskeln, Nerven und Knochen sehr stark und fest war, eine ziemlich dünne Substanz, daher auch dieserwegen so viele Risse und zerbrochene Stücke zu sehen waren.

15. Nach Eröfnung der Brust und des Unterleibes konnten wir nicht den geringsten Fehler und Krankheit in allen Eingeweiden finden, sondern selbige waren sowohl der Farbe, als gehöriger Festigkeit nach, sehr gesund und frisch.

Aus diesem allen erhellet demnach, daß Denatus, wegen der nach Nr. 12. 14 und 15. ge- und befundenen inn- und äußern Theile, an keiner innern Krankheit laboriret, vielweniger daran gestorben sey, sondern einzig und allein, wegen der nach Nr. 6. 7. 9. 10. 11. und 13. angemerkten großen Austretung des Bluts, und den nach Litt. a. b. c. d. e. f. g. h. gefundenen Rissen und vielen zerbrochenen Knochenstücken der genannten Hirnschaalbeine, welche weder durch innere noch äußere Mittel hätten curirt oder weggebracht werden können, schlechterdings hat sterben müssen, denn durch die große Austretung des Bluts ist nicht allein der ganze Umlauf des Bluts an und im Kopfe gänzlich gestöhret und

unterbrochen, sondern auch das Gehirn und die aus demselben gehenden Nerven von der Nr. 13. angezeigten großen Austretung des Seri sehr gepresset worden, daß Denatus sogleich nach empfangenen Schlägen sinn- und kraftlos geworden, auch wegen des gehemmten Umlaufs des Bluts viel Blut aus dem Halse und Munde gestürzet. Da nun Denatus eine sehr gesunde Leibesconstitution gehabt, so hat zwar die Natur alle Kräfte angesetzt, dem Körper zu helfen, weil indessen aber die Austretung des Bluts sehr groß, imgleichen das Gehirn und die Nerven von der heftigen Erschütterung, Wasser- und Blutaustretung sehr gepresset, gedrücket, folglich plötzlich relaxiret, und dadurch die functiones animales et vitales gänzlich gehemmet worden, hat Defunctus einige Stunden darnach, unter großem Röcheln, seinen Geist aufgeben müssen, daher diese Verletzung eine schlechterdings tödtliche, oder absolut lethal zu nennen. Daß aber diese nicht vom Falle, den Defunctus nach erhaltenem Schlage gegen die Erde gethan, sondern von dem harten und unglücklichen Schlagen mit der Runge auf den Kopf, so Inquisitus dem Denato beygebracht, entstanden sey, zeiget die wahrhafte Beschaffenheit der

merkten Läsion, sintemalen Denatus nicht auf die geschlagene Seite des Kopfs, sondern platt auf das Gesicht und an einen, nach Erzählung der Leute, daselbst gestandenen Eckständer gefallen, daher er sich die Nr. 1. angemerkte durchgestreifte Hautstellen zu wege gebracht, die aber nichts gefährliches, vielweniger tödtliches bey sich geführet, anbey auch Denatus sogleich, nach empfangenem durchdringendem Schlage mit der Runge, getaumelt, uud vieles Blut von sich durch Nase und Mund gestürzet hat, welches wir nach den wahren Gründen der Arzneywissenschaft gewissenhaft attestiren. K. d. 11. Decemb. 1741.

J. G. B. Dr. C. R. Chir.

Anmerkung.

Man erlaube mir, zu obigem, in Rücksicht des Obductions-Berichts, so vollständigen Fundschein, folgende Zweifel hinzuzufügen, welche das Gutachten über die Frage betreffen, ob diese durchaus tödtlichen Verletzungen von dem Schlage mit der Runge, wie Büttner erklärt, oder von dem Falle auf den Eckständer herrühren? Es fehlt nämlich an einer vollständigen Erzählung

zählung der Umstände, unter welchen der unglückliche Schlag geschah. Vielleicht hatte B. die Acten vor sich liegen, in welchen solche aufgezeichnet war: allein er hätte sie dennoch seinem Fundschein vorsetzen müssen, um daraus die Richtigkeit seines Urtheils einsehen zu können. Was er aber von den Umständen der That erwähnt, könnte beinahe für die Unschuld des Inquisiten zeugen. Der Schlag geschah im Finstern Abends 10 Uhr, es stand würklich ein Eckständer da, und der Verstorbene war auf diesen gefallen. Die Verletzungen waren fast alle auf dem Stirn- und linken Wirbelbein, also vorn und seitwärts befindlich. Ließ sich daher nicht eben so gut denken, der Verstorbene sey durch einen, sonst eben nicht tödtlichen Schlag, betäubt geworden, ohne allen Widerstand mit der ganzen Schwere seines Körpers auf den Eckständer gefallen, von diesem vielleicht mit der linken Seite auf die Erde, und habe dadurch die beschriebenen Verletzungen erhalten? Wer war als Zuschauer zugegen? und wer konnte im Finstern die Art des Falles, wie die Stärke des Schlages so genau bemerken? wie stark war die Runge? in welcher Stellung geschah der Schlag?

Wenigstens hätte B., wenn die Acten nicht ganz unzweideutig gegen den Schläger entschieden, den Punkt ganz unberührt lassen, oder nicht so bestimmt gegen den Beklagten entscheiden sollen, da man bey zweifelhaften Umständen gern der milderen Meinung beitritt.

Z.

IV.

Plötzlicher Tod durch Strangulation.

(Daselbst Seite 131.)

Auf allergnädigsten Königl. Befehl haben wir Endesunterschriebene, in Gegenwart des hiezu deputirten Herrn Substituti Fisci N., im Königl. Kruge L., W. Amts, den am 15ten Januar ... im Schnee mit einem Strick um den Hals todtgefundenen Hofmann, Ch. S., den 17ten Januar c. legaliter obduciret und, damit wir die rechte Ursache des Todes anzeigen könnten, alles genau untersucht, und folgendes bemerkt:

1.

1. Hatte Denatus noch seine Kleider an, nur hinten abgezogene und vorne zugeknöpfte Beinklaider, daher bloße Nates, die Schenkelbeine uud Füße in die Höhe gerichtet, doch letztere in den Kniekehlen etwas krumm zusammen gezogen, wie auch den linken Arm in die Höhe gestrecket und ein wenig nach einwärts gebogen, den rechten Arm und vornämlich die Hand unter dem rechten Schenkelbein, imgleichen den Leib nach der rechten Seite mehr eingebogen hatte. In dieser Positur ist Denatus aus dem Schnee genommen, und von uns beschriebenermaaßen fast noch ohnaufgewärmet, ob schon er in einer heissen Stube lag, gefuuden worden, daher er sehr übel zu tractiren war. Um den Hals hatte Denatus eine schwarze Binde, hinten zugehaket.

2. Ueber dieser Halsbinde war das Strick, oder ein Stück vom Sielenstrange, gerade über dem sogenannten Adamsapfel, oder dem obersten Theil der Luftröhre, Larynx genannt, zweymal um den Hals gezogen, worunter die mitgebundenen Kopfhaare feste stacken. Als selbiges vom Halse weggenommen wurde, sahe man einen gleichen Cirkel um den Hals desto deutlicher in der Haut, der vorne und hinten eine gleiche

Höhe

Höhe hatte, daher von der Einschnürung die Haut und Blutgefäße am Halse sehr zusammen gedrücket waren.

3. Das Gesicht hatte, wie bey allen Strangulirten, eine kirschbraune oder fast schwarze Farbe, dagegen sahe der Leib und Rücken besonders roth aus, welches bey Erfrornen gemeiniglich bemerkt wird.

4. Das rechte Ohr, Auge, die ganze rechte Backe und Kinnlade, wie auch der Knorpel der Nase und obern Lippe waren ganz abgefressen, welches entweder von Krähen oder Mäusen mag geschehen seyn.

5. Nach abgeschnittenen Haaren bemerkten wir am ganzen Kopfe, sowohl in der Haut, keine Stiche, Hiebe, oder gefährliche Stöße, als auch nach abgesonderter Haut der Hirnschaale, in letzterer keine Spalten, Risse und durchgeschlagene Löcher, sondern den ganzen Kopf ohne alle gewaltsame Verletzungen.

6. Ebenermaßen konnten wir auch am ganzen Leibe nicht die geringsten Merkmale einer vorher gegan-

gegangenen Gewaltthätigkeit entdecken, desfalls derselbe ganz rein, nur roth war.

7. Bey Absägung der Hirnschaale lief ziemlich vieles Blut heraus, welches aus den mit der Säge durchgerissenen Blutgefäßen der Hirnhaut kam.

8. Als die Hirnschaale abgenommen wurde, zeigte sich nicht allein in vorher erwähnten Gefäßen eine starke Anfüllung oder Turgescenz, sondern auch in diesen sowohl, als in den Höhlen der harten Hirnhaut, vieles schwarzes stockendes Blut.

9. Das große und kleine Gehirn waren gesund und gut beschaffen.

10. Nach Eröfnung des Unterleibes befanden wir die Leber, Milz, den Magen, die Gedärme und andere Theile ohne alle Verletzung und Krankheit; nur den Magen klein, mit wenigen Speisen und Getränken angefüllet; anbey nebst den Gedärmen ohne alle Entzündung und kalten Brand.

11. Nicht minder hatten die Theile in der Brust eine gesunde Constitution, obschon die Lungen etwas an die Rippen angewachsen waren.

12. Wegen der erlittenen Erstickung zeigte sich sowohl in den Lungen an der obern Fläche eine schwärzliche Farbe, von dem in deren Gefäßen eingepreßten Blute, als auch in den Herzkammern vieles schwarzes stockendes Geblüt.

Aus diesem allen erhellet also ganz klar und deutlich:

1. Daß: da Denatus nach Nr. 9. 10. und 11. gesunde Eingeweide gehabt, er an einer innern Krankheit nicht gestorben sey, sondern dieserwegen noch viele Jahre hätte leben können.

2. Da nach Nr. 5. und 6. keine äußere gewaltige Schläge, Hiebe, Stiche und tödtliche Wunden am Leibe gefunden wurden, so fällt der Verdacht weg, als wenn Denatus erschlagen oder erstochen wäre. Daß aber

3. die wahre Ursache des Todes von der ihm zugefügten Strangulation oder Zuschnürung des Halses

Halses mit dem Strick entstanden, beweisen a. der Nr. 2. vom Strick in der Haut des Halses tief gemachte und deutlich bemerkte Cirkel. b. die nach Nr. 3. im Gesicht gefundene kirschbraune Farbe. c. die nach Nr. 8. entdeckte Anfüllung und Stockung des schwarzen Bluts, sowohl in den Gefäßen, als auch Hirnhautshöhlen. d. die Nr. 12. angezeigte schwärzliche Farbe der Lungen, und das im Herzen gewesene stockende Blut, welche erwähnte Kennzeichen von der plötzlichen Benehmung der Luft, und dem schleunig gehemmten Umlauf des Bluts im Herzen und den Lungen entstanden, daher Denatus würklich erwürget ist.

Daß nun Denatus sich nicht selbst erwürget oder erhenket habe, giebt 1) die Nr. 1. bemerkte krumme Positur und Lage, Anlaß zu schließen, daß er sich theils gegen seinen Gegner mag gewehret haben, theils aber auch in derselben Positur, wegen benommener Respiration, erstarret, denn sonsten müste er, wenn er sich selbst erhenket hätte, gerade gewesen seyn, weil die Schwere des Körpers die Glieder ausrecket, wie solches bey Erhängten bekannt. 2) Da der nach Nr. 2. bemerkte Cirkel in der Haut vorne am Halse

und

und hinten am Genick egal gleich und hoch, im Genick aber im geringsten nicht höher nach den Ohren von dem gebundenen Strick nicht zugeknüpfet, sondern nur zweimal um den Hals gewunden war, daß Denatus von einer anderen gewaltigen Hand erwürget worden; denn mit diesem, nur umgewundenen und nicht zugeknüpften Strick hätte Denatus sich nicht selbst erhängen können, weil er keine Haltung gehabt hätte, folglich er aus demselben gefallen wäre. Die hinten abgezogenen, und vorne zugeknöpften Beinkleider geben ebenfalls Gelegenheit zu schliessen, das Denatus s. v. nicht seinen Behuf hat thun wollen, sondern er entweder auf der Erde geschleppet, und ihm also die Hosen hinten abgezogen, oder der Thäter ihn wegen des vermuthlich um den Leib gebundenen Geldes besuchet und bestrafet haben muß.

Dieses in Arte medica gegründete Gutachten können wir gewissenhaft ertheilen. K. den 18ten Januar 1741.

C. G. B. Dr. C. R. Chir.

V.

Arsenik-Vergiftung.

Auf gefällige Requisition des Königl. Churfürstl. Amts Schw., vom 30sten Septemb. d. J., welche ich, der Landphysicus denselben Nachmittag zwischen 4 und 5 Uhr erhielt, des Inhalts:

„eine unter verdächtigen Umständen am Erbrechen verstorbene Bürgersfrau zu seciren.„

reisete ich am folgenden Morgen, den 1sten Octob. frühe nach Schn., und begab mich Mittags 11½ Uhr, in Begleitung des Herrn Amtmann J. und des Landchirurgus D. in die Wohnung des Ehemanns der defuncta, des Bürgers und Schlössers D., wo wir durch das Haus, über einen Hof, in das Hintergebäude in ein Zimmer geführt wurden, und in der daran befindlichen Kammer die Verstorbene bekleidet auf einem Bette liegen fanden. Die untere Kinnlade war durch ein am Kopfe befindliches Tuch in die Höhe gebunden.

Wir Endesunterschriebene ließen den Körper zur bequemeren Untersuchung sorgfältig aus dem Bette nehmen, aus der engen Kammer in das

Zimmer

Zimmer tragen, auf einen dazu eingerichteten Tisch legen, und schritten nun zur näheren Besichtigung, nachdem wir von den Umstehenden vernommen hatten: „daß defuncta D. E. geb. S. heiße, 57 Jahre alt sey, mit ihrem Manne nicht einig gelebt habe, vorzüglich, weil sie älter wie er, und ihm nicht hübsch genug gewesen, daher er mit einer anderen Person, Namens O., gelebt habe, welche mit ihrer Mutter bey ihm im Hause gewohnt. Am 29sten Septemb. sey defuncta Abends noch vollkommen munter und gesund gewesen, und am folgenden Morgen todt im Bette, in der Kammer und dem Zimmer aber eine Menge ausgebrochnen Stoffs, welches der Landchirurgus D. sofort gesammelt, und mir jetzt überreichte, wie auch Excremente gefunden, so daß daraus erhelle, wie denata am heftigen Brechen und Purgiren gelitten haben müsse. Eine Anlage zur Engbrüstigkeit ausgenommen, welche man dem verwachsenen Körper zuschreibe, sey ihr sonstiges Befinden immer wohl gewesen.„ Nähere und Verdacht erregende Umstände enthalten die Acten.

Nach Entfernung der Bekleidung fanden wir nun:

I. Quoad externa.

1. einen magern, verwachsenen (von der Art, die man Kyphosis nennt) weiblichen Körper.

2. Das Gesicht sehr blaß und eingefallen.

3. Die Augenlieder geöfnet, und die Augäpfel etwas hervorgedrängt.

4. Auf dem Rücken und an den Lenden, große, ebene, braunröthliche Flecke, die, nach gemachten Einschnitten, keine Suggillation enthielten, sondern die gewöhnlichen Todtenflecke waren.

5 Etwa anderthalb Zoll oberhalb des Nabels einen grün-bläulichen Fingerbreiten Streif queer über dem Leib, welche Stelle etwas eingezogen schien.

6. Arme und Finger starr ausgestreckt.

7. Das perinaeum, wahrscheinlich durch eine Geburt vor mehreren Jahren, bis zum Mastdarm aufgerissen; so daß letzterer in rima pudendorum entblößt zu sehen war.

8. Anus hians.

9. Uebrigens war keine Auftreibung des Gesichts, des Unterleibes, keine hervorragende Zunge, oder Entzündung und Geschwulst derselben, oder der Mundhöhle, keine gelbliche Flecken am Körper zu sehen; die Haut fest und ohne

ohne Zeichen anfangender Verwesung, daher auch kein starker Leichengeruch.

II. Quoad interna zeigte sich:

I. In der Brusthöhle.

a) Das Herz von den Lungen bedeckt.

b) Die Lungen bläulicht und mißfarben.

c) In denselben kleine Verhärtungen, welche Linsengroße, rauhe, unebene steinigte, weiße Körper enthielten.

d) Hin und wieder einzelne anfangende Geschwüre, im Unfange von der Größe eines Mattiers.

e) Im pericardio durchaus keine Feuchtigkeit.

f) Das Herz mit Fett bewachsen; bläßer, wie gewöhnlich, übrigens gesund.

g) Die Herzkammern und großen Blutgefäße mäßig mit flüßigem, schwarzem Blute angefüllt.

II. Nach Abnahme der Bedeckung des Unterleibes fanden wir:

a) Die tela cellulosa mit Fett angefüllt.

b) Das Netz stark mit Fett bewachsen.

c) Nach Unterbindung des oesophagi und pylori lößeten wir den Magen heraus, und

fanden denselben schlaff, weich, und auf der Oberfläche entzündet.

d) Wir schnitten ihn alsdann der Länge nach auf, und schüttelten die contenta zur nachherigen Prüfung in eine reine Schaale. Die innere Fläche des Magens war gleichfalls sehr entzündet, aber ohne schwarze Flecke und Durchlöcherung.

e) In den Falten der innern, übrigens unversehrten Haut des Magens fanden wir hin und wieder ein weißes grobes Pulver, welches wir sorgfältig zur nähern Untersuchung auf ein Papier sammelten.

f) Das duodenum war gleichfalls innerlich und äußerlich entzündet, und enthielt einen gelblichen liquorem.

g) Die großen Gedärme waren aufgeblasen, und faßten nur wenig Koth.

h) Die Leber war völlig gesund.

i) Die sehr schlaffe Gallenblase enthielt eine dünne wäßrichte Galle.

k) Alle übrigen Eingeweide waren gesund.

Da wir in den contentis des Magens das Corpus delicti entdeckt zu haben glaubten, so unterließen wir die Oefnung des Kopfes, als überflüßig, und schickten uns nun zur nähern Prüfung des in dem Magen vorgefundenen an.

Das nach II. 2. e. in den Falten des Magens vorgefundene, auf Papier gesammelte, übrigens nur sehr wenige Pulver, welches keine 2 Gran betrug, ward gelinde getrocknet, und dann auf Kohlen geworfen, wo es einen weißen Dampf und Knoblauchsgeruch verbreitete. Zum Vergleich ließen wir aus der Apotheke weißen Arsenik holen, der sich auf Kohlen eben so verhielt.

Die nach II. 2. d. aus dem aufgeschnittenen Magen in eine Schaale gegoßne Feuchtigkeit betrug 3 — 4 Unzen, war blutig roth, und enthielt dicke Stücke, wie geronnenes Blut, in welchen man eben solches weißes grobes Pulver fand, als in den Falten des Magens. Ein Theil desselben ward bey gelindem Feuer abgedampft, da denn ein gelbgrauer Körper zurückblieb, aus welchem man dieß Pulver heraus lesen konnte, das auf Kohlen denselben Knoblauchsgeruch verbreitete. Ein anderer Theil ward einem Hunde eingegeben, der sich eine Stunde hernach heftig zu erbrechen anfieng. Dem Landchirurgus D. ward aufgetragen, auf diesen, besonders eingesperrten Hund zu achten, und mir, dem Landphysicus, den Erfolg zu melden: worauf ich am folgenden Tage den sub Litt. A. beigefügten Brief desselben erhielt, in welchem er mir anzeigt, daß der Hund den Abend 10 Uhr nach

vielem und heftigem Erbrechen crepirt, und in dem Magen desselben eine starke Entzündung, wie auch Arsenik gefunden sey. Das Uebrige dieser Masse verwahrte ich in einer Krucke, um solches durch den Apotheker D. in D. untersuchen zu laßen.

Diejenige Flüßigkeit, welche Denata ausgebrochen, und welche der Landchirurgus D. aufgesammelt, sah grasgrün aus. Wir dampften auch hievon einen Theil ab, fanden aber jenes weiße Pulver nicht, sondern nur die Stengel von dem Kohl, welchen der Jude M. ihr den Abend vor ihrem Tode gebracht. Das Uebrige nahm ich gleichfalls zur Untersuchung des Apotheker D. mit.

Auch dieser (weiße) Kohl, von dem noch ein ganzer Teller voll übrig war, ward untersucht, aber nichts Verdächtiges gefunden.

Jetzt präsentirte man uns einen kleinen, in der Küche der Verstorbenen vorgefundenen, irdenen Topf, in welchem ein weißes Pulver vorhannen war, das dem im Magen gefundenen vollkommen glich, und auf Kohlen einen Knoblauchsgeruch verbreitete. Ich nahm solchen gleichfalls mit, um ihn vom Apothecker D. untersuchen zu lassen.

Endlich

Endlich fanden wir noch gekochten Kaffee, den wir filtrirten, den Rückstand gelinde abdampfen, aber nichts Verdächtiges vorfanden.

Nach allen diesen Umständen ist die Todesart:

Arsenik-Vergiftung,

wohl keinem Zweifel unterworfen, da

1. Denata sich bis auf die Nacht ihres Todes vollkommen wohl und munter befunden,

2. hierauf, ohne weitere Veranlassung eines plötzlichen Todes verstorben,

3. und zwar unter Umständen, die eine Vergiftung sehr wahrscheinlich machen, nämlich unter Brechen und Purgiren;

4. auch in dem Magen derselben ein weißes Pulver gefunden wird,

5. Das sich nach allen möglichen Proben, nämlich: nach dem Geruch auf Kohlen, nach seiner Würkung an einem Hunde, und nach chemischen Untersuchungen des Apotheker D. (s. Anlage Litt. B.) als Arsenik verhält;

6. die Würkung dieses Pulvers sich auch durch Entzündung der innern und äußeren Häute des Magens und Duodeni bewiesen.

Da aber eine Untersuchung dieser Art, wo es vielleicht auf Menschenleben ankommt, nicht

vorsichtig

vorsichtig genug angestellt werden kann, um nicht einen Unschuldigen den Händen des Henkers zu überliefern, oder einen Schuldigen der wohlverdienten Strafe zu entziehen; da nicht einmal das Geständniß des Beklagten zu seiner Verurtheilung hinreicht, wenn nicht alle Umstände die Vergiftung beweisen.

Zachias quaest. med. leg. P. I. Lib. II. Tit. II. quaest. IV.

so werden wir, zur Vollständigkeit dieses Berichts uns bestreben, nach folgende, uns selbst aufgeworfenes Fragen aufs deutlichste zu beantworten.

Quaestio prima.

Spricht es nicht gegen die Arsenik-Vergiftung daß äußerlich und selbst innerlich so wenige Zeichen und Verletzungen vorhanden waren?

Es ist zwar wahr, und zum Theil von uns selbst bey obigem Inspections- und Sections-Bericht absichtlich, um zu zeigen, daß wir wohl darauf gemerket, angegeben, daß verschiedene äußere und innere Zeichen eines gegebenen oder genommenen Giftes fehlen, deren Alberti

Jurisprud. med. T. I. Cap. XIII. §. XXIX. sq.

nicht

nicht mehr, als 32 angiebt, unter welchen jedoch nur folgende, in unserm Falle mangelnde, bemerkenswerth sind: Entzündung der Zunge und innern Mundhöhle; gelbe und schwarze Flecke im Speisecanal, dem Magen und den Gedärmen, deren Häute sich leicht trennen; schnelle Fäulnis des Körpers; aufgetriebener Unterleib, gelbe und schwarze Flecken auf der Haut; schwarze Nägel, die leicht abgerissen werden können; Durchlöcherung des Magens; geronnenes Blut, starke Fäulnis und Flecke in den übrigen Eingeweiden des Körpers:

> vid. Alberti l. c. Bohn offic. medic. dupl. pag. 643. sq. Teichmeier medic. leg. p. 174. Ludwig instit. forenses §. 326. sq. Escherbach medic. leg. sect. I. 110.

aber so wenig diese Zeichen immer den Genuß des Giftes bestätigen, weil sie auch bey verschiedenen Krankheiten, Faulfieber, Scorbut ꝛc. zugegen sind: eben so wenig beweißt ihre Abwesenheit etwas gegen die geschehene Vergiftung, wenn, wie hier, würklich Arsenik im Magen gefunden wird.

> s. das Respons. in Alberti l. c. T. V. p. 633.

da sie oft alle fehlen, wenn der Arsenik, wie hier, in andere feste Substanzen eingehüllt ist, wodurch die stärkere Würkung desselben auf die

Wän-

Wände des Magens verhindert wird, und man nichts, als Erbrechen, Beängstigungen, Ohnmachten und plötzlichen Tod erfolgen sieht.

Bohn l. c. pag. 651. Alberti l. c. T. V p. 360.

Es ist überhaupt sehr wahrscheinlich, daß Arsenik nicht sowohl durch Zerstörung der edelsten Organe des Körpers, als vielmehr durch Unterdrükkung der Lebenskraft tödte:

Hahnemann über Arsenik-Vergiftung pag. 73.

und da hier das Corpus delicti offenbar gefunden ist, so kann man wohl mit Bohn

l. c. pag. 647.

sagen: si tale quid offendas. de venenatione facta te ulterius ambigere haud sinat.

Quaestio secunda.

War die Portion des gefundenen Arseniks zur Vergiftung hinreichend?

Diese Frage kann ohne Bedenken bejahet werden. Mehr als Ein Drittheil der sub II. 2. d. angegebenen, im Magen gefundenen, bereits beschriebenen, mit Arsenik stark vermischten Flüßigkeit haben wir abgedampft und geprüft; den zweiten Drittheil einem Hunde gegeben, in dessen Ma-

gen

gen sich wieder Arsenik fand; und doch entdeckte der Apotheker D. in den ihm zugeschickten letzten Drittheil 4 Gran Arsenik.

Da nun 7 und 6 Gran bereits absolut lethal seyn können,

Alberti l. c. T. IV. p. 297. V. 619.

so ist an der tödtlichen Würkung dieser, wenigstens zu 12 Gran zu berechnenden Menge Arsenik, so sich in dem Magen der defunctae gefunden, nicht zu zweifeln.

Quaestio tertia.

Ist Denata nicht vielleicht an den sub II. 1. b. c. d. bemerkten Fehlern der Lunge gestorben?

Die bemerkten Fehler der Lunge sind zu unwichtig, als daß man von ihnen den Tod der defunctae, und zwar ein so plötzliches Absterben herleiten sollte. Sie erklären zwar die von den Umstehenden bey der Section uns angegebene Engbrüstigkeit, woran die Verstorbene gelitten haben soll; und doch würden sie allein solche nicht einmal bewürkt haben, wenn nicht die Verbiegung des Rückgrads hinzugekommen wäre, wodurch die Brusthöhle verengert wird, und die Lungen sich also weniger ausdehnen können:

sind

sind übrigens aber ganz unbedeutend, und werden oft unvermuthet nach dem Tode bey Menschen gefunden, deren freie Respiration solche nie vermuthen ließ.

Quaestio quarta.

Wenn der Verstorbenen das Gift würklich durch einen Andern gereicht ist, war die Vergiftung absolut lethal? Ja; denn

1. ist bey Beantwortung der zweiten Frage gezeigt, daß die Quantität des gegebenen Giftes hinreichte, absolute Lethalität zu bewürken.

2. Tragen auch die Umstände hiezu bey. Gab ihr jemand mit Vorsatz dieses Gift, so wußte er auch, daß sie die Nacht ganz allein in einem Hintergebäude schlafen würde, wo sie keinen abrufen konnte; ja, nicht einmal Hülfe suchen würde, weil sie bey der Unbekanntschaft mit der Ursache ihres Uebels solches für gefahrlos halten, und daher tausend andern Ursachen, als einer Vergiftung zuschreiben muste; daher er sie auf alle Art hinderte, Gegenmittel anzuwenden.

Wir

Wir müssen demnach den Tod der D. E. O. geb S., unserm Eide und Gewissen gemäß, wie auch nach den Regeln der gerichtlichen Arzneigelahrtheit für

eine absolut lethale Arsenik-Vergiftung

erklären, und bestätigen unser Urtheil durch unsers Namens Unterschrift und beigesetztes Siegel.

D. d. 7. October 1802.

(LS.) Dr. Z. Landphysicus.
(LS.) D. Landchirurgus.

VI.

Kindermord.

(S. Büttners Anweisung über den Kindermord. Obductions-Zeugnisse No. 32. pag. 88.)

Auf Requisition eines Königl. Justizcollegii in St. unterm 26ten October, praes. den 27ten November c. haben wir Endesunterschriebene an heutigem Dato das Körperchen eines, von er-

wähn-

währendem Justizcollegio uns zugeschickten und jüngst gebohrnen Kindes, männlichen Geschlechts, welches M. H., im Dorfe G., f. Domainenamts gebohren, und demselben den Hals abgeschnitten haben soll, legaliter obduciret. Weil Inquisitinn nun angegeben, daß das Kind nicht mehr lebendig gewesen, sondern todt zur Welt gekommen wäre, so haben wir nach genauer Section folgendes am Körperchen bemerkt:

1. War das Kind ganz frisch und ohne alle Fäulung, daher ganz weiß und rein.

2. Hatte es seine vollkommene Reife in Absicht der Länge von drey Viertel Berliner Elle, Nägel an Fingern und Zähen, Haare auf dem Haupte, Cuticulam über den ganzen Leib und Fett über den Muskeln zur Genüge, war auch nicht schwach von Muskeln, dahero es in Mutterleibe seine völlige Nahrung gehabt hat.

3. Die Nabelschnur hieng am Leibe des Kindes vier Zoll lang annoch unverbunden, war anbey frisch, knotig und saftig.

4. Am Kopfe bemerkte man äusserlich nicht die Contusiones und Blutaustretungen in der Haut; als wir aber solche über die Hirnschaale abzogen, fanden wir besonders

5. über dem rechten Wirbelbein unter der Beinhaut eine ziemlich starke Contusion, welche viertehalb Zoll lang und drey Zoll breit war, auch unter der durchgeschnittenen Haut einen Theelöffel voll ausgetreten Blut enthielt.

6. Diese Contusion erstreckte sich auch über den oberen Theil des Hinterhauptbeines, imgleichen nach dem Stirnbein zu, jedoch nicht so stark, wie über dem ersten Bein.

7. Ueber dem linken Wirbelbein war eben nicht eine solche Contusion, als auf dem rechten, indessen transparirten doch beide Wirbeine ganz schwarzblau, dahero wir dieselbe von einander sonderten, und also gleich

8. in der oberen langen Bluthöhle der harten Hirnhaut dickes schwarzes Blut, imgleichen, nach Wegnehmung beider Wirbelbeine, unter der harten Hirnhaut über der rechten halben Kugel des Gehirns etwas ausgetreten Blut, welches bis auf den Boden der Hirnschaale allenthalben herum sich gesetzt hatte, bemerkten; ebenermaßen waren auch die Vasa carotica und cervicalia mit schwarzem Blut angefüllt; über der linken halben Kugel des Gehirns fanden wir auch etwas

etwas weniger ausgetreten Blut, davon sich etwas linker Seite auf den Boden der Hirnschaale gesenkt hatte.

9. Aeußerlich an der linken Seite des Halses zeigte sich ein in der Quere laufender Schnitt durch die Haut, drey Zoll lang; als wir solche von den unterliegenden Muskeln absonderten waren

10. der linke Musculus subcutaneus und sterno-mastoideus ganz durchschnitten, so daß auch

11. die über und unter den Muskeln laufende linke innere Drossel-Blutader ganz, die linke Arteria carotis aber halb durchgeschnitten, und der an der Arteria carotide liegende Nervus intercostalis sinister etwas eingekerbet war.

12. Doch gieng dieser Schnitt so schief, daß die Luftröhre und der Magenschlund unbeschädigt, auch die am Zungenbein und der Luftröhre sitzenden Muskeln unverletzet gefunden wurden; hingegen, nach auswärts des Halses zu, war der Schnitt so tief, daß er durch die an der Seite des Halses liegenden Muskeln bis in die Substanz des vierten und fünften Halswirbelbeins gedrungen, in welche man den offenbaren Einschnitt sah.

13.

13. An der rechten Seite des Halses zeigten sich in der Haut auch einige blaue Flecke, die nach abgesonderter Haut mit sehr wenigem ausgetretenen Blute befindlich, die Muskeln aber an dieser Seite ohne alle Verletzung natürlich roth und gut waren.

14. Nach Eröfnung der Brust fanden wir die Lungen ganz ohne alle Fäulung, und besonders die Lungenbläschen in ihrer Fläche durch und durch ausgedehnt und ganz blaßroth, dahero auch dieselbe im Wasser oben blieben.

15. Die Lungengefäße enthielten gar kein Blut.

16. Das Herz mit den Kammern und Säkken auch von Blut entleert und zusammengefallen.

17. Die Nabelpulsadern im geöfneten Unterleibe auch ohne das geringste Blut.

18. Die kleinen Gedärme und der Magen waren ganz weiß, ohne die geringste Entzündung, und alle Gekrösegefäße ledig von Blut.

19. Die Leber, Milz und Nieren ganz frisch und natürlich gut beschaffen, und ihre Gefäße ohne Blut, wie denn auch

20. in der großen Pulsader, Aorta, und Hohlader kein Blut vorhanden war.

21. Den Colik- und Mastdarm bemerkten wir mit Meconio ganz angefüllt.

Da nun, nach Nro. 5. über dem rechten Wirbelbein, nach Nro. 6. über dem oberen Theil des Hinterhauprs- und Stirnbeins, nach Nro. 7. über dem linken Wirbelbein Contusiones und nach Nro. 8. über dem Gehirn und in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut schwarz ausgetretenes und bis auf den Boden der Hirnschaale sich gesenktes Blut gefunden worden, so beweisen diese Austretungen des Bluts, daß das Kind würklich lebendig gebohren, weil solche bey todtgebohrenen Kindern wegen fehlenden Umlaufs des Bluts nicht statt finden. 2. Da nach Nro. 14. die Lungen durch und durch in ihrer Fläche ausgedehnet und ganz blaßroth, auf dem Wasser schwimmend gefunden wurden, und 3 nach Nro. 15. in den Lungengefäßen, nach Nro. 16. im Herzen, nach Nro. 17. in den Nabelpulsadern, nach Nro. 18. in den Gedärmen und Gekrösegefäßen nach Nro. 19. in der Leber, Milz und Nieren, und nach Nro. 20. in der Aorta und Hohlader kein Blut vorhanden, sondern sowohl durch die Nro. 3. offene und unverbundene Nabelschnur, als auch nach Nro. 11. durch die zerschnittenen Hautgefäße ausgeflossen war, so beweisen

diese

diese wahrhaften Umstände ganz gründlich das gehabte Leben des Kindes; denn das Ausfließen des Bluts aus erwähnten Gefäßen hätte nicht geschehen können, wenn das Kind todt zur Welt gebohren wäre; folglich hat es vollkommen seine Respiration gehabt, als wodurch der Umlauf des Bluts im Herzen und in allen Gefäßen befördert wird. Da nun offene Gefäße vorhanden gewesen, hat selbiges durch die öftere Respiration des Kindes auch ausfließen müssen, daher die Gefäße leer bemerket wurden.

Da nun dieser Satz fest und unwidersprechlich ist, so beweisen die schon erwähnten Contusionen und Extravasationen des Bluts am Kopfe und über dem Gehirn des Kindes eine vorhergegangene äußere Gewalt durch Fallen, Stoßen oder Schlagen, welche schon genugsam gewesen wäre, einen absoluten Tod dem Kinde, wegen des im Gehirn gänzlich gestörten Umlaufs des Bluts, und des darauf erfolgten Drucks und Erschlaffung der Nerven, zu wege zu bringen: weil aber Inquisitin außerdem dem armen Kinde, nach Nro. 9. 10. 11. 12. noch die Muskeln am Halse, und die große Puls- und Blutader durchgeschnitten, imgleichen die Nabelschnur nicht verbunden ge-

habt, so hat selbiges, außer der ersten Verletzung am Kopfe, noch bey vielen Schmerzen wegen der zerschnittenen Haut, Muskeln, Gefäße, und Einkerbung des Nervi intercostalis an einer großen Verblutung jämmerlich seinen Geist aufgeben müssen, welches wir hiemit attestiren. K. den 27. Nov. 1759.

C. G. B. D. & O. J. K.

7.

Als ein ganz vorzügliches Beispiel, sowohl in Absicht des Verfahrens, als auch des Berichts, sey es mir erlaubt, folgenden Obductions-Bericht des Herrn Hofrath Loder aus seinem Journal für die Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzneykunde Band 1. S. 342. mitzutheilen, welches wohl noch nicht so allgemein von Wundärzten gelesen wird, als es verdient. Wem in dem Büttnerschen Berichte der altmodische Styl zuwider ist, der wird hier Humanität, Gründlichkeit und Eleganz der Sprache vereint finden.

Zum richtigen Verständnisse des Berichts, will ich die Veranlassung desselben kürzlich erzählen.

len. Am 29. Jan. 1782. ward in der Stadt ein ausgesetztes lebendiges Kind gefunden. Eine gewiße Eberhardin gerieth in Verdacht, und würklich fand man bey ihr ein anderes Kind in einem Topfe stecken, welches noch warm und biegsam war, weshalb man suchte, es zu beleben, und ihm auch zweymal durch eine Röhre Luft in den Mund einblies. Es war aber vergebens, und es ward auf den folgenden Tag die gerichtliche Besichtigung vorgenommen, von welcher der Bericht so lautet:

Am folgenden Tage, den 30sten Januar, verfügten wir uns früh um 9 Uhr wiederum in die Gerichtsstube aufs Rathhaus, um die legale Section und Obduction, in Gegenwart des Herrn 2c. vorzunehmen. Die Schachtel ward, nach gehöriger Recognition des Siegels, eröfnet, und das Kind nebst der Nachgeburt (welche noch an der Nabelschnur hieng) herausgenommen, worauf folgendes bemerkt ward:

1. Das Kind, welches weiblichen Geschlechts war, wog 6 Pfund und 4 Loth. Die Länge desselben betrug $17\frac{1}{2}$ Pariser Zoll. Der Longitudinal-Durchmesser des Kopfs, von der Stirn bis zum Hinterhaupt, maß 4 Pariser Zoll, und der Queer-Durchmesser, von einem Ohr zum andern,

3 Zoll 2 Linien. An dem Kopf war keine Kopfgeschwulst (tumor capitis succedaneus) zu bemerken. Der Mutterkuchen (placenta), ohne die Nabelschnur, wog 1 Pfund, und die Länge der ganzen Nabelschnur betrug 23½ Pariser Zoll. Die Häute (velamenta) waren an der einen Seite auf die gewöhnliche Art zerrissen, übrigens aber, wie der Mutterkuchen selbst, ganz unversehrt. Der Mutterkuchen sowohl, als die Nabelschnur, war einfach, und die Gefäße enthielten noch etwas, nunmehr aber völlig geronnenes Blut.

2. Der Zustand der Nägel an Händen und Füßen, der Haare am Kopf, der Fontanellen und des ganzen Körpers überhaupt, auch die Festigkeit der Ohren und der Haut und Muskeln, verglichen mit dem Ansehen und der Schwere des Kindes, ließ uns dasselbe als ein, wo nicht völlig, doch gewiß größtentheils, ausgetragenes Kind erkennen.

2 Aeusserlich sah man am ganzen Körper keine Suggillation, keinen Knochenbruch, und überhaupt kein Zeichen irgend einer Verletzung oder erlittenen Gewaltthätigkeit.

4 Bey Eröfnung der nicht gewölbten, sondern vielmehr platten, Brust, zeigten sich die Lungen so weit zusammengefallen, daß sie kaum über den knöchernen Theil der Rippen hervorragten.

ten. Ihre Farbe war blauroth und dunkel; doch waren am vorderen Rande des unteren und mittleren Lappens der rechten Lunge und des oberen Lappens der linken Lunge, einige hellerothe, wie mit Luftbläschen angefüllte Flecken sichtbar.

5. Im Herzbeutel fand sich die gewöhnliche Quantität vom liquore pericordii, und die Gefäße auf der Oberfläche des Herzens waren mit Blut gefüllt. Das Herz selbst enthielt in seinen Vorhöfen und Kammern eine beträchtliche Menge Bluts, das größtentheils flüssig war.

6. Die Brustdrüse (glandula thymus) wa von natürlicher Beschaffenheit und Größe.

7. Als die Lungen mit dem Herzen und der Brustdrüse herausgenommen waren, so ließ sich in denselben, bey angestellter Untersuchnng, keine Behärtung durchs Gefühl wahrnehmen, außer an der oberen Spitze des oberen Lappens der linken Lunge, wo ein etwas festes, weißes Knötchen, von der Größe einer kleinen Erbse, saß.

8. Die Lungen, in Verbindung mit dem Herzen und der Brustdrüse, sanken, als sie in ein tiefes und weites, mit einem Eimer Fluß-Wasser gefülltes Gefäß geworfen wurden, sogleich zu Boden. Dieß erfolgte auch, als die rechte und linke Lunge

von

von den übrigen Theilen abgeschnitten und ins Wasser geworfen wurden.

9. Als die linke Lunge in Stücken zerschnitten ward, sank auch diese, bis auf einige kleine Stücke vom vorderen Rande derselben zu Boden; eben so geschah es auch mit der rechten Lunge. Die kleinen Stücke, welche nicht zu Boden sanken, waren die, welche (S. oben Nro. 4.) sich durch ihre hellere Farbe und durch ihre Luftbläschen ausgezeichnet hatten. Bey der nachher angestellten Vergleichung ergab sich, daß alle die Stücke beyder Lungen, welche schwammen, aufs höchste den 14ten Theil des Ganzen, oder den vierzehnten Theil beider Lungen, ausmachen mochten.

10. Aus dem Unterleibe floß, als derselbe geöfnet ward, eine kleine Quantität von einem gelblichen Wasser. Die Leber mit der Gallenblase, der Magen, die Milz, die große Magendrüse (pancreas) das Netz und Gekröse, die dünnen und dikken Gedärme, wie auch die Nieren, waren unverletzt und in völlig natürlichem Zustande. Die Gefäße dieser Theile waren ziemlich mit Blut angefüllt, und der Magen enthielt eine schleimige Feuchtigkeit, welche, dem Ansehen nach, wie liquor amenii, doch etwas dicker oder zäher, war. Nur ein kleiner Theil vom Ende des Krummdarms

(intest.

(intest. ilei), etwa in der Länge von 4 bis 5 Zoll, und, von den dicken Därmen, nur der unterste Theil der linken Windung des Grimmdarms (flexura iliaca coli) und der Mastdarm, waren mit Kindspech (meconium) angefüllt.

11. Die Urinblase ragte weit über das Becken hervor, und war strotzend mit Urin angefüllt. Die Gebärmutter mit den Trompeten und Eyerstöcken war ebenfalls sehr hoch über den Rand des Beckens hervorgetrieben.

12. An den äusserlichen Geburtsgliedern war kein Fehler.

13 Weder in den Nasenhöhlen, noch im Munde und Schlunde, der Speiseröhre, dem Luftröhrenkopf und der Luftröhre, war irgend etwas Fremdes oder Widernatürliches zu finden.

14. Nach heruntergenommenen Integumenten der Hirnschale, sah man nirgendwo die geringste Spur einer äußerlichen Verletzung, auch keine Suggillation noch Blutaustretung, sondern alles war im natürlichen Zustande.

15. Als die Hirnschale abgelöset war, floß aus dem sinu longitudinali superiori nur etwas Blut; die oberen Venen des Gehirns selbst aber waren damit beträchtlich angefüllt.

16. Das große und kleine Gehirn, welches, seiner

seiner Weichheit ohnerachtet, doch genau untersucht und hernach aus der Hirnschale herausgenommen ward, enthielt nichts Widernatürliches.

Aus allen obigen, bey der legalen Obduction angemerkten Umständen, glauben wir mit Sicherheit nachstehende Folgerungen ziehen zu können.

a. Daß das Kind todt zur Welt gekommen, weil nicht allein die Brust platt war, und die Lungen zusammengefallen und blauroth aussahen, auch sowohl ganz, als in Stücke zerschnitten, im Wasser zu Boden sanken, sondern auch, weil nicht das geringste Zeichen irgend einer Art von äusserlicher Gewaltthätigkeit am Körper des Kindes zu sehen, und weil die Blase strotzend voll Urin war. Diesen letztern Umstand müssen wir hier ausdrücklich als einen Beweis mit anführen. Denn ob wir gleich nicht der Meinung beitreten wollen, die Hebenstreit (Anthropologia forens. pag. 230) Behmer (Nov. jus controvers. 1771. T. I. p. 438) und andere behauptet haben, daß man nämlich von der vollen Urinblase auf den Tod des Kindes vor

der

der Geburt eben so sicher, als von der leeren Urinblase auf das Leben desselben nach der Geburt, schließen könne: so glauben wir doch, daß die Vollheit der Blase, in Verbindung mit anderen Kennzeichen, allerdings einen Beweis des Todes vor der Geburt abgeben könne, wenn wir gleich das Gegentheil nicht einräumen zu dürfen überzeugt sind. Wir begnügen uns, eine einzige, völlig hierher passende Stelle aus der neuern Schrift eines hierin sehr glaubwürdigen Mannes zur Unterstützung unserer Meinung anzuführen: *Jäger* resp. *Hennenhofer* Diss. qua casus et annotationes ad vitam foetus neogeni dijudicandam facientes proponuntur, Tubing. 1780 pag. 45. *)

Auch

*) Diese Stelle lautet in der Uebersetzung so: Schließt man von der vollen Urinblase auf nicht-geschehene Respiration, so scheint der Schluß wenigerm Zweifel unterworfen, weil bisher nur in solchen Kindern, die noch nicht geathmet hatten, die Urinblase gefüllt gefunden ward. Diese Erscheinung an derselben könnte sich dann nützlich beweisen, wenn man ungewiß wäre, ob die Lungen nicht durch künstliches Einblasen zum Schwimmen fähig gemacht wären, denn ein künstliches Aufblasen der

Auch die Abwesenheit der Kopfgeschwülste (Nr. I.) würden wir als einen Beweis des Todes vor der Geburt anführen, wenn nicht der kleine Kopf des Kindes, dessen Maaß oben (Nr. I.) angegeben worden, uns vermuthen ließe, daß das Kind nicht lange in der Geburt gesteckt haben müße, wo sich also auch, selbst wenn das Kind während der Geburt gelebt hätte, keine Kopfgeschwulst erzeugt haben würde, welche nur dann zu entstehen pflegt, wenn das Kind lange im Becken steckt, oder dessen Kopf, in Verhältniß gegen die Weite des Beckens, groß ist. Denn, ob wir gleich die Wöchnerin nicht untersucht haben, also auch über die Beschaffenheit ihres Beckens nicht urtheilen können, so läßt sich doch mit Sicherheit vermuthen, daß ihr Becken natürlich gebaut seyn müsse, theils weil sie schon mehrere Kinder gehabt, theils weil sie dießmal heimlich und ohne Hülfe geboren hat, wozu immer ein natürliches Becken erforderlich ist. Dazu kommt noch, daß nach Steins und anderer berühmter Geburtshelfer richtiger Angabe, bey einem

Lungen nach dem Tode befördert nicht den Ausfluß des Urins.

3.

nem natürlich gebildeten Becken, der große Durchmesser der oberen Oefnung des Beckens 5 Zoll, und der untern 4 Zoll, der kleine Durchmesser der oberen Oefnung aber 4 Zoll, und der unteren etwas weniger betragen, durch welchen Raum also ein Kind, dessen Kopf nicht größer, als der oben angegebene ist, leicht durchkommen kann. Auch läßt sich die Leichtigkeit, mit welcher die Person gebohren haben müsse, daraus vermuthen, daß das ganze Kind nicht sehr groß war, und daß die Nachgeburt mit den Häuten völlig unversehrt, nnd folglich leicht herausgekommen ist.

b. Daß das Schwimmen der kleinen Stückchen der Lungen, die wir als den vierzehnten Theil des Ganzen (Nr. 9) befunden und angegeben haben, dem von uns vorgenommenen Einblasen allein zuzuschreiben sey, und keine Anzeige des Athemholens des Kindes abgeben könne. — Daß aber die Lungen wirklich durchs Einblasen dem Zustand ähnlich gemacht werden können, welcher beym Athemholen Statt findet, ist theils schon oben von uns angemerkt worden, theils so allgemein bekannt, daß wir darüber nichts zur Bestätigung hinzuzufügen für nöthig erachten.

c. Daß

c) Daß die Person nur das von uns obducirte Kind allein geboren habe, und daß das an eben dem Tage früh Morgens außen vor der Stadt lebendig gefundene Kind nicht von ihr gewesen seyn könne, wie anfangs vermuthet ward. Die Nachgeburt war, wie oben (Nr. 1.) angemerkt worden, einfach; so war auch die Nabelschnur; beide aber hätten bei einer Zwillingsgeburt doppelt seyn müssen.

Alles dieses haben wir, nach unserm besten Wissen und Gewissen, auf unsere Pflicht hiedurch bezeugen sollen. Jena, den 4ten Febr. 1787.

D. J. Ch. Loder, als Stadt-Physicus.
J. A. Müller, Raths-Chirurgus.

8.

Selbstmord.

Nachdem der Dorfschulze aus N. am 4ten dieses Monats Nachmittags dem Königlichen Amte D. angezeigt hatte, daß der Hauswirth, J. P. P. daselbst, 37 Jahre alt, (welcher bereits seit ¾ Jahren gekränkelt, sich auch meiner, des unterschriebenen Arztes, Hülfe eine Zeit lang be-

bedient, und, bey übrigens gutem Appetit und Mangel an deren Beschwerden, über eine anhaltende Spannung und schmerzhafte Empfindung in der Gegend des Nabels geklagt hatte, wo jedoch nichts widernatürliches durchs Gesicht oder Gefühl entdeckt ward, aber auch allerlei angewandte Mittel nichts fruchteten, und bey welchem sich, dem Gerüchte nach, in den letzten drei Wochen zuweilen Verstandes-Verwirrungen gezeigt hatten) mit einem Scheermesser sich den Unterleib aufgeschnitten habe; und da der Herr Amtschreiber v. K. uns solches in Eile mündlich bekannt machte, verfügten wir uns in seiner Gesellschaft so schnell als möglich dahin, und fanden benannten P., aber bereits verschieden, in einem benachbarten Garten, zwischen Bohnen und Hopfen auf der Erde liegen, die, so wie seine aufgeknöpfte Weste, und sein aus den Beinkleidern herausgezogenes, und über die Brust zurückgeschlagenes Hemd ganz mit Blut getränkt war. Da wir kein Leben mehr an ihm verspürten, so ließen wir den Leichnam sorgfältig auf einem Brette nach Hause tragen, dort auf die Landdiele hinstellen, und bestimmten, mit Einwilligung des Herrn Amtsschreibers den nächsten Morgen zur

In-

Inspection und Section, nachdem wir vorher noch die Lage der Wunde in regione epi und hypogastrica wahrgenommen hatten, wie auch das Instrumentum laesionis, ein gewöhnliches Barbiermesser, dessen Länge 5 Zoll, die größte Breite aber etwas über einen Zoll betrug.

Am folgenden Tage, den dritten d. M. fuhren wir sodann in Begleitung der Herren v. R. und G. früh Morgens nach N. hinaus, und fanden den Leichnam in der gestrigen Lage, nur daß ihm, auf unser Verlangen die Kleidung ausgezogen, und er mit einem großen Laaken bedeckt war, nach dessen Wegnahme wir folgendes sahen:

I. Bei der äusseren Inspection fanden wir, daß der Körper sehr blas und im Gesichte mager und eingefallen war. Nirgends zeigten sich die sonst gewöhnlichen Todtenflecke. Die Wunde befand sich auf der rechten Seite des Unterleibes, zwei Zoll vom Nabel; sie ging von oben, wo sie etwas eckigt und eingerissen war, 3 Zoll über demselben, bis zwey Zoll unter ihm; ihre ganze Länge betrug daher 5 Zoll. In der Mitte stand sie zwey Zoll aus einander, und durch die Oeffnung derselben sahen wir zwey Krümmungen der

dün-

dünnen Gedärme unbedeckt liegen. In der Gegend umher waren auf der Haut verschiedene oberflächliche Einschnitte in der Länge und Queere, die schon mehrere Attentaten zum Selbstmord anzeigten.

II. Wir lößeten sodann sorgfältig die Bedeckungen der Wunde ab, und fanden den Muscul. rectum abdominis, unter welchen die Arteria und vena epigastrica läuft, in der Länge von $\frac{1}{2}$ Zoll, sammt dem peritanaeum und dem Netze durchschnitten.

III. Bey völliger Eröfnung des Unterleibes zeigte sich:

1. Das durchschnittene Netz mit unzähligen kleinen Drüsen besezt.

2. Die Leber ungewöhnlich groß, mürbe und mißfarben.

3. Die widernatürlich kleine Gallenblase enthielt sehr wenig Galle, daher sie auch die flache Seite des größeren Lappen der Leber (lobi majoris hepatis) nicht, wie gewöhnlich, gefärbt hatte.

4. Der Magen war ganz leer und sehr klein.

5. Das Intest. ileum in regione hypog-

ga-

gastrica dextra war durchschnitten, daher sich aus demselben flüßiger Koth ergoß.

6. Die Milz mißfarbigt und mürbe.

7. Die Blutgefäße, ausgenommen die Arteria aorta descendens, waren Blutleer.

IV. In der Brusthöhle fanden wir:

1. Das Herz mit Fett stark bewachsen, aber blutleer.

2. Die Lungen dunkelblau, doch blutleer, zusammengefallen und klein, so daß sie das Herz nicht bedeckten. Nur der hintere, an die vertebras dorsi stoßende Theil des linken Lungenflügels hatte seine natürliche Farbe.

V. Nach Wegnahme der Kopfbedeckungen und des Hirnschädels nahmen wir das große Gehirn heraus, und fanden:

1. Die substantiam corticalem et medullarem zwar gesund, jedoch;

2. Auf der rechten Seite des tentorii cerebelli ungefähr 2 Unzen blutiges Wasser.

3. In den ventriculis cerebri einige Wasserblasen (hydatides).

4 Die substantia corticalis cerebelli war nicht von gehöriger Dichte und Festigkeit, indem die

die Furchen derselben nur locker an einander hiengen.

Aus dem bisher Gemeldeten erhellt:

a. Daß denatus, nach einer sich selbst beigebrachten absolut lethalen Wunde, an Verblutung gestorben. Denn wiewohl keines der größeren Gefäße durch den Schnitt getroffen worden ist, so hat derselbe dafür viele kleine Arterien und Venen, die Arteria und vena epigastrica, die Gefäße des peritonaei und omenti geöfnet, deren vereinter Erguß nach den einstimmigen Zeugnissen berühmter Männer gleichfalls absolute Tödtlichkeit herbeiführt. Den starken Blutverlust beweisen: die mit Blut getränkte Stelle, wo die That geschehen war, seine, ganz vom Blut durchnäßte Kleidung, sein sub Nr. I. bemerktes blasses Gesicht, der Mangel aller sonst gewöhnlichen Todtenflecke, die Nr. III. 7. angegebene Entleerung der Blutgefäße des Unterleibes, imgleichen (Nr. IV. 1. 2.) des Herzens und der Lungen, und endlich, sein baldiger, der Aussage der Umstehenden zufolge, 1½ Viertelstunde nach der That erfolgter Tod.

b. Daß denatus an einer allgemeinen Kacherion gelitten habe, wie aus seiner beständigen Kränklichkeit, gegen welche kein Mittel helfen

 wollte,

wollte, und aus der (Nr. III. und IV.) angegebenen widernatürlichen Beschaffenheit fast aller Eingeweide der Brust und des Unterleibes hervorgeht.

c. Daß denatus endlich auch, sowohl durch die depravatio omnium viscerum, als besonders auch durch die (V. 2. 3. 4.) angezeigten Fehler des Gehirns dispositus ad maniam gewesen, daher

d. Diese That nicht seinem freien Willen, sondern einem Anfall von melancholischem Wahnsinn zuzuschreiben, und

e. nach medizinischen und juristischen Principien nicht als Selbstmord anzusehen ist. Confer *Alberti* jurisprud. med. T. I. Cap. XVI. §. II. *Ludwig* Instit. m. for. §. 387 sq.

Wir bestätigen dieses Visum repertum nach Eid und Gewissen durch unsers Namens Unterschrift und beigesetztes Siegel.

D. den ... 18..

(L. S.) Dr. P. J. M. Z. Landphysicus.
(L. S.) R. Landchirurgus.

Königl. Churfürstl. Hannoversche Verordnung

D. 12. May 1800.

betreffend die Instruction für Criminal-Obrigkeiten, Aerzte, Wundärzte, auch Hebammen, wie bey gerichtlichen Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper, auch bey Leichenöfnungen zu verfahren.

Instruction.

§. 1.

Die gerichtliche Eröfnung einer Leiche muß, sobald es nur immer die Umstände gestatten und auf jeden Fall, ehe sie in völlige Fäulung gegangen ist, am hellen Tage, unter der Aufsicht eines verpflichteten Arztes, und in Gegenwart zweyer Gerichtspersonen, welche nach-

her, nebst dem Arzte und Wundarzte, als Zeugen das während der Untersuchung selbst von einem derselben geführte und, insofern es die medizinischen Wahrnehmungen betrift, vom Arzte dictirte Protocoll unterschreiben, von einem dazu bestimmten und beeidigten Wundarzte, der dazu mit den nöthigen anatomischen Werkzeugen versehen ist, vorgenommen werden.

§. 2.

Sollten, wie dieser Fall z. B. bey Ertrunkenen, Erdrosselten, vom Blitze Getroffenen, in bösartiger Luft Verunglückten, Erfrornen, vielleicht auch bey neugebohrnen Kindern zuweilen eintreten dürfte, der Verlauf der Zeit, seit welcher sich solche Unglücksfälle ereignet haben, und andere Umstände der Möglichkeit der Wiederbelebung nur einigen Schein geben, so versteht es sich wohl von selbst, daß erst nach fruchtloser beharrlicher Anwendung der darzu dienlichen Hülfsmittel die Leichenöfnung unternommen werden darf.

§. 3.

Da Nachrichten dieser Art dem Arzte vorläufige Aufschlüsse geben und anzeigen können, worauf bey der Untersuchung der Leiche vornämlich Rücksicht genommen werden muß, so wird sich der Arzt, ehe er zu der Eröfnung selbst schreitet, bey der Behörde nach Alter, Gewerbe, Lebensart des Verstorbenen, wo

Verdacht von Vergiftung obwaltet, nach den vor dem Absterben genommenen Speisen, Getränken und Arzneyen, nach den dem Tode vorangegangenen Krankheits-Zufällen, und den dagegen gebrauchten Mitteln, nach andern Umständen, welche die Art des Todes betreffen, nach dem Orte, der Lage, der Witterung, der Tageszeit, in welcher man die Leiche gefunden hat; nach der Zeit, wie lange die Leiche, ehe man sie fand, an der Stelle gelegen haben mag; wenn es die Leiche eines neugebohrnen Kindes ist, nach der Dauer und Beschaffenheit der Geburt, durch welche es zur Welt kam, der Zeit, seit welcher es gebohren ist, den Lebensäußerungen nach der Geburt, der Leibesbeschaffenheit der Mutter und ihrem Befinden in den letzten Monaten der Schwangerschaft, erkundigen.

§. 4.

Muß die Leiche zur bessern Untersuchung von einer Stelle zur andern gebracht werden, so muß dieses mit der äußersten Sorgfalt geschehen, so, daß sie durchaus nicht verletzt, oder Verletzungen, welche schon da sind, vergrößert, auch aus dieser Ursache die Oefnung der Leiche, der Stelle, wo sie gefunden ist, so nahe, als nur immer möglich vorgenommen werden.

§. 5.

Ist nun die Leiche da, wo sie näher untersucht werden soll, ist sie entkleidet, auch, nachdem man nachgesehen hat, ob sie nicht Blut, Schlamm, Erde, oder andern Unrath, oder, wenn es die Leiche eines neugebohrnen Kindes ist, Kindspech an sich habe, gewaschen, und bey Erwachsenen die Kopfhaare abgeschoren, wird angemerkt, ob sie, besonders im Fleische weich, oder, z. B. bey Erfrornen, starr und hart, oder von natürlicher Festigkeit, ob sie steif oder beugsam ist, ob sich das Oberhäutchen von der Haut ablößt, ob und wie stark sich der faule Geruch zeigt, ob die Leiche durchaus, oder in einzelnen Theilen, z. B. am Kopfe, Halse, aufgedunsen oder zusammengeschnürt ist, ob sie die gewöhnliche Leichenfarbe, oder an einzelnen Stellen und Gegenden, z. B. an den Geburtstheilen, oder durchaus eine ungewöhnliche blaubraune, schwarze oder Bleyfarbe hat.

§. 6.

Insbesondere hat der Arzt auf den Ausfluß von Blut, Eiter, Jauche, aus natürlichen und widernatürlichen Oefnungen, wie er sich noch in der Leiche zeigt, oder wovon doch noch deutliche Spuren wahrzunehmen sind, zu achten, und die Theile, aus welchen er erfolgt ist, so wie die Farbe, Beschaffenheit, und,

und, soviel es sich thun läßt, die Menge der ausfließenden oder ausgeflossenen Feuchtigkeiten, und den Umfang der damit verunreinigten Kleider, Geräthschaften, Erde u. s. w. anzugeben.

§. 7.

Eben so muß er sorgfältig bemerken, ob die Leiche Flecken hat, und, wenn sie solche zeigt, nicht nur ihre Farbe, Menge, Umfang, Gestalt, ferner, ob sie flach oder mehr oder weniger erhöht, und welche Theile und Gegenden der Leiche damit besetzt sind, genau beobachten, sondern ouch sowohl aus dem äußern Ansehen, als aus den Umständen, die gewöhnlichen sogenannten Todtenflecke, die mehr Folgen des sich nach dem zuletzt erkaltenden Theile der Leiche hinzuziehenden Blutes, oder die Würkung einer anfangenden Fäulung sind, von solchen, welche Folgen innerlicher, vornämlich Ausschlags-Krankheiten, vom Aufliegen, vom Betasten und Greifen bey den Versuchen zur Rettung, oder von manchen Giften sind, vom Brand einzelner äußerer Theile, und von Würkungen äußerer Gewalt, z. B. von scharfen Arzneymitteln, von heißen Flüßigkeiten, vom Feuer, vom Blitz, oder vom Gebrauche eines Stricks, oder ähnlicher Dinge am Halse, oder von mancherley mechanischen Werkzeugen an andern Theilen sind, zu unterscheiden suchen.

§. 8.

Vornämlich muß er diejenigen Theile, Gegenden und Oefnungen des Leibes, an und durch welche leicht, aber weniger bemerkt, gefährliche Verletzungen beygebracht werden können, die Mund- und Nasenhöhle, die Ohren, den After, die Zeugungstheile, die Achselgrübchen, bey Weibern mit hängenden Brüsten die Stelle, welche von der Brust, vornämlich von der linken, bedeckt ist, bey Kindern die Fontanelle, Näthe und die Zwischenräume zwischen den Wirbelknochen genau untersuchen, ob sich da nicht unterlaufenes Geblüt, Spuren von eingegossenen heißen oder scharfen Flüssigkeiten, oder eingebrachten Giften, eingesteckte Nadeln oder eingeschlagene Nägel, oder andere Merkmale äußerer mechanischer Gewalthätigkeit offenbaren.

§. 9.

Eben so müssen die mehr in die Augen fallenden Verletzungen sowohl der weichern Theile, als der Knochen, vornämlich der Hirnschädelknochen, Schwielen, Quetschungen und offene Wunden, theils nach ihrem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit, theils nach dem Umfang, nach allen Richtungen, und den äußern und innern Theilen, in welchen sie sich befinden, genau, und zwar die Wunden mit der Sonde, doch mit der pünklichsten Vorsicht, daß dadurch nicht das geringste verletzt werde,

und

und dann mit dem Messer untersucht und bestimmt, und nicht nur angegeben werden, ob es gebissene, geschnittene, Schuß= Hieb= oder Stichwunden; oder mit andern ungewöhnlichen Waffen versetzte Wunden sind, sondern auch, wo Verdacht auf eines oder mehrere dergleichen Werkzeuge fällt, die noch bey der Hand oder leicht zur Hand zu bringen sind, daß sie die Wunden verursacht haben könnten, ob sie in diese Wunden passen, versucht, und auf jeden Fall dem Protocoll beygelegt, und in der Amtswohnung aufbewahrt werden.

§. 10.

Bey Personen des andern Geschlechts, von welchen sich muthmaßen läßt, daß sie schwanger gewesen seyn, oder kürzlich geboren haben könnten, muß auch bey der näheren Untersuchung auf das Ansehen und den Zustand der Brüste, des Unterleibes und der äußern Geburtstheile Rücksicht genommen, und von den ersten angemerkt werden, ob sie schlaff und hängend, oder voll und gerundet, mit Milch gefüllt, oder leer sind, was für eine Farbe der Hof um das Brustwärzchen hat, von dem Unterleibe, ob er seine gewöhnliche Wölbung hat, oder gespannt und ausgedehnt, oder geschwollen ist, und wie sich diese Geschwulst anfühlt, ob seine Haut viele Falten hat; und was die Zeugungstheile betrift, ob die äußern

Schaam=

Schaamlefzen schlaff und weit auseinander, oder aufgeschwollen, oder eng und fest sind, ob das Schneidehäutchen undurchbohrt rund oder halbmondförmig ist, oder von Carunkeln vertreten wird, ob die Mutterscheide eng, derb, runzelicht, oder weit, schlaff und eben, ob sie angeschwollen, zerrissen, umgekehrt oder vorgefallen, mit einer blutigen, schleimigen, oder Eiter ähnlichen Feuchtigkeit angefüllt, ob das Schaambändchen noch gegenwärtig, oder zerrissen, oder verschwunden, ob das Mittelfleisch verletzt ist, oder nicht.

§. 11.

Bey neugebornen Kindern, bey welchen der Verdacht obwaltet, daß sie durch Vernachläßigung oder absichtliche Thätlichkeit der Mutter umgekommen sind, muß, außer den bereits erwähnten, bey allen dergleichen Leichenöfnungen zu erwägenden Rücksichten, das Gewicht und die Länge, die Beschaffenheit der Nägel, der Haare, der äußern Ohren, der Oberhaut, des Fleisches und der Nabelschnur, die Farbe vornämlich im Gesichte, das Verhältniß des Kopfes zum übrigen Leibe und der Fontanelle znm Hirnschädel, die helle und fahle Farbe der Pupille, die Lage der Geilen, ob sie schon in den Beutel (scrotum) heruntergesunken sind, oder nicht, überhaupt alle die Umstände, welche das Urtheil über die Reife des Kindes leiten

müssen,

müssen, genau bestimmt, es muß angegeben werden, ob die Nabelschnur vom Mutterkuchen getrennt war oder nicht, näher an diesem oder am Leibe des Kindes abgerissen oder abgeschnitten, unterbunden oder nicht unterbunden, blutleer oder in ihren Gefäßen noch mit Blut angefüllt war; auch müssen diejenigen Stellen, Höhlungen und Theile des Leibes, an welchen das Kind am leichtesten tödtliche Verletzungen erleiden kann, die Fontanelle, die Schläfe, das Siebbein in der Nase, Genick, Rückgrad, Ohren und Mund untersucht und nachgesehen werden, ob sich in dem letzten kein wässerichter oder blutiger Schaum findet, ob er vernämlich nach hinten zu, nicht widernatürlich verengt, mit Schleim, mit der rückwärts geschlagenen Zunge, mit einem Tuch, Heu, Stroh u. d. verstopft ist.

§. 12.

Da aber bey weitem nicht in allen Fällen die äußere Ansicht und Untersuchung hinreicht, so muß, wo sie nicht volle Befriedigung und Licht über die Ursache und Art des Todes verschaft, zur Oefnung der Haupthöhlen, manchmal auch noch zur Oefnung der Mundhöhle und des Halses, so wie der Rückenwirbelhöhle, und bey männlichen Leichen des Hodensacks, geschritten, und dabey genau Acht gegeben werden, ob und an welchen Theilen, Stellen und

Höh-

Höhlungen sich Ergießungen oder widernatürliche Anhäufungen von wässerichten oder andern Feuchtigkeiten, stinkender Jauche, Milch, Milchsaft, oder Blut, Quetschungen, Entzündungen, Eiterungen, Brandflecke, Wunden finden, und wie weit sie sich nach allen Richtungen erstrecken, ob nicht hie und da einzelne Theile eine ungewöhnliche und widernatürliche Farbe, Größe, Consistenz oder Bau haben, aus ihrer natürlichen Lage und Höhle getreten, ob die Blutgefäße lerr oder voll sind, auch alles, was von Blut ausgetreten ist, ausgeschöpft, und so genau, als es sich nur immer thun läßt, nach Maas oder Gewicht bestimmt werden.

§. 13.

Bey der Oefnung der Bauchhöhle muß zuerst die Stufe der Fäulung, welche darin statt findet, nach den äußern Würkungen bestimmt, Wunden und Geschwüre, welche sie getroffen haben, so tief sie gehen, verfolgt, ihr Umfang nach allen Richtungen, die großen Milch- und Blutgefäße, Eingeweide und andere Theile, welche dadurch verletzt worden, angegeben, Verhärtungen, Geschwülste, Risse innerer Theile geuau beschrieben, vornämlich und zurerst Magen und Gedärme untersucht werden, ob sie nicht hie und da, und wo sie entzündet, vom Brande ergriffen, angefressen, und inwendig von ihrer so genannten flockigten

Haut

Haut entblößt sind, ob sie ihren natürlichen Durchmesser haben, oder an einzelnen Stellen, oder durchaus widernatürlich erweitert, oder, insbesondere der Magen, vornämlich an seinen beyden Endeu zusammengeschnürt, ob sie hier und da zusammengewachsen, oder unter einander verschlungen sind, ob sie leer, oder (der Magen) mit Speisen angefüllt sind; wo die Umstände Argwohn einer Vergiftung erregen, muß der Magen, nachdem man ihn an beiden Enden unterbunden hat, behutsam ausgeschnitten und zur nähern Untersuchung in einem Gefäße mit reinem kalten Wasser aufbewahrt, die Untersuchung aber nicht zu lange aufgeschoben, übrigens, wie diejenige der Gedärme vorgenommen, auch der innere Raum der Gedärme sorgfältig untersucht, was sich etwa von Blättern, unverdauten Beeren, ihren Häuten und Saamen, welche nach dem Abwaschen und Trocknen genauer betrachtet und verglichen werden können, oder in Gestalt eines gemeiniglich weißen Pulvers, oder weißer Klümpchen darin findet, und was sich noch zuletzt von ihrer innern Haut abscharren läßt, gesammelt, und jedes in einem eigenen, besonders bezeichneten, zugestopften und versiegelten Glase zur weitern Prüfung sorgfältig aufbewahret werden.

§. 14.

Ferner muß die Gallenblase und die Gänge, welche damit in Verbindung stehen, untersucht und

und bestimmt werden, ob sie leer oder voll, offen, oder mit Gallensteinen verstopft, von ihrer natürlichen Größe und Durchmesser, und so wie die darin enthaltene Galle, von ihrer natürlichen Farbe und Beschaffenheit sind, oder nicht; ob sich in den Nieren, der Harnblase und den damit verbundenen Röhren, Steine finden, und bey Verwundungen dieser Theile, ob sie so angebracht sind, daß Blut und Galle, oder Blut und Harn keinen Ausweg aus dem Leibe finden konnten; bey Leichenöfnungen neugebohrner Kinder muß auch bemerkt werden, ob Harn in der Blase ist oder nicht.

§. 15.

Insbesondere müssen bey Personen des andern Geschlechts, welche einer heimlichen Schwangerschaft oder Geburt verdächtig, oder bey der Geburt verwahrloset, oder ungeschickt behandelt wurden, die inneren Geburtstheile sorgfältig untersucht, und genau bestimmt werden, ob Muttertrompeten, Eyerstöcke oder Gebärmutter selbst, Leibesfrüchte in sich haben, oder nicht, natürlich oder widernatürlich beschaffen, und entzündet, eiternd, brandicht, erhärtet, wassersüchtig, ob die letzte nicht mit dem Krebs behaftet ist, Blut, Polypen, Mondskalb, verhärtete Leibesfrucht, Mutterkuchen oder Stücke desselben, Huntersche Haut oder fremdartige Körper in sich hat, ob sie vorgefallen, um-

umgebeugt, gerissen, oder sonst in ihrer innern Fläche verletzt, oder gar ausgeschnitten ist, ob sie ausgedehnt oder zusammengezogen und von welcher Substanz sie ist; ob ihre innere Höhlung so dreieckigt ist, daß ihre Ränder nach innen oder nach außen zu gewölbt sind; ob der Mutterhals weich, kurz, dick, und wulstig ist; ob der Muttermund tief in die Scheide hervorragt oder hoch und mit dem Finger von außen schwer zu erreichen ist; ob er völlig geschlossen ist oder nicht, ob sich seine Queerspalte in eine Kreisrunde verändert hat oder nicht. auch muß in solchen Fällen das Knochenbecken untersucht und was sich auffallend widernatürliches, sowohl in Rücksicht auf die Substanz und Verbindung der Knochen, als in Rücksicht auf die Achsen und Durchmesser findet, angemerkt werden.

§. 16.

Bey der Untersuchung der Brust, muß zuerst bemerkt werden, ob sie ihre gewöhnliche Wölbung hat, oder platt gedrückt, oder überhaupt, oder nur in einzelnen Stellen ungewöhnlich erhaben oder geschwollen ist, (bey weiblichen Leichen, wo Verdacht von heimlicher Schwangerschaft oder Geburt obwaltet, ob aus den Brüsten, wenn man Einschnitte darin macht, Milch fließt, ob Rippen, und welche, und an welcher Stelle sie gebrochen, ob sie zugleich,

gleich, ob auch die Spitze des Brustknochens einwärts gedrückt, ob diese oder andere zur Bildung der Brusthöhle nöthige Knochen, und welche, und an welcher Stelle sie verrenkt oder sonst widernatürlich beschaffen sind; die Wunden, die man von außen wahrnimmt, mit der oben angeführten Behutsamkeit, so tief, als sie gehen, verfolgt, ihre Tiefe und Weite, die Theile, welche sie treffen, so wie die größern Blut- und Milchgefäße, welche sie verletzen, aufs genaueste beschrieben, und, nachdem die Brusthöhle mit der äußersten Sorgfalt, daß so wenige Blutgefäße, als nur immer möglich durchschnitten werden, geöfnet ist, außer denen Gegenständen (§. 12.) auf welche bey allen diesen Haupthöhlen geachtet werden muß, zugesehen werden, ob die Lungen mit den übrigen Eingeweiden, die Brusthöhle ganz anfüllen, und die Seiten des Herzbeutels decken, oder, z. B. bey Kindern, die noch nicht geathmet haben, oder bey Wunden, durch welche äußere Luft eingedrungen seyn könnte, klein und eingefallen sind, durchaus oder hin und wieder von den Wänden der Brusthöhle abstehen, nnd nur einen engen Raum einnehmen, oder ob sie hier und da angewachsen sind, und wo, ob sie nirgends gerissen, ob sie blaß und leer oder dunkelblau und strotzend vom Blute sind, ob sich bey dem Einschneiden in die Lungen schäumendes, hoch oder dunkelrothes, leicht ge-

rinnen-

rinnendes oder lange flüßig bleibendes Blut, oder eine andere schäumende Feuchtigkeit, und von welcher Art, zeigen, ob sie wässerichte Feuchtigkeit, Eiter oder Jauche, Knoten, Verhärtungen, Speck- oder Balggeschwülste, Eitersäcke, ob die Luftröhre fremde Körper in sich hält, ob nicht in den Lungen-Zellchen blutiger Schaum ist.

§. 17.

Auch muß in der Brust das Herz und die damit verbundenen Blutgefäße noch ins besondere genau untersucht werden, ob sie nirgends verletzt oder widernatürlich erweitert, oder hier und da verknöchert sind, und an welcher Stelle sich diese widernatürlichen Ereignisse zeigen, ob sie leer, oder arm an Blute, oder strotzend voll davon sind, oder wenn das nicht in allen gleich ist, welche von den großen Gefäßen und Herzkammern es sind, ob das Blut flüßig oder geronnen ist, ob das Herz mit dem Herzbeutel nirgends verwachsen, oder dieser mit einer wässerichten Feuchtigkeit über die Maaßen angefüllt ist.

§. 18.

Vorzügliche Aufmerksamleit heischt die Untersuchung der Brust und ihrer Eingeweide bey neugebohrnen Kindern, deren Leiche gerichtiich eröfnet werden soll; denn hier ist außer den

allgemeinen, (vornämlich §. 12. 16. 17. erwähnten) Rücksichten noch insbesondere darauf Acht zu geben, ob sich der Zwergmuskel hoch nach oben in die Brusthöhle hinein wölbt, oder flach in die Bauchhöhle herabsenkt, und um dieses genauer anzugeben, die Rippe, mit welcher der fleischichte Theil des Zwergmuskels parallel steht, der Zahl nach zu bestimmen, die Lage der in dieser Höhle befindlichen Eingeweide, und die frische oder der Fäulung sich nähernde Beschaffenheit derselbigen, vornämlich der Lungen, zu beschreiben, und diese letzte nicht bloß aus dem Geruch, sondern auch aus der Weichheit, der bläulichen Farbe, und den Reihen von Luftbläschen, welche man im Zellgewebe der Lungen längst der Einschnitte der Lungenlappen wahrnimmt, zu beurtheilen.

§. 19.

Dann werden die Lungen, nachdem man sie von den zuvor unterbundenen großen Blutgefäßen und der Luftröhre getrennt und gewaschen hat, mit dem Herzen zusammen, (dieses nachher auch noch für sich) gewogen *), und

*) Dies bezieht sich auf die Ploucquetsche Lungenprobe. Da durch das Athemholen Blut in die Gefäße der Lungen dringt, so

und, nachdem das Gewicht bemerkt ist, zuerst auch noch mit dem Herzen, dann nachdem das Herz davon getrennt ist, nachher jeder Lun=

so verändert sich dadurch das Verhältniß des Gewichts derselben zu dem Gewichte des ganzen Körpers. Die ersten Beobachtnngen lehrten nämlich, daß Lungen, welche nicht respirirt haben, sich im Gewichte zum ganzen Körper, wie 1 : 70, solche aber, welche geathmet haben, wie 2 : 70 verhalten, das Gewicht der Lungen sich also durch das Athmen verdoppelt. S. Ploucquet Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, Auflage 2. Abschnitt 2. Kap. 1. §. 109. fgg. Derselbe in Loders Journal. B. 3. S. 376., wo er auch das Längenmaaß des Körpers mit dem Gewichte der Lungen in ein Verhältniß zu bringen wünscht. Jäger, in der Salzburger medicinisch chirurgischen Zeitung 1796. Nro. 56. 57. Derselbe in Loders Journal B. 3 S. 551. fgq. Da aber diese Lungenprobe noch nicht durch hinreichende Versuche bestätigt ist, da gegen sie noch wichtige Zweifel obwalten (Metzger in Loders Journal B. 2. S. 139.) und sie daher in gerichtlichen Fällen nur selten an ewandt wird, so habe ich ihrer bisher nicht erwähnt. Sie anzustellen, bedarf es auch keiner weiteren Anweisung.

Lungenflügel insbesondere, dann einzelne Stücke der Lunge, welche man zerschnitten hat, zuletzt auch das Herz für sich, ganz, und einzelne Stücke desselbigen, noch ganz frisch, sanft in ein Gefäß geworfen, (auch wohl etwas niedergedrückt,) das wenigstens einen Schuh tief, und mit reinem mäßig kaltem Wasser angefüllt ist, und sorgfältig darauf bemerkt, ob sie mit einander und einzeln auf dem Wasser schwimmen, oder langsam, oder schnell, nur bis in die Mitte, oder ganz, alle, oder nur einzeln, und welche zu Boden sinken, ob einzelne Theile, und welche langsamer niedersinken, als die andern, auch genau Acht gegeben, ob bey dem Zerschneiden der Lungen ein zischender oder knirschender Schall wahrgenommen wird, und wenn man diese Stücke der zerschnittenen Lungen unter Wasser ausdrückt, Luftbläschen aufsteigen; auch muß in dem Herzen, ehe es in Stücke geschnitten wird, nachgesehen werden, ob das eyförmige Loch, so wie in den damit verbundenen großen Blutgefäßen, ob der Schlagadergang noch offen ist.

§. 20.

Am Halse hat der Arzt nicht nur die äußern Spuren von Gewaltthätigkeit, von Druck, Strang, Tuch, Band und den von stechenden, schneidenden und hauenden Werkzeugen oder Spiesgewehr, die Quetschungen

und offene Wunden, welche sich etwa finden, aufmerksam zu betrachten, und ihre Größe und Tiefe, ihre Richtung (in die Queere und in die Länge) den Zustand, in welchem er sie findet, und vornämlich die Theile, welche sie treffen, insbesondere die großen Nervenstämme und Blutgefäße, von welchen auch bemerkt werden muß, ob und welche von Blut leer oder übermäßig damit angefüllt sind, die Speise und Luftröhre, und die Stelle derselbigen, welche getroffen ist, aufs genaueste zu beschreiben, sondern auch bei weiterer Zergliederung den Kehlkopf und die Luftröhre sorgfältigst zu untersuchen, was sich widernatürliches darin findet, Blut, Schleim, Wasser, Eiter, schäumende Feuchtigkeit, alle diese nach Maaß und Gewicht, und ob sie oder auch die Speiseröhre durch die zurückgeschlagene Zunge, oder Schleim, oder fremde Körper verstopft, oder sonst verengert ist, aufzuzeichnen.

§. 21.

Vom Kopfe hat der Arzt zu bemerken, ob das Gesicht aufgeschwollen, braun und blau ist, oder solche Flecken, oder ein ganz natürliches Ansehen hat, ob die Lippen eine dunkele oder blasse Farbe haben, ob die Augen nicht hervorgetrieben und röthlicht sind, ob sich vor Mund und Nase kein Schaum, wohl

gar

gar ein blutiger Schaum befindet, ob diese Höhlen nicht mit fremden Körpern verstopft sind, ob die Zunge oder auch ein anderer Theil des innern Mundes angeschwollen, ob jene rückwärts gewälzt ist (und wo sich dieser Vorfall bey Kindern findet, auch zu sehen, ob das Zungenband nicht zu stark gelößt ist,) ob sie sich innerhalb des Mundes befindet, oder heraushängt, ob die Blutgefäße angelaufen sind, oder nicht, ob sowohl die äußern Kopfdecken, als die sehnichte Ausspannung unter denselbigen natürlich, oder durchaus, oder an einzelnen Stellen, widernatürlich beschaffen, entzündet, geschwollen, mit Wasser oder Blut unterlaufen sind.

§. 22.

Vornämlich muß er mit gewissenhafter Aufmerksamkeit untersuchen und bestimmen, ob sich am Kopfe, und an welchen Theilen desselbigen, und an welchen Stellen dieser Theile Quetschungen oder offene Wunden finden, wie groß sie sind, und wie tief sie gehen, ob dabey große Blutgefäße, und bedeutende Nervenstämme gedrückt, durchschnitten, oder sonst verletzt, und welche es sind, ob dabey Knochen eingedrückt, gebrochen, gespalten, gesplittert, welche Schädelknochen, ob z. B. das Siebbein, die Schläfe oder andere, auf

eine

eine oder die andere Art, und an welchen Stellen, z. B. bey der Fontanelle, bey den Ohren, Augen, und wie tief sie es sind, ob die Näthe an dem Schädel ungewöhnlich weit auseinander stehen.

§. 23.

Geben die bisher gemachten Wahrnehmungen keinen befriedigenden Aufschluß, oder gehen die Verletzungen tiefer, so muß erst der Hirnschädel entblößt, und dann genauer nachgesehen werden, ob er, an welchen Stellen, auf welche Art, und nach welcher Richtung, wie weit und wie tief er verletzt, ob nicht auch vielfache Brüche, Gegenbrüche und Gegenspalten zu finden sind, ob die Hirnschale dick oder dünn, beugsam oder spröde, gesund oder angefressen, oder hier und da mit Auswüchsen besetzt ist. Hier insbesondere muß sich der Arzt hüten, ungewöhnliche Schädelnäthe, in welche sich eine aufgestrichene gefärbte Feuchtigkeit gänzlich hineinzieht, für widernatürliche Risse zu halten.

§. 24.

Giebt auch diese Untersuchung noch nicht Aufklärung genug, so muß die obere Hälfte der

Schä-

Schädelknochen behutsam abgenommen, und nun, was sich widernatürliches und fremdes in den Hirnhäuten, in den großen Blutgefäßen und Bluthöhlen, in dem Gehirn und seinen Theilen und Höhlen, an der innern Fläche des Hirnschädels, was sich von Entzündung, Brand, Eiterung, ausgetretenem Blut oder Wasser, dessen Menge dann auch bestimmt werden muß, und vornämlich, bey schon äußerlich sichtbaren Verletzungen, was sich von Knochensplittern, Kugeln u. dgl. zeigt, mit Bezeichnung des Theils und der Stelle, wo es sich findet, genau bemerkt, Verletzungen des Kopfs, welche durch den Schädel hindurch gehen, soweit sie gehen, verfolgt, und die Theile, welche sie treffen, mit aller Sorgfalt beschrieben, auch darauf geachtet werden, ob die harte Hirnhaut irgendwo von der innern Fläche des Schädels getrennt, ob die Blutgefäße und sogenannten Blutbehälter ihr gewöhnliches Maaß von Blut haben; oder beinahe leer, oder strezend voll von Blut, oder mit einer andern Feuchtigkeit angefüllt oder verletzt sind.

§. 25.

Endlich giebt zuweilen eine sorgfältige Untersuchung des Rückgrads bey dergleichen Fällen Licht; zuweilen finden sich hier, vornämlich an den Knochen, welche z. B. am Halse, verrenkt, gebrochen, oder zwischen welche Nadeln gesteckt

sind,

nd, (§. 7 — 10.) Spuren äußerer Gewalt, zuweilen auch in seiner Höhle, die bey einer solchen Vermuthung geöfnet werden muß, Wasser angehäuft, oder Blut ausgetreten, und oft stehet mit jenen Verletzungen der Knochen ein Druck auf das Rückenmark und die daraus entspringendeu Nervenstämme in unmittelbarer Verbindung. Auch ist die Prüfung einer schlotternden Beschaffenheit des Kopfes mit dem Stamm am Halse nicht hintenan zu setzen, wenn bey neugebohrnen Kindern eine Verletzung des Genickes (laesio nuchae) zu vermuthen ist.

Hannover, den 12ten May, 1802.

Ver-

Verzeichniß

der

in diesem Werke benutzten Schriften, nebst Anmerkungen

zum zweiten Kapitel.

§ 2. a. *M. Alberti* jurisprudentia medica T. I. Cap. 17. § XIII. Wenn der Arzt fehlt, ein geschickter Chirurgus aber zugegen ist, so will er diesem zwar in Gegenwart des Gerichts, oder glaubwürdiger Personen die Besichtigung erlauben: über die Tödtlichkeit der Verletzung soll jedoch der Arzt urtheilen.

Bohn de officio medici duplici P. II. Cap. 3. *Teichmeyer* institut. medicinae legal. Cap. 21. p. 182.

§ 10. b. Jugler's Repertorium über das gesammte Medicinalwesen in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, Seite 57.

Zum vierten Kapitel.

Roose Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte.

Zum fünften Kapitel.

Brinckmann Anweisung für Aerzte und Wundärzte.

Zum sechsten Kapitel.

§ 9. a. *Ludwig* institutiones medicinae forensis § 213. *Eschenbach* in seiner Medicina legali. Cap. III. § 496 will dieß nicht gelten lassen, weil sonst auch die Verletzung für absolut tödtlich zu halten seyn würde, an welcher ein Erwachsener nur wegen kurz zuvor überstandener Krankheit, durch welche er geschwächt ward, starb. Allein ich halte diesen Einwurf nicht für gegründet, denn:

1. Das Gleichniß hinket. Kindheit, Alter, individuelle Beschaffenheit des Körpers ist nicht Krankheit, d. h. kein widernatürlicher Zustand desselben, und noch weniger so zufällig, wie Krankheit. Kindheit, Jugend und Alter sind natürliche Stufen im menschlichen Leben, jedem in Rücksicht seiner Schwäche und größeren Stärke bekannt, und daher auch von jedem zu respectiren. Sonst hieße es ja nicht morden, wenn man ein neugebohrnes Kind auf den Mund legt, wo es nicht respiriren, sich auch keine be-

bequemere Lage geben kann. Wer würde diese Handlung aber deswegen nur für zufällig tödtlich ansehen, weil das Kind sich grade in dem schwachen, zu willkührlichen Bewegungen des ganzen Körpers unvermögendem Alter befindet?

Auch die individuelle Beschaffenheit des Körpers entschuldigt nicht, wenn sie nicht zu sehr von dem gesunden, natürlichen Zustand abweicht. Ob eine Hirnschädel einige Linien dünner oder dicker: trägt zur Gesundheit nichts bey. Wer kann so genau das Maaß der natürlichen Stärke desselben bestimmen? und kann nicht solcher eigenthümlicher Zustand irgend eines Theils vorsätzlich vom Mörder gewählt seyn? Bey manchen Erwachsenen ist die große Fontanelle nicht völlig geschlossen; bey anderen erzeugt sich ein verlohren gegangenes Stück des Hirnschädels nicht wieder. Wenn dies dem Thäter bekannt war, und er verübte gerade hier mit Vorsatz die Gewaltthätigkeit, ist seine That nicht nach Absicht und Würkung durchaus schädlich?

2. Selbst eine kurz vorher erlittene Krankheit kann die Verletzung nicht in die Classe der zufällig tödtlichen bringen. Der Verwundete war auf dem Wege zur Genesung und völligen Gesundheit, die ihm ein langes Leben versprach. War sein Zustand dem Thäter bekannt, so kann er vielleicht aus andern Grün-

den,

den, die dem Richter überlassen bleiben, entschuldigt, aber seine Handlung nur für durchaus tödtlich angesehen werden.

§ 10. b. *Ludwig* l. c. § 212.

§ 11. c. *Eschenbach* l. c. § 49.

§ 13. d. 14. d. *Ludwig* l. c. § 207. 208. *Eschenbach* l. l. § 47. 49.

§ 15. a. *Eschenbach* l. c. § 49.

Zum siebenten Kapitel.

§ 5. a. Richters Anfangsgründe der Wundarzneikunst. Erster Band, Kap. 9. §. 250. 262.

Zum achten Kapitel.

Bey diesem ganzen Kapitel empfehle ich vorzüglich Richters angeführtes Werk, zweiten Bandes erstes Kapitel.

§ 8. a) Richter l. c. § 75. b.) l. c. c) l. c.

§ 9. d) Richter l. c. § 74. 93.

§ 11. e) Richter l. c. § 175.

§ 12. f) ibid. § 177.

§ 13. g) ibid. § 152.

§ 14. h) ibid. § 132.

§ 15. i) was die Lethalität dieser und der übrigen Theile des Körpers betrift, ist aus *Alberti* l. c. *Teichmnyer* l. c. *Bohn* l. c. *idem* de venunciatione vulnerum. *Eschenbach* l. c. *Ludwig* l. c. *Büttner* über tödtliche Verletzungen

letzungen, Schwabens Anweisung für Stadt- oder Landphysici geschöpft.

Zum zehnten Kapitel.

§ 12. a. *Teichmeyer* l. c. pag. 215 hält die Wunden des Herzbeutels aus folgenden Gründen für gewiß tödtlich.

1. Weil das pericardium eine sehnichte mit Nerven besezte Haut ist. Wunden desselben erregen also Krämpfe und Zuckungen.

2. Wird das pericardium verletzt, so fließt das in demselben enthaltene Wasser aus, welches doch durchaus nothwendig ist, um die Bewegung des Herzens zu erleichtern.

3. Das pericardium ist oben mit Blutgefäßen, mit der Arteria magna und pulmonalis, mit der vena cava und pulmonalis, unten aber mit dem sehnichten Theile des Zwergfells verbunden. Dieses leidet also mit, und es entsteht von der Entzündung des Herzbeutels auch eine tödtliche Entzündung des Zwergfells.

Weder das Herz, noch der Herzbeutel, kann fast jemals ohne Mitverwundung der benachbarten Theile verlezt werden, es entsteht also aus der Verbindung mehrerer Wunden eine absolute Tödtlichkeit.

Hiegegen läßt sich aber folgendes einwenden:

1. *Bohn*

1. *Bohn* (de venunciat. vulner. p. 258) sagt: es ist durchaus nicht erwiesen, daß das Wasser im Herzbeutel natürlich sey. Man hat bey lebendiger Oefnung der Thiere solches gar nicht, oder nur in weniger Menge gefunden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß es erst im Todeskampf erzeugt wird, wenn das Athmen und der Blutumlauf in den Lungen ermattet. Daher findet man es am häufigsten bei denen, die an Wassersucht, Engbrüstigkeit, Schwindsucht und einem ähnlichen Uebel starben. Auch Haller (primae linae Physiologiae § XXXII.) behauptet, daß man zwar das Vorhandensein einer sehr geringen Menge Wassers in dem Herzbeutel nicht leugnen könne, daß solches aber durch Krankheiten vermehrt werde. Aus diesem folgt, daß, wie auch *Alberti* l. c. ausdrücklich hinzufügt, Wunden des pericardii nicht durch das Auslaufen dieses Wassers tödtlich werden.

2. Die convulsivischen Zufälle entstehen nur nach großen Verwundungen des pericardii.

3. Die tödtlichen Nebenverletzungen anderer benachbarter Theile bestätigen die Tödtlichkeit des verwundeten Herzbeutels nicht, sondarn müssen für sich beurtheilt werden.

Am richtigsten ist daher wohl Ludwigs Meinung l. c. § 297. Die zufällige oder absolute

solute Tödtlichkeit dieser Verletzung sey nur nach ihrer Würkung zu beurtheilen.

Zum eilften Kapitel.

§. 4. *Petit* Traite des Maladies des os T. 1. Ch. V. p. 131.

§. 5. Daselbst. T. II. Ch. VI. p. 108 wird zwar die Gefahr der Verletzungen der Beckenknochen sehr groß angegeben, aber nur dann, wenn große Blutgefäße zerrissen sind.

§ 12. *Bohn* de venunc. vuln. p. 305.

§ 17. Ueber die Wunden und gänzliche Exstirpation der Gebärmutter findet man mehrere Geschichten in Richters chirurgischer Bibliothek Band III. pag. 221. Ein unwissender Geburtshelfer riß sie mit Haaken ganz aus und ab. Die Frau ward gerettet Band VIII. S. 692. Ein großer Mutterpolyp ward sammt einem beträchtlichen Theile der Gebärmutter glücklich durch die Unterbindung weggenommen, B. XI. S. 339. Die Gebärmutter ward nnterbunden, und sonderte sich ab. Die Frau befand sich hernach wohl, B. XII. S. 366. Eine im dritten Monate schwangere Frau wurde mit einem Messer in den Unterleib gestochen, welches, wie sichs nachher zeigte, nicht allein in die Gebärmutter, sondern auch in des Kindes Kopf drang. Eine Stunde nachher wurde das Kind gebohren. Die Wunde heilte

heilte in einigen Tagen, und die Kranke wurde gesund. Ferner im Loderschen Journal für die Chirurgie ꝛc. ꝛc. B. II. St. 4. S. 766 ff. Eine Beurtheilung der Wunde der Gebärmutter. S. Richter u. a. D. B. X. S. 76.

Ein Beispiel tödtlicher Verwundung der im achten Monate schwangeren Gebärmutter. *Bohn* de venunciat. vulner. pag. 319. S.

Zum dreizehnten Kapitel.

Hier ist besonders Hahnemann über die Arsenikvergiftung ꝛc. ꝛc. *Alberti* l. c. Cap. XIII. *Teichmeyer* l. c. Cap. XX. *Ludwig* l. c. pag. 126. *Eschenbach* l. c. pag. 25. *Roose* l. c. p. 108 benuzt.

Zum vierzehnten Kapitel.

§ 5. Günther Geschichte und jetzige Einrichtung der Hamburger Rettungsanstalten, mit Kupf. Hamb. 1796. Diese Anstalten sind in der That einzig, und werden, wie die jährlichen Nachrichten lehren, mit dem herrlichsten Erfolg gekrönt.

Hannöverische Universal-Landes-Verordnung, die Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erfrornen ꝛc. ꝛc. betreffend. d. d. 24. October 1780. (Hannöv. Anzeigen 1780 St. 102. Willichs Auszug III. 69.)

Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte, todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können, zur obigen Verordnung.

Struve Noth- und Hülfstafeln.

Zum funfzehntes Kapitel.

Hier ist nebst andern, bereits genannten Schriftstellern, vorzüglich Büttner's vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey rc. rc. zu empfehlen.

§ 4. Stein theoretische Anleitung zur Geburtshülfe, S. 130. § 423. ff.

Osiander Grundriß der Entbindungskunst, Th. 1. § 455 ff.

§ 9. *Bohn* de venunc. vulner. pag. 343 und de offic. medic. duplic. pag. 664 ist der Lungenprobe durchaus ungünstig, jedoch aus Ursachen, die sich leicht widerlegen lassen. *Alberti* l. c. p. 180 behauptet dagegen ihre Sicherheit, wenn sie mit Vorsicht angestellt wird. Eine vollständige Widerlegung aller gegen die Lungenprobe gemachten Einwürfe, s. *Eschenbach* l. c. pag. 197. § 125 sq.

§ 10. Loder (Journal für die Chirurgie rc. rc. B. I. S. 331 f.) suchte, ein todtgefundenes Kind, welches aber noch warm anzufühlen war, durch Einblasender Luft zu beleben,

leben, und doch zeigten sich bey der nachfolgenden Section die Lungen so weit zusammen gefallen, daß sie kaum über den knöchernen Rand der Rippen hervorragten. Ihre Farbe war blauroth und dunkel, doch waren am vorderen Rande des unteren und mittleren Lappens der linken Lunge, einige hellerothe, wie mit Luftbläschen angefüllte, Flecken sichtbar. Die Lungen, sowohl in Verbindung mit dem Herzen und der Brustdrüse, als auch jede für sich allein, sanken im Wasser sogleich zu Boden. Nur diejenigen abgeschnittenen kleinen Stücke derselben, die sich durch hellere Farbe und Luftbläschen ausgezeichnet hatten, schwammen. Dieses beweiset, daß das künstliche Einblasen der Luft nicht diejenige Würkung auf die Lungen habe, welche nach völliger Respiration erfolgt.

Daß die Lungen bey anfangender Fäulniß nicht immer sogleich schwimmen, beweißt Bütner a. a. O. durch mehrere Beispiele.

Zum sechszehnten Kapitel.

§ 3. *Bohn* de venunciat. vulner. pag. 583.
§ 4. 5. 6. Eine vortrefliche Beurtheilung eines Selbstmordes; s. Loder a. a. O. § 4 St. 1. Seite 155.

Zum siebenzehnten Kapitel.

Osiander a. a. O. Th. 1.
§ 6. Stein a. a. O. § 169.

Zur

Zur Erlernung der gerichtlichen Wundarznei-Kunst überhaupt empfehle ich

Brinkmanns Anweisung für Aerzte und Wundärzte, vollständige visa reperta zu liefern. Düsseldorf 1791. 8.

Buchholtz Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit u. s. w. Weimar 1782 bis 92, kl. 8. Band 1 bis 4.

Büttners Anweisung über tödtliche Verletzungen, Königsberg 1768. 4.

Desselben Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein Kindermord auszumitteln sey. Königsb. und Leipzig 1771.

Desselben aufrichtiger Unterricht von der Deutlichkeit der Wunden. Königsb. und Leipz. 1776. 4.

Campers Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bey neugebohrnen Kindern. Aus dem Holländ. Frankf. und Leipz. 1777. 8.

Daniels Sammlung medizin. Gutachten und Zeugnisse, Leipz. 1776. 8.

Desselben Entwurf einer Bibliothek der Staats-Arzneikunde. Halle 1784. 8.

Fabricius Sammlung verschiedener medizi-

diziniſcher Reſponſorum und Sectionsberichte. Halle 1772. 8.

Hahnemann über die Arſenik-Vergiftung. Leipz. 1786. 8.

Hallers Vorleſungen über die gerichtliche Aerzneiwiſſenſchaft. A. d. Latein. überſetzt mit Zuſätzen von Weber. Bern 1782—84. Band 1—2.

Juglers Repertorium über das Medicinalweſen in den Braunſchweig-Lüneb. Churlanden. Hannover 1790. 8.

Loders Anfangsgründe der mediziniſchen Anthropologie und der Staats-Aerzneykunde. Weimar 1793. gr. 8.

Deſſelben Journal für die Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Aerzneikunde. Jena 1797. Band 1—3 (wird fortgeſetzt) gr. 8.

Metzgers und Elsners medizin. gerichtliche Bibliothek. Königsb. 1786—87. 8. Band 1. 2.

Metzgers Bibliothek für Phyſiker. Königsb. 1788—89. 8. Band 1. 2.

Deſſelben Handbuch der Staats-Arzneikunde. Berlin 1787. 8.

Deſſelben Annalen der Staats-Aerzneikunde. Züllichau 1789—91. Stück 1—3.

Deſ-

Desselben Materialien für die Staats-Arzneikunde und Jurisprudenz. Königsberg 1792. 8.

Plouquets, über gewaltsame Todesarten. Tübingen 1788. 8.

Pyls neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. Stendal 1785 — 88. 8. B. 1. 2.

Desselben Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berl. 1783 — 91. B. 1 — 7.

Desselben Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Berl. 1789 — 90. 8. B. 1 — 3.

Roosens Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichenöfnungen. Bremen 1800. kl. 8.

Schwabe Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- oder Land-Physicus. Erfurt 1786 — 87. 8. B. 1. 2.

Ueden Magazin für die gerichtliche Arzneykunde. Stendal 1782 — 84. 8. B. 1. 2.

Ende.

Hannover,
gedruckt bei J. T. Lamminger, Hofbuchdrucker.

Verzeichniß
der hauptsächlichsten Druckfehler
in Zimmermanns Anleitung für Wundärzte.

Titelblat. Hinter Wundärzte muß ein Komma gesezt werden.

———— statt Lünebürgischen l. Lüneburgischen

Pag. 37 § 13 Zeile 7 statt zugeschickte l. geschickte

—— 46 § 9 muß in der vorletzten Zeile das Wort nicht ausgestrichen werden.

—— 61 § 5 Zeile 2 l. intercostalis

—— 67 Zeile 3 statt subilaria l. subclavia.

—— 74 § 5 Zeile 4 statt symphesis l. symphysis

—— 75 Zeile 6 statt Baxen l. Boxen

—— 76 Zeile 9 statt Pyloris l. Pylorus

—— 81 § 18 Zeile 2 statt oraria l. ovaria

—— 83 § 22 Z. 2 statt echten l. achten

—— — —— Z. 5 statt usacrales l. und sacrales

—— 87 § 4 Z. 9 statt arucalia l. cruralia

—— 91 § 8 Z. 2 statt Balladonna l. Belladonna

—— 92 Z. 7 statt murmelnden l. murmelndem

—— — § 11 Z. 3 statt allmälich l. allmählich

—— 97 Z. 11 statt zeitige l. zottige

—— 98 § 20 Z. 2 statt dämpft l. dampft

—— 107 § 8 Z. 9 statt Caration l. Curation

—— 114 Z. 5 statt nur l. nun

—— 116 Z. 9 statt nur l. um

—— 122 Z. 19 statt glatt l. platt

—— 133 Z. 14 statt Ausbreitung l. Austreibung

—— 143 § 7 Z. 3 ist bey dem Worte: wegen ausgelassen: einer erst kürzlich geschehenen, oder wegen

—— 152 Z. 9 statt entdeckte l. entdeckt

—— 159 § 22 Z. 6 statt zugleich l. z. E.

—— —— — Z. 10 statt scheckfarbige l. fleckfarbige

—— 161 Z. 7 statt 1802 l. 1792.

—— 163 Z. 5 statt sevotalis l. scrotalis

—— 164 Z. 11 statt herumgepreßt l. heruntergepreßt

—— 164 Z. 18 statt Stehen l. Sitzen

—— 167 Z. 12 statt Umfangt l. Umfange

—— 172 Z. 17 statt geschlagen l. geschehn

Pag

Pag. 189 Z. 4 zwischen Strick und nicht ist ausgelassen: bemerkt wurde, so behauptet dieser sowohl, als auch folgender Umstand, da das Strick

—— 197 Z. 3 von unten statt Duodeei l. Duodeni

—— 199 Zeile 5 statt Wundhöhle l. Mundhöhle

—— 200 Z. 16 statt veneeatione l. venenatione

—— 202 Z. 16 statt alein l. allein

—— —— Z. 21 statt daher l. eher

—— 104 Z. 3 von unten statt die l. eben

—— 206 Z. 6 statt der l. die

—— —— vorletzte Zeile statt welche l. welchen

—— 211 Z. 10 statt den l. dem

—— 213 Z. 8 statt pericordii l. pericardii

—— 214 in der vorletzten Zeile statt amenii l. amnii

—— 221 Z. 3 statt an deren l. anderer

—— 223 Z. 5 statt Altentaten l. Attentate

—— —— Z. 11 statt peritanaeum l. peritonaeum

—— 234 Z. 4 statt Schneidehäutchen l. Scheidehäutchen

—— 236 Z. 12 statt lerr l. leer

—— —— § 13 Z. 11 statt zurerst l. zuerst

—— 244 § 20 Z. 5 statt SPiesgewehr l. Schiesgewehr

—— 248 Z. 22 statt stretzend l. strotzend

Im Verzeichniß der Schriftsteller.

Pag. III Zeile 24 statt schädlich l. tödtlich

—— IV vorletzte Zeile statt venunciatione l. renunciatione, so auch S. 6. 7. 9. 10.

—— VI Z. 13 statt linae l. lineae

—— VIII Z. 6 statt u. a. D. lies a. a. O.

—— —— 9 kommt hinter Gebärmutter S.

—— —— 10 wird das S am Ende ausgestrichen

—— X Zeile 4 statt knichernen l. knöchernen

—— —— 25 statt Coder l. Loder

—— XI Zeile 17 statt Deutlichkeit l. Tödtlichkeit

—— XII Z. 10 statt Jüglers l. Juglers. Auf dieser und der folgenden Seite statt Aerzneykunde l. Arzneykunde

—— —— 23 statt Wetgers l. Metzgers

—— XIII Z. 21 statt Ueden l. Uden

Zimmermann, Peter Joachim Melchior,

Anleitung für gerichtliche Wundärzte, legale Geschäfte zweckmäßig zu verrichten

Hannover 1803

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Med.436
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11106289-4